



**Gebarung des
WIENER STADT-
WERKE-Konzerns
im Hinblick auf die
Geschäfte an den
Energiebörsen in
den Jahren 2018 bis
2022**

**Prüfungersuchen
gemäß § 73 Abs. 6
WStV vom 2. Sep-
tember 2022**

StRH IV - 1910820-2022

Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des Herrn Bürgermeisters die Gebarung des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen in den Jahren 2018 bis 2022 einer stichprobenweisen Prüfung, wobei die diesbezügliche Geschäftstätigkeit, das diesbezügliche Risikomanagement und Berichtswesen sowie die Frage nach Spekulationsgeschäften bei der WIEN ENERGIE GmbH im Fokus standen. Ziel der Prüfung war es, die im Prüfungsersuchen gestellten Fragen zu beantworten, d.h. die betreffenden Sachverhalte zu prüfen und darzustellen sowie gegebenenfalls darauf basierende Empfehlungen auszusprechen. Sachverhalte und Themen, die nicht im Zusammenhang mit den gestellten Fragen bzw. Fragestellungen standen, wurden vom StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen.

Die WIEN ENERGIE GmbH war ein Energieversorgungsunternehmen im Alleineigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, welche sich wiederum im Alleineigentum der Stadt Wien befand. Das Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH als größte regionale Energieversorgerin war dahingehend ausgestaltet, dass die Planung und Steuerung ihrer Produktionsanlagen grundsätzlich an der absetzbaren Fernwärmemenge für ihre Vertragskundinnen bzw. Vertragskunden über das Wiener Fernwärmenetz ausgerichtet war. Im Zuge des Prozesses der Wärmeerzeugung in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wurde als Koppelprodukt Strom erzeugt. Hauptproduktionszeiten in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen waren jeweils die Quartale 1 und 4 des Kalenderjahres, während in den warmen Jahreszeiten (insbesondere in den Quartalen 2 und 3) die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für den Regulator zur Stromnetzstabilisierung bereitgehalten wurden.

Der vorliegende Bericht behandelt die Gründe für die Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen, deren Art und Volumina, getrennt nach Menge und Geldwert, sowie deren bilanzielle Darstellung. Ebenso wurde die Anzahl der Geschäfte, für die Sicherheiten zu hinterlegen waren sowie die Höhe der Sicherheiten bzw. deren Entwicklung aufgezeigt.

Hinsichtlich der bilanziellen Darstellung dieser Geschäfte sprach der StRH Wien Empfehlungen aus.

Weiters war das im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen bestehende Risikomanagement bzw. die Risikomanagementsysteme der Einschau zu unterziehen, wobei der Aufbau dieser Systeme dargestellt wurde. Dabei hielt der StRH Wien fest, dass das energiewirtschaftliche Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH grundsätzlich angemessen war. Was jedoch die Handhabung und damit Wirksamkeit dieses Risikomanagementsystems sowie dessen Dokumentation bis zum Herbst des Jahres 2022 betraf, sprach der StRH Wien zahlreiche diesbezügliche Empfehlungen aus.

Unabhängig davon war aber festzuhalten, dass der StRH Wien bei seiner umfangreichen stichprobenweisen Überprüfung keine Hinweise vorfand, dass die Risikomanagementvorgaben im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen nicht eingehalten worden wären. Es war daher die

Schlussfolgerung zulässig, dass die in den Risikomanagementsystemen festgelegten Vorgaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von den zuständigen Mitarbeitenden der WIEN ENERGIE GmbH im Betrachtungszeitraum in konsequenter Art und Weise eingehalten wurden.

Der StRH Wien hielt weiters fest, dass im Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH kein Prüfungsausschuss nominiert war, da das sogenannte Konzernprivileg in Anspruch genommen wurde. Angesichts der Größe des Unternehmens, seiner diversen Geschäftsbereiche, der Vielzahl an Geschäftsfällen sowie deren Komplexität und Volumina (nicht nur bezogen auf die berichtsgegenständlichen Energiebörsengeschäfte) wurde empfohlen, die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH zu evaluieren.

Hinsichtlich des Berichtswesens im WIENER STADTWERKE-Konzern hielt der StRH Wien fest, dass keine spezifischen Vorgaben und Richtlinien hinsichtlich eines energiebörslichen Berichtswesens der WIEN ENERGIE GmbH vorlagen. Die diesbezügliche Berichterstattung war Bestandteil des standardisierten unternehmensinternen Berichtswesens inkl. Berichtswesen an die beiden gesellschaftsrechtlichen Gremien Aufsichtsrat und Generalversammlung der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH. Dabei stellte der StRH Wien fest, dass die gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben betreffend das allgemeine standardisierte Berichtswesen, so wie sie im Gesetz bzw. in den einzelnen Konzernrichtlinien festgelegt waren, von den betroffenen Organen der WIEN ENERGIE GmbH und der WIENER STADTWERKE GmbH eingehalten wurden. Durch seine Einschau in die vorgelegten Jahres-, Quartals- und Sonderberichte konnte sich der StRH Wien von deren ausreichender, dem aktuellen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechender Aussagekraft überzeugen.

Was jedoch die Diskussionen des Geschäftsmodells, des steigenden Liquiditätsbedarfes und einer eventuell erforderlichen Anpassung der abzuschließenden Energiegeschäfte an die zunehmende Unsicherheit an den Energiemärkten betraf, waren vom StRH Wien erst nach den Ereignissen vom 26. August 2022 entsprechende Maßnahmen festzustellen. Sodass der StRH Wien zum Schluss kam, dass die WIEN ENERGIE GmbH bis zu diesem Zeitpunkt davon ausging, das Liquiditätsrisiko durch die Geschäfte an Energiebörsen - auch mithilfe der Stadt Wien - beherrschen zu können.

Der StRH Wien zeigte letztlich die Mechanismen bzw. Maßnahmen zur Sicherstellung des Spekulationsverbotes im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen auf. Er hielt fest, dass im Zeitraum vom August 2018 bis Dezember 2022 keine Hinweise auf systematische bzw. bewusst durchgeführte Abweichungen von den Limitvorgaben der WIEN ENERGIE GmbH beim Handel an Energiebörsen und auf Spekulationsgeschäfte vorlagen. Diesbezüglich empfahl der StRH Wien jedoch, das Überwachungssystem zur Vermeidung von Spekulationen laufend zu evaluieren und ein verstärktes Augenmerk auf die Aktualität der eingepflegten Daten in den Limitüberwachungsberichten zu legen. Weiters sollten laufend die Tageslimits in das EDV-System eingepflegt und die Gründe für erfolgte Überschreitungen zeitnah dokumentiert werden. Das energiewirtschaftliche Risikohandbuch wäre um eine umfassende und detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Kontrollmaßnahmen zu ergänzen.

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens des Herrn Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 WStV vom 2. September 2022 die Gebarung des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen in den Jahren 2018 bis 2022 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien.....	13
1.1	Prüfungsgegenstand.....	13
1.2	Prüfungszeitraum.....	14
1.3	Prüfungshandlungen.....	15
1.4	Prüfungsbefugnis.....	15
1.5	Parallel- und Vorberichte	15
1.6	Beauftragung, Prüfung und Berichtslegung	16
2.	Geschäftstätigkeit.....	17
2.1	Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH	17
2.2	Frage 1: „Was sind die Gründe für die Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen?“	19
2.3	Frage 2: „Um welche Arten von Geschäften handelt es sich, die an Energiebörsen abgeschlossen werden?“	20
2.4	Frage 3: „Wie hoch sind die Volumina, um die es sich bei diesen Geschäften handelt?“	21
2.5	Frage 4: „Wie viele Geschäfte, für die Sicherheiten zu hinterlegen waren, wurden abgeschlossen?“	24
2.6	Frage 5: „Um welche Beträge handelt es sich, die für diese Geschäfte als Sicherheiten zu hinterlegen waren?“	25
2.7	Frage 6: „Wie stellen sich die bilanziellen Ergebnisse dieser Geschäfte dar?“	26
2.7.1	Auswahlkriterien und Limitationen.....	26
2.7.2	Finanzderivate versus Eigenverbrauchsverträge: Die bilanzielle Darstellung von Warendermingsgeschäften in den Konzernabschlüssen der WIENER STADTWERKE GmbH und in den Jahresabschlüssen der WIEN ENERGIE GmbH.....	31
2.7.3	Die bilanzielle Berücksichtigung schwebender Geschäfte im Rahmen von onerous contracts: Dotierungspflicht von Drohverlustrückstellungen.....	33
2.7.4	Konzernabschluss nach dem UGB versus IFRS, Voraussetzung der gewählten Bilanzierungsmethodik	33

2.7.4.1	UGB-Bilanzierung auf Portfolio- versus Einzelbewertungsebene und nach dem IFRS-Konzernabschluss	33
2.7.4.2	Darstellung der bilanziellen Ergebnisse für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 auf der Grundlage des Jahresabschlusses der WIEN ENERGIE GmbH.....	36
2.7.4.3	Darstellung der bilanziellen Ergebnisse für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 auf Grundlage der Konzernabschlüsse der WIENER STADTWERKE GmbH.....	41
3.	Grundsätzliches zur Organisation und zu den Organen der Bezug habenden Gesellschaften im WIENER STADTWERKE-Konzern	47
3.1	WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernspitze	47
3.1.1	Gesellschaftliche Organe der WIENER STADTWERKE GmbH	47
3.1.2	Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH.....	49
3.2	WIEN ENERGIE GmbH	49
3.2.1	Gesellschaftliche Organe der WIEN ENERGIE GmbH	50
3.2.2	Kein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates in der WIEN ENERGIE GmbH.....	52
3.3	WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG	52
3.3.1	Geschäftsführung.....	53
3.3.2	Stellung der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im WIENER STADTWERKE-Konzern.....	53
4.	Risikomanagement	53
4.1	Einleitung und Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes.....	54
4.2	Rahmenbedingungen	54
4.2.1	Gesetzliche bzw. normative Vorgaben zum Risikomanagement	54
4.2.2	Konzernvorgaben	56
4.3	Frage 7: „Bestehen Risikomanagementsysteme im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen und wie sind diese aufgebaut?“	57
4.3.1	Risikomanagementsysteme im WIENER STADTWERKE-Konzern.....	57
4.3.2	Aufbauorganisation der Risikomanagementsysteme des WIENER STADTWERKE-Konzerns.....	58
4.4	Frage 8: „Sind diese Risikomanagementsysteme geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen zu gewährleisten?“	60
4.4.1	Risikohandbücher der WIEN ENERGIE GmbH	60
4.4.2	Prüfungsstandard zur Prüfung von Risikomanagementsystemen	61
4.4.3	„Risikokultur“	62
4.4.4	Ziele des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems.....	64
4.4.5	Organisation des Risikomanagements	65
4.4.6	Risikoidentifikation.....	65
4.4.7	Risikobewertung.....	67
4.4.8	Risikosteuerung.....	71
4.4.9	Risikokommunikation.....	73
4.4.10	Überwachung und Verbesserung des Risikomanagementsystems.....	75

4.4.11	Zusammenfassende Würdigung	77
4.5	Frage 9: „Wurden die Vorgaben, welche diese Risikomanagementsysteme vorsehen, im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen eingehalten?“	79
5.	Berichtswesen	79
5.1	Allgemeines zum betrieblichen Berichtswesen	79
5.1.1	Normatives Berichtswesen.....	79
5.1.2	Internes versus externes Berichtswesen	80
5.1.3	Prüfungsgegenständliches Berichtswesen.....	81
5.2	Frage 10: „Besteht ein Berichtswesen innerhalb des Stadtwerkekonzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen und wie ist dieses ausgestaltet?“	82
5.2.1	Konzernvorgaben	82
5.2.2	Vorgaben und Richtlinien der WIENER STADTWERKE GmbH für die WIEN ENERGIE GmbH.....	83
5.2.3	Spezifisches energiebörsliches Berichtswesen bei der WIEN ENERGIE GmbH.....	83
5.3	Frage 11: „Wurden die Vorgaben des Berichtswesens von den betreffenden Organen eingehalten?“	84
5.3.1	Berichterstattung an den Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH	84
5.3.2	Berichterstattung an die Generalversammlung bzw. den Eigentümerversorger der WIENER STADTWERKE GmbH.....	89
5.3.3	Berichterstattung an den Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH	90
5.3.4	Berichterstattung an die Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH.....	93
5.3.5	Zusammenfassende Betrachtungen zur Einhaltung der Vorgaben zum Berichtswesen durch die Organe.....	94
5.4	Frage 12: „Waren die Berichtsinhalte in diesem Zusammenhang ausreichend aussagekräftig?“	95
6.	Spekulation.....	95
6.1	Frage 13: „Welche Mechanismen bzw. Maßnahmen bestehen zur Sicherstellung, dass im Unternehmen keine Spekulationen im Sinn des Spekulationsverbotes im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen stattfinden sollen bzw. können?“	95
6.2	Frage 14: „Wurde bei diesen Geschäften an den Energiebörsen das Spekulationsverbot eingehalten?“	97
7.	Zusammenfassung der Empfehlungen	100

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stromproduktion bei der WIEN ENERGIE GmbH und Stromabsatz an Endkundinnen bzw. Endkunden im Jahr 2022	18
Tabelle 1: Termin- und Spotmarkt, Menge in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)	21
Tabelle 2: Termin- und Spotmarkt, Umsatz in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)	23
Abbildung 2: Entwicklung der Terminmarktpreise in Österreich (Baseload-Frontjahr)	23
Tabelle 3: Termin- und Spotmarkt, Anzahl der Geschäfte in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)	24
Abbildung 3: Entwicklung der von der WIEN ENERGIE GmbH vom August 2019 bis Dezember 2022 bei der Clearing Bank zu hinterlegenden Margins (in Mio. EUR).....	25
Tabelle 4: Entwicklung der positiven und negativen Marktwerte der getätigten Derivatивgeschäfte zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2018 bis 2022	38
Tabelle 5: Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Vermögenswerte	43
Tabelle 6: Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Finanzschulden	44
Tabelle 7: Gliederung der „derivativen Finanzinstrumente“ nach dem börslichen und außerbörslichen Handel in finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.....	44
Tabelle 8: Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte des Handels mit „derivativen Finanzinstrumenten“ auf das IFRS-Eigenkapital.....	44
Tabelle 9: Darstellung der derivativen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für das Börsengeschäft einschließlich ihrer Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital	45
Tabelle 10: Darstellung der durch den außerbörslichen Energiehandel ausgelösten Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022	46
Abbildung 4: „Three Lines of Defense Model“	58
Abbildung 5: Grundelemente des Risikomanagementsystems nach dem Prüfungsstandard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“	62
Abbildung 6: Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH	66
Abbildung 7: Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH	70

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AT	Austria
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
d.h.	das heißt
DE	Deutschland
e.V.	eingetragener Verein
EAA	ENERGIE ALLIANZ AUSTRIA GmbH
EAU	Emissionszertifikate
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f	folgende (Seite)
ff	folgende (Seiten)
gem.	gemäß
Ges.m.b.H., GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWh	Gigawattstunden
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeberin bzw. Herausgeber
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IAS	International Accounting Standard
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
IWP	Interessenvertretung österreichischer Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer

KA	Kontrollamt
KG	Kommanditgesellschaft
KWK	Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
lit.	litera
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio. t	Millionen Tonnen
Mio.	Millionen
Mrd. EUR	Milliarden Euro
MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OCI	Other Comprehensive Income
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖNORM	Österreichische Norm
OTC	over the counter
PS	Prüfungsstandards
Q1	Quartal 1
Q4	Quartal 4
rd.	rund
RMS	Risikomanagementsystem
Rz.	Randzahl
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
StRH	Stadtrechnungshof
t	Tonnen
TEUR	Tausend Euro
TK	Telekommunikation
TWh	Terrawattstunden
u.ä.	und ähnliche
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Ertl (Hrsg.), Risikomanagement und Jahresabschluss, 2006, Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

Hunziker/Meissner, Risikomanagement in 10 Schritten, 1. Auflage (2017), Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden

Meißner, Der Handel elektrischer Energie an Strombörsen: Aktuelle Fragen des Risikomanagements, Diplomarbeit an der Technischen Universität Darmstadt (2020), Diplomarbeiten Agentur, Hamburg

Schwintowski/Scholz/Schuler, Handbuch Energiehandel, 5. Auflage (2021), Erich Schmidt Verlag, Berlin

Glossar

Clearing

Beim Clearing im Zusammenhang mit Energiebörsen handelt es sich um die finanzielle Abwicklung von Termingeschäften.

Clearing Bank

Zur Erhöhung der Sicherheit bei Termingeschäften an Energiebörsen müssen die Verkäuferin bzw. der Verkäufer und die Käuferin bzw. der Käufer bei Geschäftsabschluss liquide Mittel als Kautionsleistung, in der Regel bei einem Tochterunternehmen der Börse, hinterlegen. Bei den meisten Börsen erfolgt dies von den Marktteilnehmenden nicht direkt, sondern über eine Clearing Bank, die über ausreichende Liquidität verfügt und die Sicherheitenstellung organisiert.

Cross-Margining

Beim Cross-Margining kann die Verkäuferin ihr bzw. der Verkäufer sein verfügbares Marginguthaben aus einzelnen Termingeschäften mit Marginforderungen aus anderen Termingeschäften gegenverrechnen, um die Höhe der geforderten Sicherheiten zu minimieren.

Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag ist in der Kosten- und Leistungsrechnung eines Unternehmens die Differenz zwischen Erlösen und den variablen Kosten. Dieser Betrag dient primär zur Deckung der Fixkosten. Variable Kosten sind jene Kosten, die direkt durch die Produktionsmenge beeinflusst werden. Fixkosten hingegen sind unabhängig vom Umsatz des Unternehmens. Der Deckungsbeitrag kann nach Bedarf auf ein einzelnes Produkt, eine Produktgruppe oder auch auf den gesamten Absatz bezogen werden.

Der energiewirtschaftliche Deckungsbeitrag ist im Wesentlichen die Differenz aus den Marktpreiserlösen abzüglich Primärenergie- und CO₂-Beschaffungskosten im Produktionsbereich bzw. die Differenz aus Energieerlösen abzüglich deren Beschaffungskosten im (Groß- und Einzel-)Handelsbereich.

Kreditrisiko (Kontrahentenrisiko)

Als Kreditrisiko wird der finanzielle Verlust bezeichnet, der dadurch entsteht, dass eine Geschäftspartnerin bzw. ein Geschäftspartner ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht, nur teilweise oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nachkommt. Als Quellen des Kreditrisikos gelten die fehlende oder beeinträchtigte Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit oder Lieferfähigkeit der Kontrahentin bzw. des Kontrahenten, was einen Ausfall von vertraglich vereinbarten Zahlungsströmen zur Folge hat.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei der Finanzierung der Geschäfte der „Energiewirtschaft“ besteht aus der zeitlichen Inkongruenz von Zahlungsströmen, insbesondere durch die Einforderung von Zahlungen (Margins) vor allem im Zusammenhang mit der Abwicklung von Energiebörsengeschäften.

Marktrisiko

Das Marktrisiko stellt die mögliche Verringerung des erwarteten Deckungsbeitrages durch Preisschwankungen dar. Die Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Marktpreise steht einer Planung der künftigen Kosten der Produktion und damit auch der Tarife für die Kundinnen bzw. Kunden entgegen.

Mengenlimit

Beim Mengenlimit handelt es sich um Vorgaben des Bereiches Risikomanagement hinsichtlich der erlaubten prozentuellen Über- bzw. Unterschreitungen der zu handelnden Mengen an Strom bzw. Gas. Die Mengenlimits sind vom Bereich Handel bei der Durchführung der genehmigten Börsentermingeschäfte einzuhalten.

OTC-Geschäft

Der OTC-Handel findet nicht an offiziellen Börsen statt. Stattdessen wird er direkt zwischen 2 Partnerinnen bzw. Partnern abgewickelt, häufig über elektronische Plattformen oder per Telefon.

Risikomanagement

Risikomanagement ist ein Sammelbegriff für alle organisatorischen Maßnahmen und unternehmensweiten Regelungen zur Risikoidentifikation und zum Umgang mit den aus der Unternehmenstätigkeit sowie aus externen Faktoren entstehenden Risiken. Einem modernen Verständnis nach handelt es sich dabei um ein ganzheitliches Management von Risiken, d.h. das Management aller betrieblichen Risiken, unter Berücksichtigung von Risikointerdependenzen und die Integration in die gesamte Unternehmenssteuerung. Ziele, die ein gesamtheitliches Risikomanagement verfolgt, sind in erster Linie die Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens, weiters die Absicherung der Unternehmensziele sowie die Erhöhung der Planungssicherheit.

Risikomanagementsystem

Unter Risikomanagementsystem wird die Gesamtheit aller organisatorischen, technischen, personellen und prozessualen Maßnahmen verstanden, die ein Unternehmen zum professionellen Umgang mit Risiken und Chancen einsetzt. Als idealtypische Bestandteile des Risikomanagementsystems sind zu nennen: Risikopolitik und Risikostrategie, Aufbauorganisation sowie operativer Risikomanagementprozess.

Das Risikomanagementsystem unterstützt die Geschäftsführenden bei der Abwägung von Risiken und Chancen im Rahmen von unternehmerischen Entscheidungen.

Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Sicherstellung, dass Risiken des Unternehmens identifiziert und bewertet sowie risikorelevante Informationen systematisch und geordnet an Entscheidungstragende weitergeleitet werden, sodass Risikosteuerungsmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Als kontinuierlicher, dynamischer und iterativer Prozess besteht dieser in der Regel aus den 4 Hauptphasen: Risikoidentifikation, Risikobewertung samt Risikoaggregation, Risikosteuerung und Risikoberichtswesen.

Risikotragfähigkeit

Risikotragfähigkeit bildet das maximale Risikoausmaß ab, das ein Unternehmen ohne Gefährdung seines Fortbestandes tragen kann. Es versteht sich als Gegenüberstellung des Gesamtrisikos mit den zur Risikodeckung verfügbaren finanziellen Mitteln („Deckungsmassen“).

Die Risikotragfähigkeit wird nach statischen Konzepten der Bilanzlehre in erster Linie mit dem haftenden Eigenkapital in Geldeinheiten bemessen. Mithilfe des Risikotragfähigkeitskalküls soll sichergestellt werden, ob sich ein Unternehmen eventuell auftretende Verluste auch leisten kann.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Herr Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien stellte am 2. September 2022 gemäß § 73 Abs. 6 WStV folgendes Ersuchen auf Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungskontrolle:

„Begründung:

Bei den aktuellen Herausforderungen der Energiemärkte handelt es sich um eine globale Energiekrise, die in Europa durch die schrecklichen Ereignisse des Ukrainekrieges nochmals verschärft wird. Wien und Österreich sind Teil dieses Europas und abhängig von den durch noch nie dagewesene Verwerfungen gezeichneten Energiemärkten.

*Die Wien Energie GmbH steht im Alleineigentum der Wiener Stadtwerke GmbH, die wiederum im Alleineigentum der Stadt Wien steht. Als größter Energieanbieter Österreichs mit rund zwei Millionen Kund*innen ist die Wien Energie GmbH seit vielen Jahren an der internationalen Energiebörse in Leipzig tätig.*

In den letzten Tagen des August 2022 wurde offensichtlich, welche extremen Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen an den internationalen Energiemärkten zur Folge haben, was sich insbesondere an den stark ansteigenden Preisen im Energiebereich zeigt. Diese exorbitanten Preissteigerungen am Energiemarkt haben dazu geführt, dass die Wien Energie GmbH in einen Liquiditätsengpass aufgrund der notwendigen Zahlung von Sicherheitsleistungen (Marginzahlungen) an der Energiebörse gekommen ist.

*Um das Vertrauen der Bürger*innen, Institutionen und generellen Öffentlichkeit durch absolute Transparenz wiederherzustellen, ist es mir besonders wichtig, die entsprechenden Handelsgeschäfte, Risikomanagementsysteme und Regelungen bei der Wien Energie GmbH einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es gilt zu klären, inwiefern die Handelstätigkeiten der Wien Energie GmbH die Versorgungssicherheit dieser Stadt unterstützen.*

Aufgrund dieser Ausführungen wird daher folgendes Prüfersuchen gestellt:

Der Stadtrechnungshof Wien möge unter Anwendung der Prüfkriterien gemäß § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung bei dem als wirtschaftliches Unternehmen gemäß § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung anzusehenden Wiener Stadtwerkekonzern im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen im Zeitraum 2018 bis 2022 eine Gebarungsprüfung durchführen, welche sich insbesondere mit folgenden Themen befasst:

A) Geschäftstätigkeit

Was sind die Gründe für die Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen?

Um welche Arten von Geschäften handelt es sich, die an Energiebörsen abgeschlossen werden?

Wie hoch sind die Volumina, um die es sich bei diesen Geschäften handelt?

Wie viele Geschäfte, für die Sicherheiten zu hinterlegen waren, wurden abgeschlossen?

Um welche Beträge handelt es sich, die für diese Geschäfte als Sicherheiten zu hinterlegen waren?

Wie stellen sich die bilanziellen Ergebnisse dieser Geschäfte dar?

B) Risikomanagement

Bestehen Risikomanagementsysteme im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen und wie sind diese aufgebaut?

Sind diese Risikomanagementsysteme geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen zu gewährleisten?

Wurden die Vorgaben, welche diese Risikomanagementsysteme vorsehen, im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen eingehalten?

C) Berichtswesen

Besteht ein Berichtswesen innerhalb des Stadtwerkekonzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen und wie ist dieses ausgestaltet?

Wurden die Vorgaben des Berichtswesens von den betreffenden Organen eingehalten?

Waren die Berichtsinhalte in diesem Zusammenhang ausreichend aussagekräftig?

D) Spekulation

Welche Mechanismen bzw. Maßnahmen bestehen zur Sicherstellung, dass im Unternehmen keine Spekulationen im Sinne des Spekulationsverbotes im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen stattfinden sollen bzw. können?

Wurde bei diesen Geschäften an den Energiebörsen das Spekulationsverbot eingehalten?"

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 4. Quartal des Jahres 2022 sowie im 1. Halbjahr 2023 von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 15. September 2022 statt. Die Schlussbesprechungen wurden am 18. Oktober 2023 und am 17. November 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Dokumentenanalysen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bzw. Befragungen der Geschäftsführungen und Mitarbeitenden der betreffenden Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns.

Aufgrund zeitgleich laufender Prüfungen durch den Rechnungshof Österreich, die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, die Österreichische Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Nationalbank sowie der Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft waren die geprüften Stellen personell und zeitlich derart ausgelastet, dass es zu Verzögerungen im Prüfungsablauf kam. Weiters nahm die Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderates *„Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister (2022)“* im Dezember 2022 ihre Tätigkeit auf, wodurch es aufgrund der diesbezüglichen Vorbereitungs- und Unterlagenaufbereitungsarbeiten durch die WIENER STADTWERKE GmbH und die WIEN ENERGIE GmbH zu weiteren Verzögerungen kam.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in den Gesellschaftsverträgen der in die Prüfung einbezogenen Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns festgeschrieben.

1.5 Parallel- und Vorberichte

1.5.1 Der StRH Wien verwies auf folgende Berichte, die er zeitgleich mit dem gegenständlichen Prüfungsersuchen veröffentlichte:

- „Wirtschaftlichkeit der Gebarung und Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH, Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 27. September 2022, StRH IV - 2028542-2022“ und
- „Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH, Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV vom 22. Dezember 2022, StRH IV - 15329-2023“.

1.5.2 Der StRH Wien behandelte Teilbereiche der im Prüfungsersuchen angesprochenen Themen bereits in seinen Berichten:

- 2020: „Wien Energie GmbH, Prüfung der Gebarung mit Emissionszertifikaten, StRH IV - 21/19“,

- 2018: „Wiener Stadtwerke Holding AG, Gestaltung und Abwicklung des Beteiligungsmanagements, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 30. Dezember 2015, 2. Teil, StRH IV - 29/17“,
- 2016: „Wiener Stadtwerke Holding AG, Prüfung der Fremdfinanzierungsinstrumente Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen 2013, StRH IV - GU 200-6/15“,
- 2013: „Prüfung der Derivatgeschäfte der Gemeinde Wien, Prüfungsersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 30. März 2012, KA - K-4/12“,
- 2012: „Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH, Bereitstellung von langfristigen Finanz-, Sach- und Sicherungsmitteln für Tochter- und Beteiligungsunternehmen, KA IV - GU 250-2/12“,
- 2012: „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen, KA IV - GU 221-3/12“,
- 2011: „WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung des wirtschaftlichen Erfolges von Stromfuture-Geschäften und deren Erfassung in den Geschäftsbüchern, KA IV - GU 221-1/12“ und
- 2008: „WIEN ENERGIE GmbH, Prüfung der Gebarung der Emissionszertifikate bei der WIENSTROM GmbH und der FERNWÄRME WIEN GmbH, KA IV - GU 205-6/08“.

1.6 Beauftragung, Prüfung und Berichtslegung

Im Zusammenhang mit dem bei der WIEN ENERGIE GmbH aufgetretenen Liquiditätsengpass, dem geäußerten Verdacht von Spekulationsgeschäften und den möglichen Unterstützungsleistungen durch den Bund verlautbarte der Rechnungshof Österreich am 30. August 2022, *„insbesondere die Geschäftstätigkeit der Wien Energie GmbH im Energiehandel und die Rolle des Eigentümers“* prüfen zu wollen. Dabei würden auch *„die finanzielle Lage, der Finanzbedarf und die Transparenz im Lichte der Versorgungssicherheit zentrale Fragen sein“*.

Ebenfalls am 30. August 2022 kündigte der Herr Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien eine Sonderprüfung durch den StRH Wien an. Am 2. September 2022 wurde das angekündigte Ersuchen gemäß § 73 Abs. 6 WStV auf Durchführung eines besonderen Aktes der Gebarungskontrolle dem StRH Wien übermittelt.

Der Rechnungshof Österreich und der StRH Wien begannen nahezu zeitgleich mit den angekündigten bzw. beauftragten Prüfungen, deren Themenstellungen sich in vielen Bereichen überschneiden. Um möglichst effizient vorzugehen, wurden bei Themenüberschneidungen Unterlagen und Daten gemeinsam angefordert sowie Interviews und Befragungen an Ort und Stelle gemeinsam durchgeführt.

Der StRH Wien erledigte das Prüfungsersuchen des Herrn Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien und berichtet in den folgenden Kapiteln gemäß der Reihenfolge der Fragestellungen die Ergebnisse seiner diesbezüglichen detaillierten Einschau in die vom WIENER STADTWERKE-Konzern getätigten Geschäfte an den Energiebörsen.

Das vorliegende Prüfungsersuchen basiert auf den Bestimmungen des § 73 Abs. 6 WStV, wonach der StRH Wien auf Ersuchen des Herrn Bürgermeisters besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem ersuchenden Organ mitzuteilen hat. Mit diesem Prüfungsersuchen wurden Prüfungshandlungen und Prüfungsthemen dem StRH Wien vorgegeben. Damit war das Ziel der Prüfung, die im Prüfungsersuchen gestellten Fragen zu beantworten, d.h. die betreffenden Sachverhalte zu prüfen und darzustellen sowie gegebenenfalls darauf basierende Empfehlungen auszusprechen. Sachverhalte und Themen, die nicht im Zusammenhang mit den gestellten Fragen bzw. Fragestellungen stehen, wurden vom StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen. Falls Fragen bzw. Fragestellungen unklar formuliert wurden, waren diese zur Beantwortung bzw. Bearbeitung vom StRH Wien zu interpretieren.

2. Geschäftstätigkeit

2.1 Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH

Die WIEN ENERGIE GmbH war ein Energieversorgungsunternehmen und stand im Alleineigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, welche sich wiederum im Alleineigentum der Stadt Wien befand.

Die WIEN ENERGIE GmbH stand in ihrer Gestionierung aufgrund der Eigentumsverhältnisse mit gleichzeitigem öffentlichen Versorgungsauftrag und der Ausrichtung der Gesellschaft als gewinnorientiertes, privatwirtschaftlich geführtes, im Marktwettbewerb befindliches Unternehmen in einem gewissen Spannungsfeld.

Als größte regionale Energieanbieterin Österreichs versorgte die WIEN ENERGIE GmbH ca. 2 Mio. Menschen sowie rd. 230.000 Gewerbe- und Industrieanlagen in und im Umfeld von Wien mit Strom, Erdgas, Wärme, Fernkälte und innovativen Energiedienstleistungen. Die Produktion von Strom und Fernwärme erfolgte in Abfallverwertungs- und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie aus erneuerbaren Energiequellen wie Sonnen-, Wind- und Wasserkraft sowie Biomasse. Der Vollständigkeit halber wurde erwähnt, dass die WIEN ENERGIE GmbH darüber hinaus auch im Telekommunikations- und Elektromobilitätsbereich tätig war und weitere Energie- und Infrastruktur-Dienstleistungen erbrachte.

Das Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH in ihrer Funktion als Energieversorgerin war dahingehend ausgestaltet, dass die Planung und Steuerung ihrer Produktionsanlagen an der absetzbaren Fernwärmemenge an ihre Vertragskundinnen bzw. Vertragskunden (Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher, Gewerbebetriebe und Industrie) über das Wiener Fernwärmenetz ausgerichtet war. Neben einem Wärmebezug im Ausmaß von rd. $\frac{1}{3}$ von Abfallentsorgungsanlagen und weiteren Industriebetrieben erfolgte die Produktion von rd. $\frac{2}{3}$ der benötigten Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie für die Spitzenabdeckung in Heißwasserkesseln. Im Zuge des Prozesses der Wärmeerzeugung in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wurde als Koppelprodukt Strom erzeugt. Hauptproduktionszeiten in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen waren jeweils die Quartale 1 und 4

eines Kalenderjahres, während in den warmen Jahreszeiten (insbesondere in den Quartalen 2 und 3) die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für die Austrian Power Grid AG zur Stromnetzstabilisierung bereitgehalten wurden.

Stromproduktion bei der WIEN ENERGIE GmbH und Stromabsatz an Endkundinnen bzw. Endkunden im Jahr 2022 (in GWh)

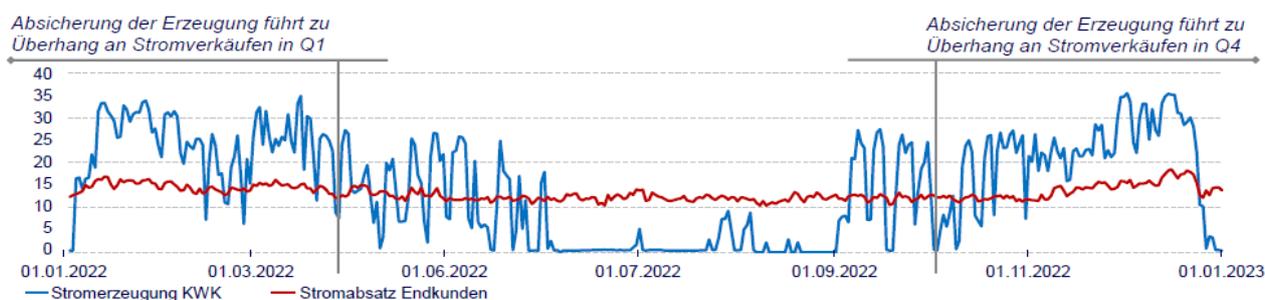


Abbildung 1: Stromproduktion bei der WIEN ENERGIE GmbH und Stromabsatz an Endkundinnen bzw. Endkunden im Jahr 2022

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Die WIEN ENERGIE GmbH produzierte während eines Kalenderjahres rd. 6 TWh Strom (Jahr 2020: 6,28 TWh, 2021: 5,75 TWh, 2022: 6,13 TWh) und rd. 6 TWh Fernwärme, überwiegend in den thermischen Kraftwerken. Die Beteiligungsgesellschaft WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG verkaufte im Jahr rd. 5 TWh Strom und rd. 5 TWh Gas. Die in den Quartalen 1 und 4 produzierten Strommengen, welche in diesem Zeitraum nicht an Endabnehmerinnen bzw. Endabnehmer veräußert werden konnten, mussten an Energiemärkten verkauft werden. Im Unterschied dazu mussten die in den Quartalen 2 und 3 benötigten Strommengen mangels ausreichender Eigenproduktion an den Energiemärkten zugekauft werden.

Bei ganzjähriger Betrachtung ließ sich feststellen, dass die WIEN ENERGIE GmbH mehr Strom produzierte als an Endkundinnen bzw. Endkunden verkauft werden konnte. Strom ist nicht speicherbar. Dies bedeutet, dass die über die nachgefragten Strommengen der Kundinnen bzw. Kunden der WIEN ENERGIE GmbH und WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG hinausgehende Menge an produziertem Strom unmittelbar zum Zeitpunkt der Produktion an Märkten - börslich oder außerbörslich in Form von bilateralen OTC-Geschäften - verkauft und ins Netz eingespeist werden musste.

Bei den daraus resultierenden Handelsgeschäften handelte es sich um komplexe Vorgänge, bei welchen die gleichen Strommengen teilweise mehrmals gehandelt werden mussten, bevor es zur tatsächlichen Lieferung kam. Konkret wurden dabei zeitlich weiter entfernte Jahresprodukte mit dem Näherrücken des Lieferzeitpunktes im Rahmen der Feinplanung, der sogenannten „Strukturierung“, durch Verkäufe und neuerliche Zukäufe zuerst in Quartalsprodukte und dann in Monats- und Wochenprodukte umgewandelt.

Der Abschluss und die Verwaltung von Kundinnen- bzw. Kundenverträgen für Fernwärme und deren Belieferung über das Fernwärmenetz in Wien oblagen ausschließlich der WIEN ENERGIE GmbH. Darüber hinaus beschaffte und vermarktete die Gesellschaft Strom, Erdgas und CO₂-Zertifikate für den eigenen Kraftwerksbetrieb zur Fernwärme- und Stromerzeugung sowie für die Endkundinnen- bzw. Endkundenversorgung der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG.

Für das Kundinnen- bzw. Kundengeschäft mit Gas hatte die WIEN ENERGIE GmbH einen langfristigen Liefervertrag mit einer Gaslieferantin abgeschlossen. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft zur Unterstützung ihrer Dispositionsfähigkeit über einen Gasspeicher.

Für den Abschluss und die Verwaltung von Strom- und Gasverträgen mit Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern und deren Belieferung bediente sich die WIEN ENERGIE GmbH ihrer Beteiligungsgesellschaft WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, welche als reine Vertriebsgesellschaft agierte. Sie produzierte weder Strom noch führte sie Großhandelsgeschäfte an Energiebörsen oder in Form von OTC-Geschäften durch. Der Bezug der von ihr verkauften Mengen an Strom und Gas erfolgte beinahe zur Gänze von der WIEN ENERGIE GmbH.

2.2 Frage 1: „Was sind die Gründe für die Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen?“

2.2.1 Für die Durchführung von Termingeschäften im Energiehandel bestand für die WIEN ENERGIE GmbH prinzipiell die Möglichkeit zum Energiehandel sowohl am OTC-Markt (sogenannte „Forwards“) als auch an Energiebörsen (sogenannte „Futures“).

Bei den OTC-Geschäften handelte es sich um außerbörslich gehandelte, bilaterale Verträge mit anderen Energieunternehmen. Der Vorteil dieser Art von Geschäften im Unterschied zu Börsengeschäften bestand darin, dass keine Verpflichtung zur Leistung finanzieller Sicherheiten bestand und infolgedessen keine zusätzliche erforderliche Liquidität vorgehalten werden musste. Eine Absicherung des OTC-Geschäftes auf freiwilliger Basis an der Energiebörse war allerdings möglich. Der Nachteil eines unbesicherten OTC-Geschäftes im Vergleich zum Börsenhandel bestand im „Kontrahentenrisiko“. Darunter wurde jenes Risiko verstanden, dass die jeweilige Geschäftspartnerin bzw. der jeweilige Geschäftspartner ausfiel und daher deren bzw. dessen Zahlung oder Lieferung zum Nachteil der anderen Geschäftspartnerin bzw. des anderen Geschäftspartners unterblieb. Für den Fall, dass zwischen den Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern eine mögliche Besicherung von OTC-Geschäften vertraglich vereinbart wurde, fiel der Vorteil der Ersparnis einer Liquiditätsvorhaltung weg. Laut Auskunft der WIEN ENERGIE GmbH fand in den letzten Jahren ein stetiger Rückgang der Abschlussmöglichkeiten von Energiegeschäften am OTC-Markt statt. Die Gründe dafür waren beispielsweise das Erreichen der Kreditlimits der einzelnen Marktteilnehmenden infolge stark gestiegener Preise und der Wegfall von Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern durch die verstärkte Abwanderung der Marktteilnehmenden hin zu Energiebörsen.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der WIEN ENERGIE GmbH, den Großteil ihres Energiehandels an der Energiebörse durchzuführen, waren somit auf die Tatsache zurückzuführen, dass

Energiebörsen äußerst liquide Handelsplätze waren, an welchen jederzeit angebotene bzw. nachgefragte Mengen an Strom und Gas zu fixen Preisen und in der Zukunft liegenden Terminen gehandelt werden konnten. Der Vorteil am Handel an Energiebörsen lag für die WIEN ENERGIE GmbH somit in der Vermeidung des „Kontrahentenausfallsrisikos“ (Nichterfüllung des Vertrages, keine Versorgungssicherheit für die Endkundinnen bzw. Endkunden und Verluste) durch die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten (sogenannte Margins) sowie des Marktpreisrisikos aufgrund der langfristig vereinbarten Fixpreise.

2.3 Frage 2: „Um welche Arten von Geschäften handelt es sich, die an Energiebörsen abgeschlossen werden?“

2.3.1 Energiebörsen waren prinzipiell Warenbörsen (Handelsplätze), an denen Energie als Ware gehandelt wird. An den Energiebörsen wurden von der WIEN ENERGIE GmbH Gas, CO₂-Zertifikate und Strom gehandelt. Dabei wurde grundsätzlich zwischen Spot- und Termingeschäften unterschieden.

Der Spotmarkt bezog sich grundsätzlich auf einen unmittelbar bevorstehenden Lieferzeitraum, in der Regel noch am gleichen oder an einem der nächsten Tage, und diente dem kurzfristigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage (beispielsweise bei Strom: Produktion und Verbrauch). Der jeweilige Spotmarktpreis von Strom war dabei unmittelbar von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der vorherrschenden Temperaturen, der jeweiligen Versorgungssituation, der Höhe der aktuellen Verbräuche etc. abhängig und unterlag daher starken Schwankungen.

Die Spotgeschäfte wurden in hoher Anzahl mit relativ kleinen Mengen pro Geschäft laufend - an sämtlichen Wochentagen zu jeder Stunde - getätigt und dienten der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Netzstabilität.

Im Unterschied dazu war der Terminmarkt weiter in die Zukunft gerichtet (in der Regel 1 Monat bis zu 2 Jahren, in Einzelfällen sogar darüber hinaus) und diente zur Absicherung des Preisrisikos, welches bei einem ausschließlichen Handel am Spotmarkt dominant gewesen wäre. Bei Termingeschäften verpflichteten sich die Teilnehmenden jeweils zur Leistung (Lieferung bzw. Zahlung und Abnahme) zu bestimmten Konditionen (fixe Menge zu einem im Voraus fixierten Preis) zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt.

2.3.2 Die Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie der WIEN ENERGIE GmbH sah unter Berücksichtigung von Ausfalls- bzw. Reserveleistungen bei der Produktion vor, dass die lt. Planung zu produzierenden elektrischen Leistungen zu einem überwiegenden Teil in Form von Termingeschäften zu vermarkten war. Der verbleibende Prozentsatz war über den Spotmarkt zu bewirtschaften. Im Laufe des Jahres 2022 wurde der Anteil der Stromvermarktung im Rahmen von Termingeschäften aus Gründen der Reduktion des Liquiditätsrisikos deutlich herabgesetzt.

2.3.3 Wie bereits erwähnt, unterlag der Spotmarkt insbesondere von Strom starken Preisschwankungen. Zielsetzung der WIEN ENERGIE GmbH bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaft WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG war es jedoch, ihren Kundinnen bzw. Kunden eine bestmögliche Preisstabilität

über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Ein ausschließlicher Handel am Spotmarkt beinhaltete jedoch ein hohes Marktpreisrisiko, welches von der WIEN ENERGIE GmbH als privatwirtschaftlich agierende Gesellschaft nur in einem vom Risikomanagement festgelegten Ausmaß getragen werden konnte und daher die gehandelten Preise an die Endabnehmerinnen bzw. Endabnehmer „durchgereicht“ werden mussten. Ein ausschließlicher Handel am Spotmarkt erfolgte durch die WIEN ENERGIE GmbH daher im Wesentlichen nur für jene Strommengen, für welche die Gesellschaft das Marktpreisrisiko selbst zu tragen hatte bzw. die an spezielle vertraglich festgelegte Endabnehmerinnen bzw. Endabnehmer „durchgereicht“ werden konnten.

2.4 Frage 3: „Wie hoch sind die Volumina, um die es sich bei diesen Geschäften handelt?“

Die WIEN ENERGIE GmbH stellte dem StRH Wien aus ihren Handelssystemen ermittelte Daten über die Mengen und Umsätze der Verkaufs- und Kaufgeschäfte am Termin- und Spotmarkt in den Jahren 2018 bis 2022 zur Verfügung. Darüber hinaus bestätigte die seit 8. Dezember 2021 zuständige Clearing Bank die diesbezüglichen Geschäfte bis zum 31. Dezember 2022. Für die vor dem 8. Dezember 2021 zuständige Clearing Bank war die rückwirkende Erbringung einer Bestätigung aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Die Transaktionsvolumina der Geschäfte an Energiebörsen ergaben sich aus den Mengen (Ausprägung in TWh, MWh und t) und Werten (Ausprägung in EUR) der Commodities, welche in den folgenden Tabellen dargestellt werden.

Termin- und Spotmarkt, Menge in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)

Commodities/ Transaktionen	2018	2019	2020	2021	2022
Strom (in TWh)					
Käufe	*)	0,07	3,04	10,79	9,63
Verkäufe	*)	0,07	4,14	12,52	10,84
Gas (in TWh)					
Käufe	8,95	12,44	13,88	16,02	32,22
Verkäufe	3,30	5,70	9,85	10,48	27,72
CO ₂ (in Mio. t)					
Käufe	3,33	3,14	3,53	3,00	2,48
Verkäufe	1,00	0,04	0,09	0,92	1,12
*) Die WIEN ENERGIE GmbH übernahm die Börsentransaktionsgeschäfte mit Strom am Spotmarkt im Jahr 2019 und begann mit Börsentermingeschäften im Jahr 2020					

Tabelle 1: Termin- und Spotmarkt, Menge in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Die Mengenentwicklungen in dieser Tabelle bezogen sich immer auf die im jeweiligen Geschäftsjahr am Termin- und am Spotmarkt abgeschlossenen Börsentransaktionen und nicht auf deren jeweiligen Lieferzeitraum.

Der Anstieg der Stromhandelsmengen in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu den Vorjahren wurde mit dem Wechsel der Durchführung der Börsentransaktionsgeschäfte von der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH direkt zur WIEN ENERGIE GmbH begründet. Im Unterschied dazu wurde der Gashandel schon immer von der WIEN ENERGIE GmbH unmittelbar, im Wesentlichen außerbörslich durchgeführt und nur gegen Ende der Betrachtungsperiode deutlich zur Börse hin verlagert. Der Rückgang beim Stromhandel im Jahr 2022 war vor allem durch den im Anschluss an den 26. August 2022 verhängten Handelsstopp begründet.

Mit der zuvor erwähnten Verlagerung des unmittelbaren Stromhandels an der Börse zur WIEN ENERGIE GmbH erhöhte sich die Menge an gehandeltem Strom in den Aufzeichnungen der Gesellschaft bereits ab dem Jahr 2020, insbesondere aber mit dem Jahr 2021 deutlich. Im Hinblick auf die Reduktion des damit gestiegenen Liquiditätsrisikos wurde in weiterer Folge die Gashandelsaktivität der WIEN ENERGIE GmbH zusehends an die Börse verlagert, um die saldierte Relation von 1 MWh Stromverkauf zu rd. 2,50 MWh Gaszukauf in Form natürlicher Hedges abzusichern.

Ein weiterer Grund für die stark gestiegenen Kauf- und Verkaufsmengen beim Gas lag auch in der zunehmend gestiegenen Volatilität des Gaspreises im saisonalen Verlauf und der damit ebenso gestiegenen Gashandelsmenge. Dies war im Unterschied zum Stromhandel u.a. auch auf die Möglichkeit der Gesellschaft zur Gasspeicherbewirtschaftung zurückzuführen, in deren Rahmen günstige Gaspreise zur Bevorratung in den eigenen Gasspeichern führten.

Termin- und Spotmarkt, Geldwerte in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)

Commodities/ Transaktionen	2018	2019	2020	2021	2022
Strom (in Mio. EUR)					
Käufe	*)	3,60	126,32	1.331,76	3.064,19
Verkäufe	*)	1,97	188,70	1.480,42	2.968,14
Gas (in Mio. EUR)					
Käufe	209,84	213,84	177,55	853,12	3.556,03
Verkäufe	75,31	92,41	117,09	624,79	3.387,72

Commodities/ Transaktionen	2018	2019	2020	2021	2022
CO ₂ (in Mio. EUR)					
Käufe	64,48	79,15	87,51	181,75	210,69
Verkäufe	21,71	0,93	2,33	71,89	95,32
*) Die WIEN ENERGIE GmbH übernahm die Börsentransaktionsgeschäfte mit Strom am Spotmarkt im Jahr 2019 und begann mit Börsentermingeschäften im Jahr 2020					

Tabelle 2: Termin- und Spotmarkt, Umsatz in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)
Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Im Wesentlichen ist anhand der in der o.a. Tabelle dargestellten Geldwertentwicklung erkennbar, dass die gehandelten Beträge für die Commodities Strom und Gas im Betrachtungszeitraum, vor allem ab der 2. Hälfte des Jahres 2021 deutlich gestiegen sind. Die Wertrelationen zwischen den Commodities lassen bei einer Jahresbetrachtung keine detaillierten Aussagen bzgl. der Relationen im Verlauf des Betrachtungszeitraumes zu, da aufgrund der Auflistung der Werte nach Abschlussdatum keine Unterscheidung nach Lieferperioden dieser Geschäfte erfolgt.

Neben der bereits erwähnten Mengensteigerung ab dem Jahr 2021 war der Anstieg der gehandelten Beträge insbesondere auch auf die seit Ende des Jahres 2021 deutlich gestiegenen Preise für Strom und Gas zurückzuführen, wie auch die nachfolgende Grafik zeigt:

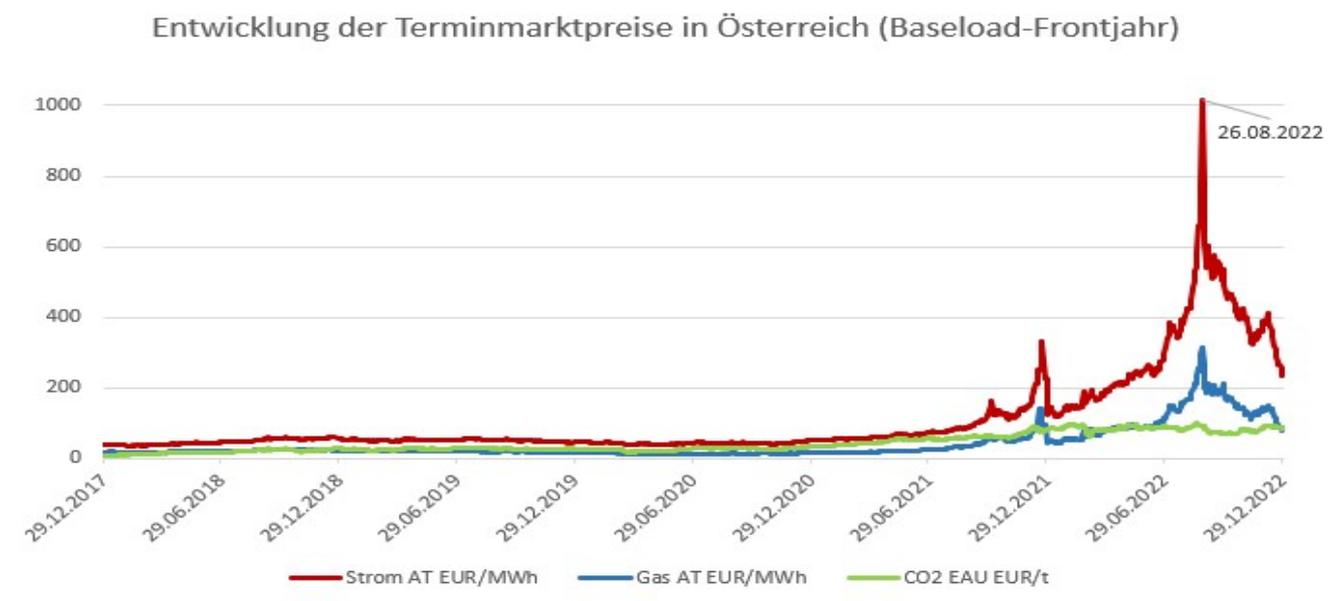


Abbildung 2: Entwicklung der Terminmarktpreise in Österreich (Baseload-Frontjahr)
Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

2.5 Frage 4: „Wie viele Geschäfte, für die Sicherheiten zu hinterlegen waren, wurden abgeschlossen?“

Die WIEN ENERGIE GmbH stellte dem StRH Wien aus ihren Handelssystemen ermittelte Daten über die Anzahl der Geschäfte am Termin- und Spotmarkt in den Jahren 2018 bis 2022 zur Verfügung. Darüber hinaus bestätigte die seit 8. Dezember 2021 zuständige Clearing Bank die diesbezüglichen Geschäfte bis zum 31. Dezember 2022. Für die vor dem 8. Dezember 2021 zuständige Clearing Bank war - wie bereits erwähnt - die rückwirkende Erbringung einer Bestätigung aus technischen Gründen nicht mehr möglich. In den folgenden Tabellen werden die Volumina dieser Geschäfte dargestellt.

Termin- und Spotmarkt, Anzahl der Geschäfte in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)

Commodities/ Transaktionen	2018	2019	2020	2021	2022
Strom					
Käufe	*)	28.333	98.408	145.319	301.127
Verkäufe	*)	28.810	72.445	152.302	299.876
Summe	*)	57.143	170.853	297.621	601.003
Gas					
Käufe	2.092	2.532	1.885	2.492	7.770
Verkäufe	931	1.012	2.185	2.110	4.792
Summe	3.023	3.544	4.070	4.602	12.562
CO ₂					
Käufe	187	254	251	411	400
Verkäufe	4	9	22	103	232
Summe	191	263	273	514	632

*) Die WIEN ENERGIE GmbH übernahm die Börsentransaktionsgeschäfte mit Strom am Spotmarkt im Jahr 2019 und begann mit Börsentermingeschäften im Jahr 2020

Tabelle 3: Termin- und Spotmarkt, Anzahl der Geschäfte in den Jahren 2018 bis 2022 (Börse)

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Die Anzahl der Börsegeschäfte im Betrachtungszeitraum war im Wesentlichen die Folge der zuvor erwähnten Sachverhalte. Darüber hinaus wurden aufgrund des starken Preisanstieges ab Ende des Jahres 2021 die gehandelten Standardproduktmengen an den Energiebörsen entsprechend kleiner, wodurch ab diesem Zeitpunkt für die Erreichung der angestrebten Handelsmengen eine deutlich erhöhte Anzahl an Geschäften insbesondere beim Stromhandel notwendig war.

2.6 Frage 5: „Um welche Beträge handelt es sich, die für diese Geschäfte als Sicherheiten zu hinterlegen waren?“

In der nachstehenden Grafik wurden die zu hinterlegenden Margins als Sicherheitsleistungen für die Börsentermingeschäfte der WIEN ENERGIE GmbH dargestellt. Die Marginstände der einzelnen Tage standen aufgrund einer technischen Umstellung erst ab August 2019 in einem automatisiert verarbeitbaren Format zur Verfügung. Auf die Darstellung der Marginstände von Anfang des Jahres 2018 bis Juli 2019 wurde in der Abbildung aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes im Zusammenhang mit deren Aufbereitung verzichtet, zumal der Trend im Zeitraum vom Jänner 2018 bis Juli 2019 im Wesentlichen jenem bis Ende des Jahres 2020 entsprach und die Marginstände lediglich in einer Bandbreite zwischen 20 Mio. EUR und 50 Mio. EUR variierten.

Entwicklung der von der WIEN ENERGIE GmbH vom August 2019 bis Dezember 2022 bei der Clearing Bank zu hinterlegenden Margins (in Mio. EUR)

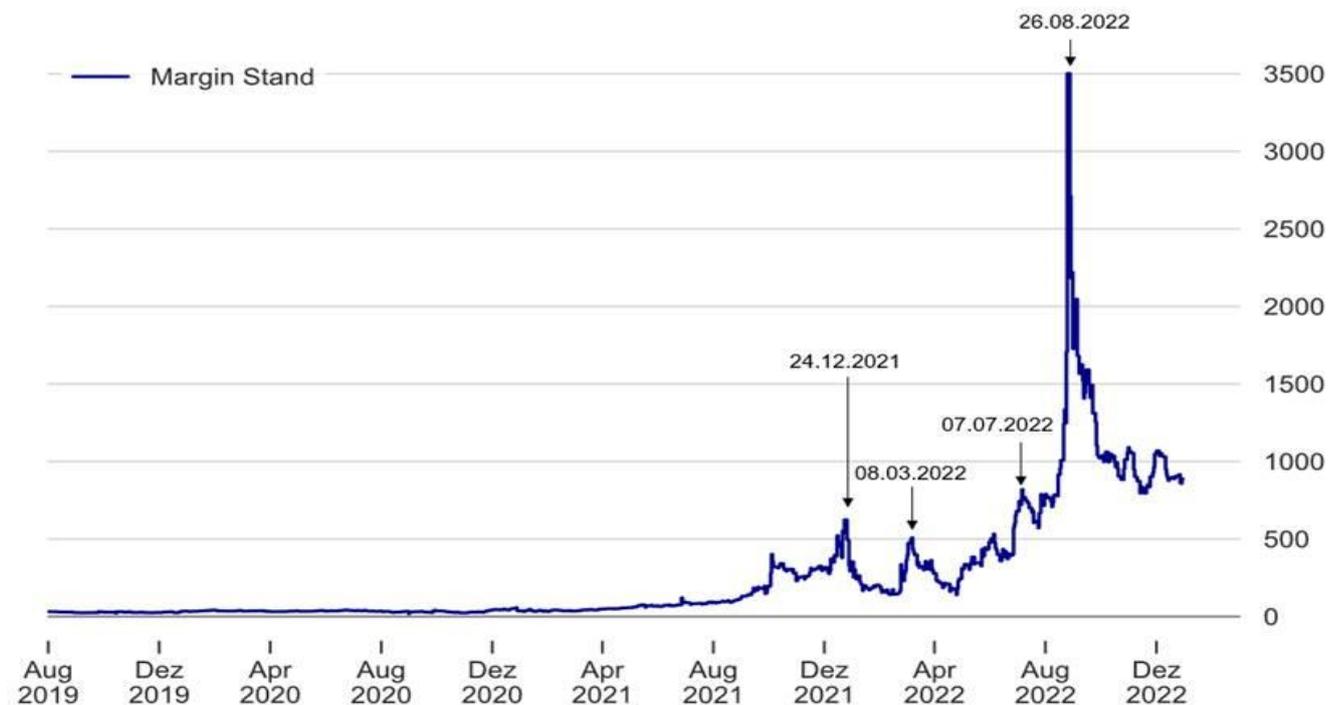


Abbildung 3: Entwicklung der von der WIEN ENERGIE GmbH vom August 2019 bis Dezember 2022 bei der Clearing Bank zu hinterlegenden Margins (in Mio. EUR)

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

In der Entwicklung der Marginstände insbesondere ab Dezember 2021 stachen vor allem ab Dezember 2021 4 Zeitpunkte hervor.

2.6.1 Zum Jahresende 2021 wurde am Energiemarkt ein kurzfristiger Anstieg der Strompreise verzeichnet, welcher am 24. Dezember 2021 zu Marginverpflichtungen der WIEN ENERGIE GmbH in einer damaligen Rekordhöhe von 623,57 Mio. EUR führte. Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH seien dafür Handelsbewegungen im Hinblick auf den Stichtag zum Jahresultimo ausschlaggebend

gewesen. Wie obiger Abbildung zu entnehmen ist, gingen die Marginstände in der Folge wieder auf rd. 150 Mio. EUR zurück.

2.6.2 Am 8. März 2022 erreichten die Marginstände der WIEN ENERGIE GmbH in der Höhe von 507,77 Mio. EUR als Folge der russischen Invasion in die Ukraine ihren nächsten Kulminationspunkt. In den folgenden Wochen reduzierten sich die zu hinterlegenden Margins wieder auf rd. 150 Mio. EUR.

2.6.3 Am 7. Juli 2022 verursachten die Auswirkungen der geopolitischen Spannungen rund um die Nordstream 1-Pipeline einen weiteren Strompreisanstieg und führten zu einem neuerlichen Marginhöchststand im Ausmaß von 819,01 Mio. EUR, welcher sich in den darauf folgenden Wochen wieder geringfügig verringerte.

2.6.4 Am 26. August 2022 fand ein in dieser Höhe vollkommen unerwarteter Anstieg der von der Energiebörse an die WIEN ENERGIE GmbH auferlegten Marginleistungen auf den bisherigen Rekordwert von rd. 3,50 Mrd. EUR infolge des exorbitanten Strompreisanstieges statt.

Dieser war auf mehrere Faktoren zurückzuführen:

- Bereits langfristige Abschaltungen französischer Atomkraftwerke,
- Wasserknappheit in großen Teilen Europas,
- neue russische Drohungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung und
- möglicherweise stattgefunden Manipulationen durch Marktteilnehmende, wobei die diesbezüglichen Untersuchungen durch die Börsenaufsicht zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien noch nicht abgeschlossen waren.

Der Ausreißer in diese Rekordhöhe hatte letztlich nur für 1 Tag Bestand. Der Gesamtstand an Marginleistungen der WIEN ENERGIE GmbH fiel bereits ab September 2022 auf rd. 1,73 Mrd. EUR und bis Ende desselben Jahres auf Werte zwischen rd. 0,85 Mrd. EUR und 1 Mrd. EUR zurück.

2.7 Frage 6: „Wie stellen sich die bilanziellen Ergebnisse dieser Geschäfte dar?“

2.7.1 Auswahlkriterien und Limitationen

Für die Beantwortung der Frage nach den bilanziellen Ergebnissen der Geschäfte an Energiebörsen hatte der StRH Wien auf der gewählten Fragestellung im 1. Schritt zu definieren, ob sich die nachfolgenden Darstellungen auf die Konzernabschlüsse der WIENER STADTWERKE GmbH oder auf die Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE GmbH bezogen. Die im Prüfungsersuchen enthaltenen Ausführungen, wonach der StRH Wien unter Anwendung der Prüfungskriterien gemäß § 73b Abs. 1 WStV bei dem als wirtschaftliches Unternehmen gemäß § 73b Abs. 2 WStV anzusehenden WIENER STADTWERKE-Konzern im Hinblick auf die Geschäfte an den Energiebörsen in den Jahren 2018 bis

2022 eine Gebarungsprüfung durchführen möge, interpretierte der StRH Wien als gesamthafte konzernweite Darstellung sämtlicher bilanzieller Ergebnisse, weshalb er den Konzernabschluss als Grundlage für die Beantwortung der Fragstellung zugrunde legte. Da die Energiebörsengeschäfte federführend jedoch die WIEN ENERGIE GmbH abschloss und ihre Ergebnisse als vollkonsolidiertes Unternehmen im Rahmen des Konzernabschlusses einfließen, war es aus Gründen des Verständnisses, der Nachvollziehbarkeit und ihrer unterschiedlichen rechnungslegungsspezifischen Erfassung in den Abschlüssen erforderlich, in Einzelfällen auf den Jahresabschluss der WIEN ENERGIE GmbH zurückzugreifen. Berichtsteile bzw. Berichtspassagen, die darauf Bezug nehmen, wurden gesondert erwähnt.

Im 2. Schritt war zu klären, welche zentralen nationalen bzw. internationalen Rechnungslegungsnormen der WIENER STADTWERKE-Konzern für die Erfassung und den Ausweis der Energiebörsengeschäfte im Konzernabschluss wählte. Der StRH Wien wies dazu einleitend darauf hin, dass für die Aufstellung von Jahresabschlüssen der Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns die im UGB normierten österreichischen Rechnungslegungsgrundsätze heranzuziehen waren, während der WIENER STADTWERKE-Konzern seit dem Jahr 2019 von dem in § 245a Abs. 2 UGB enthaltenen Wahlrecht, den Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, Gebrauch machte. Daher war ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Darstellungen der im Konzernabschluss abgebildeten bilanziellen Ergebnisse dem Regelwerk der IFRS entsprachen und diese bei Anwendung der österreichischen Rechnungslegungsgrundsätze eine davon abweichende Interpretation nicht ausschließen.

Dazu führte der StRH Wien weiters aus, dass sowohl die nach dem UGB aufstellungspflichtigen Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE GmbH als auch die nach den IFRS erstellten Konzernabschlüsse der WIENER STADTWERKE GmbH mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfer versehen waren. Dem Bericht zum Konzernabschluss war zu entnehmen, dass nach Beurteilung der Abschlussprüfer der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB vermittelt. Hinsichtlich der Aussagekraft des Prüfungsurteils der (externen) Abschlussprüfer war daher festzuhalten, dass auf der Grundlage der im Abschluss enthaltenen Geschäftsfälle des WIENER STADTWERKE-Konzerns, einschließlich der getätigten Börsengeschäfte, die Rechnungslegung als ordnungsgemäß einzustufen war, weshalb der StRH Wien die darin publizierten Rechen- und Zahlenwerke als glaubwürdige und verlässliche Basis seiner Darstellung wählte. Ergänzungen bzw. Detaillierungen dazu lieferte das Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH.

Im 3. Schritt war zu klären, welche gesetzlichen Bestandteile des Konzernabschlusses (Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und Konzerngeldflussrechnung) im Wesentlichen für die Fragebeantwortung heranzuziehen waren. Die im Prüfungsersuchen ausdrücklich gestellte Frage nach den bilanziellen

Ergebnissen der Energiebörsengeschäfte führte im Konkreten dazu, dass der StRH Wien die (Konzern-)Bilanz ergänzt um Anhangangaben als zentrale Grundlage für seine inhaltlichen Ausführungen wählte.

Im 4. Schritt war zu klären, welche - neben den erwähnten gesetzlichen Rechnungslegungsnormen - für die Bilanzierung erweiterte Regulative, Leitlinien und Kommentierungen der WIENER STADTWERKE-Konzern für die bilanzielle Erfassung bzw. Abbildung der Finanzinstrumente heranzog.

Die WIENER STADTWERKE GmbH wies in ihrem nach dem UGB erstellten Konzernanhang für das Jahr 2017 darauf hin, dass sie seit dem Geschäftsjahr 2017 die Finanzinstrumente in Anlehnung an die IDW¹ Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ bilanzierte. Davor wandte die WIEN ENERGIE GmbH die Bilanzierungsgrundsätze nach der AFRAC-Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsgeschäften“ aus dem Jahr 2015 (letztmalig überarbeitet im September 2017) an. Analog dazu wies die WIEN ENERGIE GmbH im Anhang ihrer Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 wortident auf die Anwendung der IDW Stellungnahme im Rahmen der Bilanzierung der Finanzderivate seit dem Jahr 2017 hin.

Mit der Entscheidung der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 den Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, unterlagen die Finanzinstrumente dem IFRS-Bilanzierungsregulativ.

Hinsichtlich der für die Aufstellung von Abschlüssen herangezogenen rechnungslegungsspezifischen Fachgutachten, Stellungnahmen und Richtlinien war allgemein anzumerken, dass im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfung als Folge des sich ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes fachliche Zweifelsfragen auftreten können, zu deren einheitlichen Auffassung und Berufsausübung die Landesvertretung der „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ eigene Fachsenate eingerichtet hatte. Diese wurden ergänzt durch die IWP und den österreichischen Standardsetzer für Rechnungslegung und Abschlussprüfung, das AFRAC.

Die herausgegebenen Fachgutachten, Stellungnahmen und Richtlinien waren für die Berufsangehörigen der „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ zwar im strengen Sinn nicht als verbindlich anzuwendende Regulative einzustufen, weil entsprechend begründete und dokumentierte Abweichungen davon jedenfalls zulässig waren. Inhaltlich sollen sie den aktuellen Wissensstand und die herrschenden Rechtsmeinungen zu Bereichen der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung, der Datenverarbeitung, der Betriebswirtschaft oder von Banken und Versicherungs-

¹ Das IDW ist ein eingetragener Verein, der die Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes fördert und unterstützt. Kernthemen der Arbeit sind dessen Angaben zufolge die Prüfung und Rechnungslegung, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie das Berufsrecht (vgl. <https://www.idw.de/idw/ueber-uns/kurzportrait/>)

unternehmen wiedergeben. Sie stellten somit einen Maßstab für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichten der Abschlussprüfenden dar.

Zu der unterschiedlichen rechtlichen Relevanz wies der StRH Wien darauf hin, dass die Fachgutachten, Stellungnahmen und Richtlinien der „Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“, der IWP und des AFRAC den Wissensstand und die Rechtsmeinungen für die österreichischen Berufsangehörigen primär nach dem UGB bzw. vereinzelt nach den IFRS festlegten, während das IDW als deutscher Standardsetzer fachliche Zweifelsfragen primär nach deutschem HGB bzw. nach den IFRS an ihre deutschen Berufsangehörigen adressierte.

Nach den deutschen² und österreichischen³ Rechnungslegungsbestimmungen darf nur in begründeten Ausnahmefällen bzw. bei Vorliegen besonderer Umstände unter Beachtung der Generalnorm des UGB von dem Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden. Die Änderung der Darstellung der bilanziellen Bewertung der Finanzinstrumente auf der Basis einer deutschen Stellungnahme war nach Angaben der WIEN ENERGIE GmbH deshalb notwendig geworden, weil die gemäß IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ erlaubte Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz und die (an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte) Zusammenfassung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen zu Vertragsportfolios aus der (österreichischen) AFRAC-Stellungnahme in dieser Form nicht unmittelbar ableitbar waren. Da die gesetzlichen Rechnungslegungsbestimmungen eine Zusammenfassung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen zu Vertragsportfolios nicht explizit normieren, erließ das deutsche IDW dazu diese IDW Stellungnahme.

Darin wird die Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz mit dem Umstand legitimiert, dass seine konsequente Anwendung auf jeden Energiebeschaffungsvertrag zum Ausweis drohender Verluste führen würde, die tatsächlich nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe eintreten würden. Ein auf dieser Basis aufgestellter Abschluss würde dementsprechend kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Energieversorgungsunternehmens vermitteln. Allerdings bedingte ein solches Abweichen von der Einzelbewertung hin zu einer Portfolio- bzw. Gruppenbewertung den Nachweis der in der oben genannten IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ genannten Voraussetzungen.

Zusammenfassend war vom StRH Wien festzustellen, dass sich die WIEN ENERGIE GmbH im Rahmen der bilanziellen Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ im Kern auf eine vom deutschen Standardsetzer IDW an seine Berufsangehörigen adressierte Stellungnahme stützte, was in der be-

² Vgl. § 252 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 2 deutsches HGB

³ Vgl. § 201 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UGB

trieblichen Praxis jedoch auch in Österreich herangezogen wurde. Anzumerken war, dass auch andere Landesenergieversorgungsunternehmen ebenfalls diese sogenannte Portfolio-Handelshedge-Bilanzierung anwendeten.

Im 5. Schritt bedurften die durchgeführten Energiebörsengeschäfte der Festlegung, welche Bilanzpositionen nach der internationalen Rechnungslegung und der vom WIENER STADTWERKE-Konzern gewählten bilanziellen Abbildung hievon umfasst waren und als verlässliche Indikatoren für die Ergebnisdarstellung einschließlich einer angemessenen Interpretation wirkten.

Die von der WIEN ENERGIE GmbH an der Energiebörse getätigten Geschäfte stellten - wie auch die OTC-Kontrakte - nach ihrer rechtlichen und bilanziellen Qualifikation Warentermingeschäfte dar, welche in der IFRS-Konzernbilanz grundsätzlich unter dem Posten „derivative Finanzinstrumente“ ausgewiesen und nach ihrer Fristigkeit in lang- und kurzfristige finanzielle Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Finanzschulden gegliedert wurden.

So weit die Geschäfte jedoch auf die physische Lieferung des Vertragsgegenstandes in der Zukunft und die anschließende Verwendung im Unternehmen der Erwerberin bzw. des Erwerbers gerichtet waren, fielen diese in der Regel jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Vorgaben für Finanzinstrumente und wurden durch den WIENER STADTWERKE-Konzern als Eigenverbrauchsverträge (Own Use Exemption)⁴ erfasst.

Die zentrale Rechnungslegungsnorm für die bilanzielle Behandlung dieser Warentermingeschäfte bildete der IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“. IAS war der Standard, welcher grundsätzlich auf Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nicht-finanziellen Postens anzuwenden war, wenn diese in bar, durch ein anderes Finanzinstrument oder durch den Austausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können. Davon ausgenommen waren Verträge, die zum Zweck des Erhaltes oder der Lieferung nicht-finanzieller Posten gemäß den erwarteten Beschaffungs-, Verkaufs- oder Verbrauchserfordernissen des Unternehmens eingegangen und weiterhin gehalten wurden (Own Use Exemption)⁵.

Finanzderivate waren hingegen solche Warentermingeschäfte, die von vornherein nicht auf die physische Lieferung gerichtet waren. Dazu fanden sich in der Literatur (IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“) folgende Anwendungsfälle:

- Der Vertrag sieht für mindestens eine der beiden Parteien eine Option zum Barausgleich („Net Settlement“) vom vereinbarten Terminkurs und Kassakurs am Erfüllungstag vor.⁶
- Der Vertrag enthält zwar keine explizite Option zum „Net Settlement“, das Unternehmen hat aber in der Vergangenheit entsprechende Verträge regelmäßig in bar erledigt, sei es durch Einigung mit

⁴ Bilanzierungshandbuch Konzern, S. 84f, Eigenverbrauchsverträge

⁵ Vgl. IAS 32.8

⁶ Vgl. IAS 32.9 (a)

der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner, durch Abschluss eines gegenläufigen Kontraktes oder durch Veräußerung des Kontraktes an einen Dritten.⁷

- Das Unternehmen hat in der Vergangenheit Vermögenswerte aus vergleichbaren Termingeschäften unmittelbar nach ihrer Lieferung regelmäßig veräußert, um einen kurzfristigen Veräußerungsgewinn zu erzielen.⁸
- Der Vermögenswert aus dem Termingeschäft kann jederzeit am Markt in Geld umgewandelt werden.⁹

Zusammenfassend war daher für die bilanzielle Beurteilung der Finanztransaktionen festzustellen, dass die WIENER STADTWERKE GmbH in ihrem IFRS-Konzernabschluss Warentermingeschäfte - entsprechend den rechtlichen Vorgaben - als Eigenverbrauchsverträge oder als Finanzderivate einstuft.

2.7.2 Finanzderivate versus Eigenverbrauchsverträge: Die bilanzielle Darstellung von Warentermingeschäften in den Konzernabschlüssen der WIENER STADTWERKE GmbH und in den Jahresabschlüssen der WIEN ENERGIE GmbH

Für die inhaltliche Zuordnung zu einer dieser Bewertungskategorien hatte die WIENER STADTWERKE GmbH zu prüfen, ob der Vertrag nach Maßgabe der erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Verbrauchsnotwendigkeiten (Own Use) des Unternehmens für Zwecke des tatsächlichen Einkaufes oder Verkaufes der Ware bzw. des Rohstoffes abgeschlossen wurde. War dies der Fall, schied eine Qualifizierung als Finanzderivat aus, es sei denn, das Unternehmen nutzte die „Fair Value Option“ und designierte den Vertrag entsprechend.¹⁰

Die nachfolgenden Verträge erfasste die WIEN ENERGIE GmbH nicht als Finanzinstrument, sondern als Eigenverbrauchsverträge:

- Wasservertrag (Strombezugsverträge Freudenau und Greifenstein),
- CO₂ (Einlösung von CO₂ für die Verwendung von Gas als Brennstoff in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und Heißwasserkesselanlagen) und
- Power Purchase Agreement (direkter Verkauf der Erzeugungsmenge von Wasserkraftwerk Opponitz).

Die Bereiche Gas und Strom erfüllten nach der Beurteilung der WIEN ENERGIE GmbH nicht die Voraussetzungen für die Erfassung als Eigenverbrauchsverträge, da die WIEN ENERGIE GmbH beispielsweise Gas auf Basis einer dynamischen Bedarfsplanung beschaffte. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines „Forwards“-Kontraktes kontrahierte sie die erwartete künftige Menge, welche sich

⁷ Vgl. IAS 32.9 (b)

⁸ Vgl. IAS 32.9 (c)

⁹ Vgl. IAS 32.9 (d)

¹⁰ Vgl. IFRS 9.2.4

täglich änderte, da die Bedarfsprognosen laufend anzupassen waren. Daher kam es regelmäßig zu einem „Net Settlement“ (Glatstellen, Eingehen von Gegengeschäften), weshalb die Own Use Exemption in diesem Fall nicht anwendbar war. Diese Voraussetzungen trafen analog auch auf den Bereich Strom zu, da es auch in diesem Fall regelmäßig zum Nettoausgleich kommen konnte. Ergänzend dazu war festzustellen, dass durch den Abschluss der Absicherungsgeschäfte am liquiden Markt in Deutschland für Strom und in den Niederlanden für Gas - aufgrund fehlender Verfügbarkeit am österreichischen Markt - die Anwendung der Own Use Exemption von vornherein wegfiel.

Auf die Bereiche der regenerativen Energien trafen hingegen die Voraussetzungen zur Erfassung als Eigenverbrauchsverträge nach Meinung der WIEN ENERGIE GmbH zu. Die im regenerativen Kraftwerksportfolio von der WIEN ENERGIE GmbH erzeugten Strommengen wurden u.a. mittels „Forwards“-Kontrakten preisgesichert verkauft. Diese Verträge fielen z.T. unter die Own Use Exemption, da sie zum Zweck der Lieferung nicht-finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Verkaufsbedarf abgeschlossen und physisch erfüllt wurden.

In bilanzieller Hinsicht war zusammenfassend festzustellen, dass die Bewertung eines Warentermingeschäftes von den vorstehend beschriebenen Klassifizierungen abhing. Fiel der Vertrag in den Anwendungsbereich von IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“, war das Warentermingeschäft als „derivatives Finanzinstrument“ zu bilanzieren und erfolgswirksam zum „Fair Value“ zu bewerten. Fiel der Vertrag nicht in den Anwendungsbereich von IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ und wurde als Eigenverbrauchsvertrag klassifiziert, kam eine Bewertung wegen des Grundsatzes der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte nur bei einem drohenden Verlust gemäß IAS 37.68 infrage.¹¹

Der Hintergrund dazu war, dass nach der Literatur 1 Geschäftsfall allgemein 1 Ereignis darstellt, welches eine Veränderung des Vermögens des Unternehmens in seiner Höhe bzw. Struktur bewirkt. Die Erfassung hatte zu erfolgen, wenn zumindest 1 Partei geleistet hat. Schwebende Geschäfte waren daher grundsätzlich nicht zu buchen.¹² Diese unternehmensrechtliche Sichtweise entsprach nach der herrschenden Meinung auch den IFRS. Allerdings wurde in beiden Regelwerken übereinstimmend die Ansicht vertreten, dass schwebende Geschäfte dann verpflichtend zu bilanzieren waren, wenn diese belastend (onerous contracts) waren. In diesem Fall waren - wie oben ausgeführt - nach den IFRS die Bestimmungen von IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ anzuwenden. Analog dazu war nach dem UGB § 198 Abs. 8 Z 1 anzuwenden und die Dotierung einer Drohverlustrückstellung vorzunehmen.

¹¹ Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar (Stand 1. Jänner 2023, haufe.de), § 28 Rz. 37

¹² Vgl. Marschner in Hirschler, § 190 Rz. 19

2.7.3 Die bilanzielle Berücksichtigung schwebender Geschäfte im Rahmen von onerous contracts: Dotierungspflicht von Drohverlustrückstellungen

Da schwebende Geschäfte grundsätzlich nur dann verpflichtend zu bilanzieren waren, wenn diese belastend waren, ersuchte der StRH Wien um Mitteilung etwaiger negativer bilanzieller Auswirkungen der durch den WIENER STADTWERKE-Konzern getätigten Eigenverbrauchsverträge.

Die WIEN ENERGIE GmbH teilte dazu mit, dass in den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 im Zusammenhang mit den getätigten Energiehandelsgeschäften keine drohenden Verluste als sonstige Rückstellungen in den Bilanzen dotiert wurden.

Sie wies aber darauf hin, dass im Dezember 2021 im Einklang mit der Risiko- und Beschaffungsstrategie der WIEN ENERGIE GmbH aufgrund von Liquiditätsschwankungen entschieden wurde, CO₂-Zertifikate zu verkaufen und zeitgleich „Futures“ für die Lieferungen von CO₂-Zertifikaten abzuschließen.

Für die aus diesen Transaktionen entstandenen Verluste bildete die WIEN ENERGIE GmbH im Jahresabschluss 2021 eine Drohverlustrückstellung in der Höhe von 0,44 Mio. EUR.

Aufgrund des Liquiditätsstandes im Dezember 2022 entschied die WIEN ENERGIE GmbH, die mit Lieferung im Dezember 2022 abgeschlossenen CO₂-Verträge in den März 2023 zu übertragen, wofür weitere Verluste in der Höhe von rd. 4,65 Mio. EUR bilanziell zu berücksichtigen waren, weshalb sie die Drohverlustrückstellung zum 31. Dezember 2022 auf rd. 5,10 Mio. EUR zu erhöhen hatte. Der Grund war darin zu sehen, dass die abgeschlossenen CO₂-Verträge inzwischen wertmäßig deutlich anstiegen.

2.7.4 Konzernabschluss nach dem UGB versus IFRS, Voraussetzung der gewählten Bilanzierungsmethodik

2.7.4.1 UGB-Bilanzierung auf Portfolio- versus Einzelbewertungsebene und nach dem IFRS-Konzernabschluss

Die Bilanzierung auf Portfolioebene setzte nach der IDW Stellungnahme u.a. voraus, dass das der zusammengefassten Bewertung der Vertragsportfolios zugrunde liegende Risikomanagementsystem als Bestandteil des IKS und die Deckungsbeitragsrechnung angemessen, funktionsfähig und dokumentiert sind. Die Deckungsbeitragsrechnung muss geeignet sein, die Aufwendungen und Erträge verursachergerecht zu erfassen und zu planen, um die Risiken darauf aufbauend zu überwachen und zu steuern.¹³

Der StRH Wien wies darauf hin, dass die Bilanzierungsvoraussetzungen in der IDW Stellungnahme positiv formuliert waren. Nach Ansicht des StRH Wien sollte auch im Jahresabschluss eine positiv

¹³ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“, Rz. 31 und Rz. 38

formulierte Zusicherung enthalten sein. Die Überprüfung positiv formulierter Zusicherungen sind in der Prüfungspraxis zwar mit einem deutlichen erhöhten Arbeitsaufwand und einem größeren Umfang an Prüfungshandlungen verbunden, bieten allerdings eine höhere Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit der Prüfungsergebnisse.

Die WIEN ENERGIE GmbH verwies in ihrem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss (Anmerkung: im Anhang) auf die Anwendung dieser Stellungnahme und erläuterte, dass die zugrunde liegenden Geschäfte in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (Sicherungswirkung), die Portfoliostruktur mit der internen Steuerung im Einklang steht und ein Risikomanagement einschließlich einer Deckungsbeitragsrechnung je Vertragsportfolio vorliegt.

Dazu bildete die WIEN ENERGIE GmbH nach ihren Angaben die nachfolgenden Portfolios:

- Regenerative/Innkraftwerke,
- Regenerative/Kleinwasserkraft, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- Regenerative/Windkraftanlagen,
- Regenerativ/Erzeugung Kraftwerk Opponitz (Own Use),
- Regenerative/Wasservertrag (Own Use),
- Regenerative/Biomasse,
- Regenerative/Biogasanlagen,
- Regenerative/Wind (externe Anlagen),
- Asset (Kraftwerke),
- Vertrieb Gas und
- Vertrieb Strom.

Die WIEN ENERGIE GmbH erklärte, bei sämtlichen Vertragsportfolios in den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 über einen positiven Deckungsbeitrag verfügt zu haben, weshalb keine Drohverlustrückstellung zu bilden gewesen war. Würden die in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre eine von der Bilanzierung auf Portfolioebene abweichende Bilanzierung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung anzuwenden, bei welcher in der Höhe der negativen Marktwerte eine Rückstellung zu dotieren wäre. Eine solche Darstellung würde jedoch - wie bereits erwähnt - kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Energieversorgungsunternehmens vermitteln. Die Anwendung der IDW Stellungnahme ermöglichte also demgegenüber eine Bilanzierung, welche den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

Die diesbezügliche Einschau durch den StRH Wien führte zu folgenden Feststellungen:

Die Bilanzierung auf Portfolioebene setzte nach der IDW Stellungnahme u.a. voraus, dass das der zusammengefassten Bewertung der Vertragsportfolios zugrunde liegende Risikomanagementsystem als Bestandteil des IKS und die Deckungsbeitragsrechnung angemessen, funktionsfähig und dokumentiert waren. Die Deckungsbeitragsrechnung musste geeignet sein, die Aufwendungen und Erträge verursachergerecht zu erfassen und zu planen, um die Risiken darauf aufbauend zu überwachen und zu steuern.

Die in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ genannten Voraussetzungen für die Bilanzierung auf Portfolioebene (u.a. die Kriterien der Angemessenheit, Funktionsfähigkeit und Dokumentation des Risikomanagementsystems einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung) erwähnte die WIEN ENERGIE GmbH in ihren Anhangangaben nicht, weshalb sie der StRH Wien um einen diesbezüglichen schriftlichen Nachweis der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ersuchte.

Die für den Betrachtungszeitraum zuständigen Abschlussprüfungsgesellschaften A GmbH (in den Jahren 2018 bis 2020) und B GmbH (in den Jahren 2021 und 2022) teilten dazu in ihrer schriftlichen Beantwortung der WIEN ENERGIE GmbH im Wesentlichen wortident Folgendes mit:

„Wir, die A GmbH, haben die Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE GmbH zum 31. Dezember 2018, zum 31. Dezember 2019, zum 31. Dezember 2020, wir, die B GmbH zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Anhang der WIEN ENERGIE GmbH zum Jahresabschluss wird ausgeführt, dass die Finanzinstrumente in Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3)“ bilanziert wird. Wir haben hierzu die aufgrund der zugrunde gelegten Wesentlichkeit festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt. Der Anhang ist integraler Teil des Jahresabschlusses und daher beziehen sich der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk auch auf den Anhang und die darin enthaltenen Passagen zu den Finanzinstrumenten, welche die bilanzmäßige Behandlung der Finanzinstrumente darlegen“.

In einem weiteren Schreiben ergänzte die Abschlussprüfungsgesellschaft B GmbH den Satz *„Wir haben hierzu die aufgrund der zugrunde gelegten Wesentlichkeit festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt“* um den Satzteil *„und die für die Erteilung der Bestätigungsvermerke notwendigen Nachweise erhalten“*.

Der StRH Wien stellte fest, dass ein für die von der WIEN ENERGIE GmbH in ihren Abschlüssen gewählte Bilanzierung auf Portfolioebene positiver Nachweis über die in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ in den jeweiligen Anhangangaben als Bestandteil des Jahresabschlusses nicht enthalten war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, künftig bereits im Zuge einer laufenden Abschlussprüfung entsprechende Prüfungsnachweise hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen ihrer gewählten Bilanzierungsmethode von der Abschlussprüfungsgesellschaft anzufordern.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Während der Abschlussprüfung ist die WIEN ENERGIE GmbH im permanenten Austausch mit der Abschlussprüfungsgesellschaft und erbringt sämtliche angeforderte Prüfungsnachweise. Die WIEN ENERGIE GmbH wird der Empfehlung folgen und diese zur noch besseren Abstimmung an die Abschlussprüfungsgesellschaft herantragen.

2.7.4.2 Darstellung der bilanziellen Ergebnisse für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 auf der Grundlage des Jahresabschlusses der WIEN ENERGIE GmbH

Der Begriff der Finanzderivate fand sich im UGB lediglich bei den Anhangangaben für mittelgroße und große Gesellschaften. Die AFRAC-Stellungnahme 15 beschrieb im Detail die Definitionskriterien.

Demnach begründete ein symmetrisches Derivat bei Vertragsabschluss für die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen und hat in diesem Zeitpunkt in der Regel Anschaffungskosten von Null. Das symmetrische Derivat war bei Vertragsabschluss gemäß § 190 UGB buchmäßig einschließlich der einschlägigen Anhangangaben, insbesondere gemäß § 238 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UGB zu erfassen.¹⁴

Bei asymmetrischen Derivaten erwarb die Käuferin bzw. der Käufer ein Recht zum Abschluss des künftigen Geschäftes oder zum Erhalt eines bestimmten Zahlungsbetrages, während die Stillhalterin bzw. der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernahm. Diese Rechtsposition war in der Bilanz der Käuferin bzw. des Käufers als (sonstiger) Vermögensgegenstand und in der Bilanz der Stillhalterin bzw. des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen.¹⁵

¹⁴ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 9

¹⁵ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 10

Die Einschau in die abgeschlossenen Transaktionen zeigte, dass die WIEN ENERGIE GmbH Kauf- und Verkaufverträge auf Termin tätigte, die entweder an Terminbörsen („Futures“) oder im OTC-Handel abgeschlossen wurden („Forwards“). Diese waren daher als symmetrische Derivate einzustufen.

Im Zusammenhang mit Derivaten geleistete Margins (Sicherungseinlagen) stellten eine Sicherungs- und keine Erfüllungsleistung dar und waren daher als Forderungen oder Verbindlichkeiten gesondert zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung). Das umfasste auch jene Fälle, in denen bei der Vertragspartnerin bzw. beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das Derivat gewidmet („gesperrt“) werden. Erfolgte die Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), war dies im Anhang offenzulegen.¹⁶

Symmetrische Derivate stellten schwebende Geschäfte dar und waren nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden war.

Hinsichtlich der Ergebnisdarstellung hielt der StRH Wien fest, dass das UGB keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung enthielt.¹⁷

Aufwendungen und Erträge aus Derivaten, die sich aus einer operativen Geschäftstätigkeit ergaben und die nicht als Sicherungsinstrumente dienten, waren grundsätzlich unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen. Erfolge aus Derivaten, die gemäß der Absicht des Managements im Zeitpunkt des Erwerbes im Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen standen, waren im Finanzergebnis auszuweisen.¹⁸

War das Derivat ein Sicherungsinstrument, waren die Ergebnisse aus dem Derivat in jenem Posten auszuweisen, in dem auch die Erfolge des Grundgeschäftes erfasst wurden.¹⁹

Die in den §§ 236ff UGB normierten Anhangangaben erforderten im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschlussberichterstattung folgende Zusatzinformationen zu Derivaten:²⁰

- Angaben im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften,
- Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen wurden,
- Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammten,
- Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert wurden,
- beizulegender Zeitwert dieser Derivate,
- Angabe des Absicherungszeitraumes,

¹⁶ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 15

¹⁷ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 74

¹⁸ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 75

¹⁹ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 76

²⁰ Vgl. AFRAC 15 (Dezember 2020), Rz. 77

- Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges,
- Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung,
- Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung künftiger Zahlungsströme stehen sowie
- die entsprechende Begründung.

Für die in der Fragestellung relevante Beurteilung der Ergebnisdarstellung leitete der StRH Wien aus den gesetzlichen Erfordernissen bzw. der AFRAC-Stellungnahme 15 die Angabe des beizulegenden Zeitwertes der Derivate ab, die den Nominalwerten gegenüberzustellen waren. Diese Finanzinformationen waren dem Anhang des Jahresabschlusses der WIEN ENERGIE GmbH zu entnehmen, weshalb der StRH Wien auf eine detaillierte Darstellung der Nominalwerte und der beizulegenden Zeitwerte verzichtete.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigte die Entwicklung der positiven und negativen Marktwerte der getätigten Derivatgeschäfte zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2018 bis 2022 der WIEN ENERGIE GmbH (Beträge in Mio. EUR):

Entwicklung der positiven und negativen Marktwerte der getätigten Derivatgeschäfte zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2018 bis 2022

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Positive Marktwerte	17,01	141,49	188,56	2.753,23	2.849,96
Negative Marktwerte	44,64	121,74	214,17	3.227,51	2.785,73

Tabelle 4: Entwicklung der positiven und negativen Marktwerte der getätigten Derivatgeschäfte zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2018 bis 2022

Quelle: Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE GmbH

Nach dem imparitätischen Realisationsprinzip dürfen auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen werden, weshalb eine Darstellung der positiven Marktwerte im Jahresabschluss ausgeschlossen war. Erkennbare Risiken bzw. drohende Verluste, die in dem gegenständlichen oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, waren hingegen auch dann auszuweisen, wenn sie noch nicht realisiert waren, weshalb nach dem UGB die negativen Marktwerte in der Bilanz bei Nichtanwendung einer Sonderregelung (z.B. AFRAC oder IDW) als sonstige Rückstellung auszuweisen gewesen wären.

Der StRH Wien hielt diesbezüglich fest, dass die WIEN ENERGIE GmbH in ihren Anhängen zu den Jahresabschlüssen ordnungsgemäß jeweils jenen Hinweis anführte, dass der Deckungsbeitrag bei sämtlichen Vertragsportfolios positiv war, weshalb im Sinn einer Einzelbewertung keine Drohverlustrückstellung in der Höhe der negativen Marktwerte zu bilden gewesen war.

Spätestens ab dem Geschäftsjahr 2021 hätte die Dotierung von Drohverlustrückstellungen in der Höhe der oben angeführten negativen Marktwerte das Bilanzbild der WIEN ENERGIE GmbH strukturell nachhaltig verschlechtert. Durch die zulässige Anwendung der IDW Stellungnahme konnte die WIEN ENERGIE GmbH eine solche sonst nach dem UGB verpflichtende bilanzielle Ausweisung einer Drohverlustrückstellung vermeiden.

Die von der WIEN ENERGIE GmbH im Rahmen ihrer Jahresabschlusserstellung angewandte deutsche IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ stellte einen begründeten Ausnahmefall für die Abweichung vom handelsrechtlichen Einzelbewertungsgrundsatz dar und enthielt - wie bereits erwähnt - im Fall ihrer freiwilligen Anwendung eine Vielzahl von Anwendungsvoraussetzungen. Liegen diese Anwendungsvoraussetzungen nicht vor, wäre das gesamte Rechnungslegungsregulativ des österreichischen UGB unter besonderer Beachtung von § 201 Abs. 2 Z 3 UGB anzuwenden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sowie der Rechtssicherheit nur im Fall des Vorhandenseins ausreichend geeigneter Nachweise über die Zulässigkeit und die Anwendungsvoraussetzungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ unter besonderer Berücksichtigung ihrer Markt- und Branchenüblichkeit vom gesetzlich normierten Einzelbewertungsgrundsatz abzuweichen und sich bei der Textierung im Jahresabschluss näher an die positiv formulierte IDW Stellungnahme anzulehnen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die WIEN ENERGIE GmbH hat sämtliche Nachweise und Anwendungsvoraussetzungen der IDW Stellungnahme gegenüber der Abschlussprüfungsgesellschaft erbracht. Dies wurde von der Abschlussprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Die WIEN ENERGIE GmbH wird der Empfehlung folgen, diese an die Abschlussprüfungsgesellschaft herantragen und die Textierung im Jahresabschluss näher an die positiv formulierte IDW Stellungnahme anlehnen.

Wie in weiterer Folge erwähnt, hatte der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH keinen (freiwilligen) Prüfungsausschuss eingerichtet. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Risikomanagement hinsichtlich der Bilanzierung von Derivaten wies der StRH Wien darauf hin, dass ein solcher (freiwilliger) Prüfungsausschuss die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems der Gesellschaft als eine wesentliche Aufgabe dezidiert gesetzlich zugeordnet hätte.

Empfehlung:

Im Sinn dieser Aufgabe empfahl der StRH Wien der WIEN ENERGIE GmbH, die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses in ihrem Aufsichtsrat zu evaluieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die empfohlene Evaluierung wird umgesetzt.

Auch hielt der StRH Wien fest, dass die Prüfung des Jahresabschlusses dezidiert als weitere Aufgabe des Prüfungsausschusses im GmbHG definiert wurde, der dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten hat. Gemäß Literatur war der Aufsichtsrat dabei nicht verpflichtet, eine eigenständige und vollständige Prüfung durchzuführen, sondern er konnte sich - im Sinn einer nachgelagerten Prüfung - im Fall einer Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf deren Ergebnisse stützen. Gemäß Entscheidungen des OGH ist das insbesondere dann der Fall, wenn ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt wurde und sich aus den diesbezüglichen Prüfungsberichten keine Mängel, Bedenklichkeiten oder Indizien für fehlerhafte Darstellungen ergaben.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH im Fall einer Einrichtung eines (freiwilligen) Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat, dass sich dieser von der abschlussprüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfangreich sowohl über die Prüfungshandlungen als auch Prüfungsergebnisse informieren und auch entsprechende Nachweise vorlegen lässt.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Empfehlung Nr. 3 umgesetzt.

Die Einschau in die Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH und des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH der Jahre 2018 bis 2022 betreffend die Abschlussprüfungsberichterstattungen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zeigte, dass diese in allen Jahren - einschließlich des Krisenjahres 2022 - einen vergleichbaren Umfang einnahm.

Empfehlung:

Daher empfahl der StRH Wien sowohl der WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernmutter als auch der WIEN ENERGIE GmbH, auf eine den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen abgestimmte Abschlussprüfungsberichterstattung an die Organe der Gesellschaften hinzuwirken.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit den Organen der Gesellschaft im Hinblick auf eine zusätzliche Ad-hoc-Berichterstattung evaluieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt und an die Abschlussprüfungsgesellschaft herangetragen.

2.7.4.3 Darstellung der bilanziellen Ergebnisse für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 auf Grundlage der Konzernabschlüsse der WIENER STADTWERKE GmbH

Ausgangslage für die Verbuchung der „derivativen Finanzinstrumente“ bildeten Auswertungen der Energiewirtschaft über die Erfassung aller Kauf- und Verkaufsgeschäfte für Strom und Gas, wobei konkret zwischen aktiv- und passivseitigen „derivativen Finanzinstrumenten“ zu unterscheiden war.

„Derivative Finanzinstrumente“ waren gemäß IFRS 9.5.7.1 zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren, wobei die Wertänderungen grundsätzlich immer über die Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden waren (Ausnahme Hedge Accounting). Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte hätte nach

IFRS 13 zu erfolgen. Dieser bemaß sich entweder an direkt beobachteten Marktpreisen (z.B. bei börsengehandelten Derivaten, d.h. Level 1 nach IFRS 13) oder leitete sich direkt daraus ab (d.h. Level 2 nach IFRS 13).

Die so ermittelten beizulegenden Zeitwerte wurden wie oben ausgeführt als „derivative Finanzinstrumente“ (lang- und kurzfristige finanzielle Vermögenswerte) bzw. als Verbindlichkeiten aus Derivaten (lang- und kurzfristige Finanzschulden) bilanziert und deren Höhe hing somit von vielen Faktoren ab, wie z.B. von der Entwicklung der beobachteten Marktpreise, vor allem für Strom und Gas, sowie der Portfoliostruktur der Geschäfte (Laufzeiten, vertragliche Fixpreise und Volumen).

Aktivseitige Derivate resultierten, wenn im Fall eines Kaufes (Verkaufes) von Gas oder Strom der Wert zum Bilanzstichtag höher (niedriger) war als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Passivseitige Derivate resultierten, wenn im Fall eines Kaufes (Verkaufes) von Gas oder Strom der Wert zum Bilanzstichtag niedriger (höher) war als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Der StRH Wien stellte in den untenstehenden Tabellen 5 und 6 die „derivativen Finanzinstrumente“ analog den Konzernabschlüssen der WIENER STADTWERKE GmbH nach Fristigkeit, gegliedert in lang- und kurzfristige finanzielle Vermögenswerte bzw. Finanzschulden, dar (Beträge in Mio. EUR):

Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Vermögenswerte

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Langfristige finanzielle Vermögenswerte					
Derivative Finanzinstrumente	0,9	4,6	34,0	376,2	308,5
Als Sicherungsinstrument gewidmet	0,8	4,3	34,0	376,2	308,5
davon Börsengeschäfte	0,2	0,2	14,4	180,2	232,0
davon Börsengeschäfte EAA	-	0,5	4,2	16,9	-
davon sonstige Geschäfte	0,7	3,6	15,5	179,0	76,5
Sonstige derivative Finanzinstrumente	0,1	0,3	-	-	-
davon freistehende Derivate WIENER STADTWERKE GmbH	-	0,3	-	-	-
davon EAA (Börsengeschäfte)	-	-	-	-	-
davon Konzern	0,1	-	-	-	-
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte					
Derivative Finanzinstrumente	16,2	136,9	155,5	2.377,1	2.541,9
Als Sicherungsinstrument gewidmet	15,6	135,5	154,2	2.377,1	2.541,9
davon Börsengeschäfte	4,2	7,6	20,8	1.052,7	1.191,2

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
davon Börsengeschäfte EAA	0,6	12,1	9,6	110,5	-
davon sonstige Geschäfte	10,9	115,8	123,8	1.213,8	1.350,7
Sonstige derivative Finanzinstrumente	0,6	1,4	1,4	-	-
davon freistehende Derivate WIEN ENERGIE GmbH	0,6	1,4	0,4	-	-
davon Börsengeschäfte EAA	-	0,6	-	-	-
davon Konzern	-	-	1,0	-	-

Tabelle 5: Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Vermögenswerte

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH

Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Finanzschulden

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Langfristige Finanzschulden					
Verbindlichkeiten aus Derivaten	1,6	4,5	46,7	447,6	306,3
Sicherungsinstrumente	1,6	3,8	46,3	446,3	304,3
davon Börsengeschäfte	0,4	0,6	11,9	244,3	246,2
davon Börsengeschäfte EAA	-	1,1	10,3	-	-
davon sonstige Geschäfte	1,2	2,1	24,2	202,0	58,1
Sonstige derivative Finanzinstrumente	-	0,7	0,4	1,3	2,0
davon freistehende Derivate WIEN ENERGIE GmbH	-	-	-	-	-
davon Börsengeschäfte EAA	-	-	-	-	-
davon Konzern	-	0,7	0,4	1,3	2,0
Kurzfristige Finanzschulden					
Verbindlichkeiten aus Derivaten	42,0	118,8	167,8	2.781,6	2.482,1
Sicherungsinstrumente	37,8	117,4	167,7	2.781,2	2.481,5
davon Börsengeschäfte	3,3	28,7	21,1	1.003,5	1.801,1
davon Börsengeschäfte EAA	1,2	7,9	24,9	245,4	-
davon sonstige Geschäfte	33,3	80,8	121,7	1.532,4	680,4
Sonstige derivative Finanzinstrumente	4,2	1,4	0,2	0,4	0,6
davon freistehende Derivate WIEN ENERGIE GmbH	2,0	0,6	0,2	-	-

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
davon Börsengeschäfte EAA	0,1	-	-	-	-
davon Konzern	2,2	0,8	-	0,4	0,6

Tabelle 6: Darstellung der „derivativen Finanzinstrumente“ und ihre Gliederung in lang- und kurzfristige Finanzschulden

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH

Für die Beantwortung der Frage nach den bilanziellen Ergebnissen der Geschäfte an Energiebörsen fasste der StRH Wien die in den Tabellen 5 und 6 enthaltenen Informationen über die „derivativen Finanzinstrumente“ zusammen und errechnete die gesamten Effekte auf das IFRS-Eigenkapital und unterschied zwischen den Ergebnissen des Börsengeschäftes und des außerbörslichen Handels in den folgenden Tabellen 7 bis 10 (Beträge in Mio. EUR).

Gliederung der „derivativen Finanzinstrumente“ nach dem börslichen und außerbörslichen Handel in finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Derivative finanzielle Vermögenswerte	17,1	141,5	189,6	2.753,2	2.850,4
davon Börsengeschäfte	4,9	21,0	49,0	1.360,4	1.423,2
davon nicht börsliche Geschäfte (OTC)	12,2	120,5	140,6	1.392,8	1.427,2
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	43,6	123,3	214,6	3.229,2	2.788,3
davon Börsengeschäfte	5,0	38,3	68,2	1.493,2	2.047,3
davon nicht börsliche Geschäfte (OTC)	38,6	85,0	146,4	1.736,0	741,0

Tabelle 7: Gliederung der „derivativen Finanzinstrumente“ nach dem börslichen und außerbörslichen Handel in finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Datenaufbereitung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: StRH Wien

Ergebnis Auswirkungen bzw. Effekte des Handels mit „derivativen Finanzinstrumenten“ auf das IFRS-Eigenkapital

Bilanzstichtag	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Derivative finanzielle Vermögenswerte	17,1	141,5	189,6	2.753,2	2.850,4
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten	-43,6	-123,3	-214,6	-3.229,2	-2.788,3
Gesamteffekt auf das IFRS-Eigenkapital	-26,5	18,2	-25,0	-476,0	62,1
davon OCI	-23,0	18,6	-25,8	-474,3	64,6
davon Gewinn- und Verlustrechnung	-3,5	-0,4	0,8	-1,7	-2,5

Tabelle 8: Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte des Handels mit „derivativen Finanzinstrumenten“ auf das IFRS-Eigenkapital

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Datenaufbereitung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: StRH Wien

Die durch den WIENER STADTWERKE-Konzern als Finanzderivate im Rahmen des börslichen und außerbörslichen Handels erfassten Waretermingeschäfte zeigten in den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 positive und negative Ergebnisauswirkungen auf das IFRS-Eigenkapital. Als markant waren die Ergebnisauswirkungen im Geschäftsjahr 2021 zu bezeichnen, da in diesem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis von rd. 476 Mio. EUR das IFRS-Eigenkapital erheblich schmälerte.

Für eine erhöhte Aussagekraft der ermittelten Ergebnisse und eine konkrete Ursachenanalyse der Ergebnisauswirkungen der börslichen und außerbörslichen Handelsgeschäfte in den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 ersuchte der StRH Wien die geprüfte Stelle um eine klare Zuordnung und Gliederung der jeweiligen Ergebnisse sowie um Aufteilung in erfolgsneutrale (OCI) und erfolgswirksame Ergebnisauswirkungen in den Gewinn- und Verlustrechnungen, welche in den Tabellen 8 bis 10 abgebildet wurden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die derivativen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für das Börsengeschäft einschließlich ihrer Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital (Beträge in Mio. EUR):

Darstellung der derivativen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für das Börsengeschäft einschließlich ihrer Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Derivative finanzielle Vermögenswerte					
Börsengeschäfte	4,9	21,0	49,0	1.360,4	1.423,1
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten					
Börsengeschäfte	-5,0	-38,3	-68,2	-1.493,2	-2.047,3
Gesamteffekt auf das IFRS-Eigenkapital der Börsengeschäfte	-0,1	-17,3	-19,2	-132,8	-624,2
davon OCI	-	-17,9	-19,2	-132,8	-624,2
davon Gewinn- und Verlustrechnung	-0,1	0,6	-	-	-

Tabelle 9: Darstellung der derivativen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für das Börsengeschäft einschließlich ihrer Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Datenaufbereitung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: StRH Wien

Die Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte des Börsengeschäftes auf das IFRS-Eigenkapital waren in den Geschäftsjahren 2018 bis 2022 durchgehend negativ. Sie erhöhten sich von ursprünglich rd. 0,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 auf rd. 624,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2022, womit die derivativen finanziellen Verbindlichkeiten in allen Geschäftsjahren höher waren als die korrespondierenden Vermögenswerte.

Um eine vollständige bilanzielle Darstellung und Interpretation der Energiehandelstätigkeiten der WIEN ENERGIE GmbH zu erreichen, stellte der StRH Wien auch die durch den außerbörslichen Energiehandel ausgelösten Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 in der Tabelle 10 dar (Beträge in Mio. EUR).

Darstellung der durch den außerbörslichen Energiehandel ausgelösten Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Derivative finanzielle Vermögenswerte außerbörslicher Handel	12,2	120,5	140,6	1.392,8	1.427,2
Derivative finanzielle Verbindlichkeiten außerbörslicher Handel	-38,6	-85,0	-146,4	-1.736,0	-741,0
Gesamteffekt auf das IFRS-Eigenkapital des außerbörslichen Handels	-26,4	35,5	-5,8	-343,2	686,2
davon OCI	-23,0	36,5	-6,6	-341,5	688,8
davon Gewinn- und Verlustrechnung	-3,4	-1,0	0,8	-1,7	-2,6

Tabelle 10: Darstellung der durch den außerbörslichen Energiehandel ausgelösten Ergebnisauswirkungen bzw. Effekte auf das IFRS-Eigenkapital für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022

Quelle: Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH, Datenaufbereitung: Konzernrechnungswesen der WIENER STADTWERKE GmbH, Darstellung und Gliederung: StRH Wien

Die Ergebnisanalyse des außerbörslichen Energiehandels zeigte kein kontinuierlich stetiges Muster. Während der WIENER STADTWERKE-Konzern in den Geschäftsjahren 2018, 2020 und insbesondere 2021 negative Effekte erzielte, waren diese in den Geschäftsjahren 2019 und 2022 positiv. Insbesondere die in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 durchgeführten Transaktionen lösten erhebliche Wertschwankungen aus. Während im Geschäftsjahr 2021 negative Effekte von rd. 343,2 Mio. EUR buchmäßig erfasst wurden, zeigten sich im Folgejahr positive Eigenkapitaleffekte von rd. 686,2 Mio. EUR.

Gesamthaft zeigte sich, dass die durch die konzernweit abgewickelten Börsengeschäfte ausgelösten IFRS-Eigenkapitaleffekte konstant negativ waren und im Zeitverlauf mit rd. 624,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2022 ihren Höhepunkt erreichten. Dazu führte der WIENER STADTWERKE-Konzern aus, dass aufgrund der Ereignisse rund um den 26. August 2022 signifikante Veränderungen in der Ausrichtung der Energiewirtschaft (Handelsstopp und Strategieänderung) eintraten, wodurch sich die Verkäufe aus langfristigen Strommengenabsicherungen unverhältnismäßig auf die Gesamtbewertung der abgeschlossenen Energiebörsengeschäfte auswirkten. Weiters wies der WIENER STADTWERKE-Konzern darauf hin, dass es sich bei der bilanziellen Darstellung der Börsengeschäfte um eine buchhalterische und rein stichtagsbezogene Größe handelte.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Beim Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH werden zur Minimierung des Marktpreisrisikos erzeugte Strommengen und die für die Erzeugung dieser Strommengen benötigten Gasmengen (und die entsprechenden CO₂-Mengen) zeitgleich über den Terminmarkt abgesichert. Der positive Deckungsbeitrag des Geschäftes wurde damit bereits im Moment des Handels abgesichert und bleibt damit unabhängig von der weiteren Marktentwicklung. Dies gewährleistet Preis- sowie Versorgungsstabilität und führt überdies dazu, dass die WIEN ENERGIE GmbH das Ergebnis aus der Strom- und Wärmeerzeugung absichern kann und daher nach Abschluss des Geschäftes, unabhängig von der Marktentwicklung, den positiv abgesicherten Deckungsbeitrag aus den Börsengeschäften erwirtschaftet. Im Gegensatz zu diesen tatsächlich realisierten Ergebnissen gibt die Darstellung in der Bilanz den stichtagsbezogenen, buchhalterischen Wert der Termingeschäfte per 31. Dezember wieder.

3. Grundsätzliches zur Organisation und zu den Organen der Bezug habenden Gesellschaften im WIENER STADTWERKE-Konzern

3.1 WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernspitze

Die WIENER STADTWERKE GmbH fungierte mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Finanz- und Managementholding an der Spitze ihrer mehrstufigen Konzernstruktur.

Laut Erklärung über die Errichtung der WIENER STADTWERKE GmbH, zuletzt geändert am 19. Juni 2020, umfasste der Unternehmensgegenstand den Betrieb von Unternehmen und die Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Abfallwirtschaft, Telekommunikation, Bauwirtschaft, Bestattung und Friedhöfe sowie in allen verwandten Bereichen.

3.1.1 Gesellschaftliche Organe der WIENER STADTWERKE GmbH

Als juristische Person benötigte die WIENER STADTWERKE GmbH Organe, die den Willen der Gesellschaft bildeten und für sie handelten. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Errichtungserklärung deckten sich mit den gesellschaftsrechtlichen Mindestvorgaben, wonach 1 Geschäftsführerin bzw. 1 Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführende, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung einzurichten waren. Dadurch sollte eine Trennung zwischen Geschäftsleitung und Überwachung - im Sinn des in Österreich vorherrschenden dualen Führungssystems - gewährleistet werden.

Regelungen über die Geschäftsführenden fanden sich in den §§ 15 bis 28a GmbHG und umfassten deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. § 25 GmbHG normierte die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführenden, die bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau bzw. eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hatten.

Im Jahr 2018 setzte sich die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH aus 3 Personen zusammen, ab Jänner 2019 bis zum Ende der Betrachtungsperiode leiteten 2 Geschäftsführer die Gesellschaft. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführenden oblag der Generalversammlung. Jeder Geschäftsführer war zur gemeinsamen Vertretung mit dem jeweils anderen oder mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen berechtigt.

Die Berichtspflichten der Geschäftsführenden an den Aufsichtsrat fanden sich in § 28a GmbHG. Die diesbezüglichen Ausführungen aufgrund der Fragen des Prüfungsersuchens sind in den Punkten 5.3.1, 5.3.3 und 5.3.5 dargestellt. In diesem Zusammenhang wies der StRH Wien auch darauf hin, dass die im gegenständlichen Prüfungsersuchen gestellten Fragen und daher auch die Prüfungsinhalte auf das Berichtswesen abzielten, die Genehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsprozesse des Aufsichtsrates waren vom Prüfungsersuchen nicht umfasst.

In § 30j Abs. 5 GmbHG waren jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Der durch diese Bestimmungen des GmbHG vorgegebene Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. Maßnahmen regelte den Mindestumfang und konnte daher nicht wirksam eingeschränkt werden, allerdings konnte er durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und für die Geschäftsführung erweitert werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen war eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

Aufgrund eines OGH-Erkenntnisses (OGH, 15. November 2020, 6 Ob 209/20h) wurde die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH im Jahr 2022 überarbeitet, da der OGH erstmals die Konzernleitungsverantwortung des Vorstandes und die korrespondierende Konzernüberwachungsverantwortung des Aufsichtsrates behandelte. Demnach war der Aufsichtsrat einer Konzernobergesellschaft verpflichtet, Geschäfte von konzernweiter Bedeutung, auch wenn sie in Untergesellschaften abgeschlossen wurden, seiner Zustimmung zu unterwerfen. Der Aufsichtsrat definierte diesbezüglich eine Betragsgrenze von 100 Mio. EUR, d.h. Geschäfte von konzernweiter Bedeutung, welche die Betragsgrenze von 100 Mio. EUR im Einzelfall übersteigen, bedurften der Genehmigung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft.

Die Erklärung über die Errichtung der WIENER STADTWERKE GmbH, zuletzt geändert am 19. Juni 2020, sah vor, dass der Aufsichtsrat aus mindestens 4 und höchstens 12 Mitgliedern bestand, die von der Generalversammlung mit 1-facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen waren. Dazu stellte der StRH Wien fest, dass zum Ende des Betrachtungszeitraumes, d.h. Ende des Jahres

2022, der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH aus 12 Mitgliedern bestand, wovon 3 Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmervertreter waren.

Regelungen über die Generalversammlung, in der die Willensbildung der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgt, fanden sich in §§ 34 bis 44 GmbHG und umfassten deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Generalversammlung hatte gegenüber den Geschäftsführenden mittels Beschlüssen ein umfassendes Weisungsrecht. § 22 und § 40 GmbHG normierten (Buch-)Einsichtsrechte und beschränkte Informationsansprüche jeder Gesellschafterin bzw. jedes Gesellschafters. Allerdings sah das GmbHG keine regelmäßigen Berichterstattungen der Geschäftsführenden an die Generalversammlung oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter - im Gegensatz zu den Berichtspflichten der Geschäftsführenden an den Aufsichtsrat - vor.

3.1.2 Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH

Im Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH war nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen ein Prüfungsausschuss bestellt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG musste dem Prüfungsausschuss 1 Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexpertin bzw. Finanzexperte). Weiters mussten die Ausschussmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein und der Prüfungsausschuss musste zumindest 2 Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

Zu den zahlreichen Aufgaben des Prüfungsausschusses gehörten u.a. die Überwachungen der Wirksamkeit des IKS, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft. Gemäß Fachliteratur hatte diese Überwachung nicht im Detail zu erfolgen, sondern es war vom Aufsichtsrat lediglich zu prüfen, ob derartige Prozesse eingerichtet sind und ob sie als wirksam anzusehen sind (Prozesskontrolle). Stellte der Prüfungsausschuss diesbezügliche Mängel fest, musste er Verbesserungen anregen und in weiterer Folge auch die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge und die Abstellung der aufgezeigten Mängel überprüfen.

3.2 WIEN ENERGIE GmbH

Die WIEN ENERGIE GmbH stand im alleinigen Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH.

Gemäß Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, mussten mindestens 51 % der Landesgesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 % beteiligt sind. Als Landesgesellschaft im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes war die damalige Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke bzw. WIEN-STROM GmbH im Anhang 3 genannt.

3.2.1 Gesellschaftliche Organe der WIEN ENERGIE GmbH

3.2.1.1 Die Bestimmungen in der Erklärung über die Errichtung der WIEN ENERGIE GmbH hinsichtlich deren Organe deckten sich mit den gesellschaftsrechtlichen Mindestvorgaben, wonach 1 Geschäftsführerin bzw. 1 Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführende, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung einzurichten waren.

Vom Beginn des Betrachtungszeitraumes bis September 2019 setzte sich die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH aus 3 Personen zusammen, ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Betrachtungsperiode leiteten 2 Geschäftsführer die Gesellschaft. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführenden oblag der Generalversammlung. Jeder Geschäftsführer war zur gemeinsamen Vertretung mit dem jeweils anderen oder mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen berechtigt.

Im Allgemeinen war unter Ressortverteilung die Aufteilung der Geschäftsführungsbefugnisse nach sachlichen Kriterien zu verstehen. Die Ressortverteilung führte zwar zu einer Einschränkung der Verantwortung der einzelnen Geschäftsführenden auf den von ihnen übernommenen Bereich, sie galt jedoch nicht in Bereichen mit zwingender Gesamtverantwortung jedes Geschäftsführenden. Als prüfungsrelevante Beispiele für solche Bereiche war die Einrichtung eines Rechnungswesens und eines IKS, die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Einberufung der Generalversammlung etc. zu nennen.

Die Ressortverteilung in der WIEN ENERGIE GmbH war in der Anlage der Geschäftsordnung der Geschäftsführung klar geregelt. Während 1 Geschäftsführer für die Geschäftsbereiche „Asset Entwicklung, Realisierung und Management“, „Asset Dekarbonisierung und neue Technologien“, „Asset Betrieb“ und „Asset Service“ zuständig war, umfassten die Geschäftsbereiche des 2. Geschäftsführers „Vertrieb und Marketing“, „Energiedienstleistungen“, „TK/neue Geschäftsfelder“, „Energiewirtschaft“ und „Finanzen, Controlling und Beschaffung Kundenservice“.

Ein probates Mittel zur Überwachung des jeweils anderen Ressorts, zu der die Geschäftsführenden trotz eines grundsätzlichen Vertrauens auf die Arbeit des ressortzuständigen Geschäftsführenden verpflichtet waren, stellten die regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsführer der WIEN ENERGIE GmbH dar.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung regelte, dass periodische Sitzungen abzuhalten waren. Dabei wurde jedem Geschäftsführenden das Recht zugesprochen, über Angelegenheiten, die nicht in seinen Geschäftsbereich fielen, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vereinbarten Schriftlichkeitsgebotes war es dem StRH Wien möglich, durch vollständige Einsichtnahme in alle Protokolle der im Betrachtungszeitraum abgehaltenen Sitzungen, die Häufigkeit und Intensität der Auseinandersetzung der Geschäftsführer mit den prüfungsgegenständlichen Themen nachzuvollziehen.

Besonders erwähnenswert erschien dem StRH Wien der Umstand, dass allen Sitzungen in Abhängigkeit von den auf der Tagesordnung stehenden Themenschwerpunkten die jeweils zuständigen Mitarbeitenden der WIEN ENERGIE GmbH als „Gäste“ beiwohnten. Die Beiziehung der unternehmenseigenen „Bereichsexperten und Bereichsexpertinnen“ ermöglichte eine qualitative Erörterung der anberaumten Themen. Die Meinungsbildung führte letztlich zu gemeinsamen Entscheidungen der Geschäftsführer, die in den schriftlichen Protokollen festgehalten wurden. Entscheidungen von besonderer Relevanz sind zum Zweck der Dokumentation zusätzlich per Umlaufbeschluss ergangen, die - entsprechend der Errichtungserklärung der Gesellschaft - mit 1-facher Mehrheit gefasst wurden.

Beschlüsse wurden im Betrachtungszeitraum auch ohne vorhergehende Sitzungen der Geschäftsführenden im schriftlichen Weg gefasst. Als prüfungsrelevante Beispiele für solche Beschlüsse waren die Limitfestlegung betreffend die Risikotragfähigkeit, die bedarfsabhängigen Abrufe von liquiden Mitteln aus den über die WIENER STADTWERKE GmbH zur Verfügung gestellten Fremdfinanzierungen (s.a. Parallelbericht des StRH Wien, Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH) sowie die Adaptierung der energiewirtschaftlichen Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien nach den Ereignissen rund um den 26. August 2022 etc. zu nennen.

3.2.1.2 Die WIEN ENERGIE GmbH unterlag der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 GmbHG in der geltenden Fassung, wonach der Aufsichtsrat von der Generalversammlung bestellt werden musste, wenn die Anzahl der Mitarbeitenden im Durchschnitt 300 überstieg. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2022 beschäftigte die WIEN ENERGIE GmbH durchschnittlich rd. 2.200 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente inkl. Lehrlinge). Die Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 2 GmbHG in der geltenden Fassung, die eine Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates vorsahen, kamen nicht zur Anwendung.

Die Errichtungserklärung der WIEN ENERGIE GmbH in der geltenden Fassung sah vor, dass der Aufsichtsrat aus mindestens 6 Mitgliedern bestand, die von der Generalversammlung mit 1-facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen waren. Dazu stellte der StRH Wien fest, dass im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2022 der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH im Durchschnitt mit 11 Mitgliedern besetzt war.

Zum Aufsichtsratsmitglied konnten ausschließlich natürliche Personen bestellt werden. Dabei war zu beachten, dass 1 Aufsichtsratsmitglied höchstens in 10 Kapitalgesellschaften diese Funktion ausüben durfte (§ 30a Abs. 2 Z 1 GmbHG in der geltenden Fassung), wobei die Tätigkeit als Vorsitzende bzw. Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen war. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH hatte ab April 2022 insgesamt 11 Aufsichtsratssitze inne. Aufgrund des in § 30a Abs. 3 GmbHG in der geltenden Fassung festgelegten „Konzernprivilegs“, wonach unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20 Aufsichtsratsmandate von 1 Person ausgeübt werden konnten, war dies aus rechtlicher Sicht zulässig. Zur Frage der Zweckmäßigkeit einer derartigen Häufung von Kontrollorganfunktionen lagen keine - für die WIEN ENERGIE GmbH verpflichtenden - Vorgaben vor.

3.2.1.3 Die Durchsicht der Protokolle der im Betrachtungszeitraum abgehaltenen Generalversammlungen durch den StRH Wien führte zu dem Ergebnis, dass keine Informationen betreffend das prüfungsgegenständliche Risikomanagement oder das energiebörsliche Berichtswesen ausgetauscht wurden.

3.2.2 Kein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates in der WIEN ENERGIE GmbH

Die WIEN ENERGIE GmbH war aufgrund ihrer Größenmerkmale eine 5-fach große Gesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Gemäß § 30g Abs. 4a GmbHG war in 5-fach großen Gesellschaften, d.h. in aufsichtsratspflichtigen 5-fach großen Gesellschaften, grundsätzlich ein Prüfungsausschuss einzurichten.

Allerdings sah § 30g GmbHG eine Ausnahme vor, wonach in Gesellschaften, an denen ein Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % der Anteile hält, kein Prüfungsausschuss bestellt werden musste, sofern im Mutterunternehmen ein solcher oder ein gleichwertiges Gremium dessen Aufgabe und sonstige Pflichten auf Konzernebene erfüllte. Dieses sogenannte „Konzernprivileg“ galt auch für 5-fach große Gesellschaften und somit auch für die WIEN ENERGIE GmbH, die demnach keinen Prüfungsausschuss bestellen musste, da der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft WIENER STADTWERKE GmbH diese Aufgaben vollumfänglich wahrnahm. Für das prüfungsgegenständliche Risikomanagement bedeutete dies, dass der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH u.a. die Aufgabe übernahm, die Wirksamkeit der prüfungsgegenständlichen Risikomanagementsysteme der WIEN ENERGIE GmbH zu überwachen.

Empfehlung:

Angesichts der Größe des Unternehmens, seiner diversen Geschäftsbereiche, der Vielzahl an Geschäftsfällen sowie deren Komplexität und Volumina (nicht nur bezogen auf die berichtsgegenständlichen Energiebörsengeschäfte) empfahl der StRH Wien der WIEN ENERGIE GmbH, nochmals die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses in ihrem Aufsichtsrat zu evaluieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die empfohlene Evaluierung wird umgesetzt.

3.3 WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG

Die Geschäftstätigkeit der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG umfasste im Wesentlichen den Vertrieb von Strom und Erdgas an Endverbraucher im Raum Wien und Umgebung. Zum Zeitpunkt

der Einschau des StRH Wien waren an der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH als Komplementärin und die WIEN ENERGIE GmbH als Kommanditistin beteiligt.

3.3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung einer KG konnte im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, andernfalls kamen die Bestimmungen des UGB zur Anwendung, wonach die Komplementärinnen bzw. Komplementäre zur Führung der gewöhnlichen Geschäfte berechtigt waren. Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG wurde aufgrund der abgeschlossenen Verträge von der Komplementärin geführt.

3.3.2 Stellung der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im WIENER STADTWERKE-Konzern

Die WIEN ENERGIE GmbH war als Kommanditistin zu 100 % am Vermögen und am Ergebnis der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG beteiligt, die auf den Vertrieb von Strom und Gas spezialisiert war.

Komplementärin ohne Vermögenseinlage war die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, deren Tätigkeitsbereich den Elektrizitätshandel betraf. Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG wurde - wie eingangs erwähnt - aufgrund der Verträge geführt.

Die Geschäftsführung hatte zur Folge, dass die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG als sogenanntes Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss der WIENER STADTWERKE GmbH einbezogen wurde, der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.

Die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG fungierte als reine Vertriebsgesellschaft. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf die WIEN ENERGIE GmbH.

4. Risikomanagement

Zum Themenblock „B) Risikomanagement“ waren im Prüfungersuchen die folgenden Fragen formuliert:

Frage 7: „Bestehen Risikomanagementsysteme im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen und wie sind diese aufgebaut?“

Frage 8: „Sind diese Risikomanagementsysteme geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen zu gewährleisten?“

Frage 9: „Wurden die Vorgaben, welche diese Risikomanagementsysteme vorsehen, im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen eingehalten?“

4.1 Einleitung und Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes

4.1.1 Für den Begriff „Risiko“ existierte in Theorie und Praxis ein breit gefächertes Spektrum an Definitionen. Der StRH Wien gab die Definition des WIENER STADTWERKE-Konzerns wieder, wonach unter einem Risiko „die Möglichkeit einer negativen Abweichung von einer stichtagsbezogenen Einschätzung zu einem späteren Zeitpunkt verstanden“ wurde; „die Möglichkeit einer positiven Abweichung stellt eine Chance dar“. Aus dieser Definition ging hervor, dass sich das Risikomanagement des WIENER STADTWERKE-Konzerns - und damit jenes der WIEN ENERGIE GmbH - sowohl mit Risiken als auch mit damit verbundenen Chancen auseinandersetzte.

Grundsätzlich waren Risiken Bestandteil der Geschäftstätigkeit eines jeden Unternehmens. Auch die WIEN ENERGIE GmbH als ein Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns mit öffentlicher Eigentümerin trug ein allgemeines Unternehmerrisiko und vielfältige Geschäfts- und Projektrisiken. Damit waren auch solche Risiken umfasst, die Geschäfte an Energiebörsen mit sich brachten. Risiken stellten einerseits Gefahren dar, andererseits waren deren Bewältigung Voraussetzung für unternehmerischen Erfolg. Dem unternehmerischen Risikomanagement kam dabei die Aufgabe zu, Risiken zu erkennen, mit ihnen umzugehen und diese somit zu steuern. Im Ergebnis betrafen Risiken stets den Erfolg (Performancerisiko) und bzw. oder die Liquidität (Liquiditätsrisiko) eines Unternehmens.

4.1.2 In der einschlägigen Literatur wurden unter dem Begriff Corporate Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung) das IKS, das Compliance Management System, das interne Revisionssystem und das Risikomanagementsystem subsumiert. Es bestanden thematische Zusammenhänge und teilweise Überschneidungen zwischen diesen Systemen, sie mussten jedoch nicht zwangsläufig als eine Einheit im Sinn eines integrierten Governance-, Risk- und Compliance-Ansatzes betrachtet und gelebt werden. Ein starkes Argument für die Trennung der genannten Systeme waren u.a. deren divergierende Ziele. Beispielsweise verfolgte das Risikomanagement vordergründig das Ziel der Risikosteuerung, während das Compliance-Management auf absolute Risikovermeidung ausgerichtet war.

4.1.3 Die konkrete Fragestellung im gegenständlichen Prüfungsersuchen bezog sich auf energiebörsliche Risikomanagementsysteme, weshalb der StRH Wien den Schwerpunkt seiner Prüfungshandlungen auf diese legte. Im Fall von prüfungsrelevanten Anknüpfungspunkten im IKS, im Compliance Management System und im internen Revisionssystem wurde in den folgenden Ausführungen auf diese eingegangen.

4.2 Rahmenbedingungen

4.2.1 Gesetzliche bzw. normative Vorgaben zum Risikomanagement

4.2.1.1 In Österreich stellte das Gesellschaftsrecht den Ausgangspunkt der Corporate Governance-Entwicklung dar. Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 erfolgte eine Erweiterung des § 22

GmbHG, wodurch die Geschäftsführenden u.a. zur Führung eines IKS verpflichtet wurden. § 22 Abs. 1 GmbHG in der geltenden Fassung lautete: *„Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.“* Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen war eine eindeutige Verpflichtung zur Führung eines Risikomanagementsystems nicht ableitbar.

4.2.1.2 Seit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 waren jedoch rechnungslegungspflichtige Unternehmen zur Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht verpflichtet. § 243 Abs. 1 UGB in der im Betrachtungszeitraum geltenden Fassung lautete: *„Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben.“*

Zusätzliche Berichtserfordernisse im (Konzern-)Lagebericht ergaben sich bei Verwendung von für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlichen Finanzinstrumenten. § 243 Abs. 3 Z 5 UGB in der im Betrachtungszeitraum geltenden Fassung lautete: *„Diesfalls sind anzugeben a) die Risikomanagementziele und -methoden [...] und b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.“*²¹

4.2.1.3 Auch das seit dem Jahr 2006 geltende Verbandsverantwortlichkeitsgesetz trug zur Steigerung der Bedeutung des Risikomanagements in der unternehmerischen Praxis bei. Dieses „Unternehmensstrafrecht“ regelte die Haftung von Unternehmen für Straftaten ihrer Organe und Mitarbeitenden. Durch entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten, beispielsweise durch die Implementierung eines angemessenen Risikomanagementsystems, war eine Begrenzung dieser Haftung möglich.

Neben diesen „allgemeinen“ Bestimmungen gab es in einigen Branchen, z.B. im Banken- und Versicherungsbereich, spezielle Gesetze betreffend das Risikomanagement.

4.2.1.4 Im Hinblick auf die prüfungsgegenständlichen Energiebörsen war vom StRH Wien festzuhalten, dass im Betrachtungszeitraum keine (Spezial-)Gesetze bzw. (Spezial-)Normen, weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene, mit Bezug zum Risikomanagement in Kraft waren. Insgesamt konnte festgehalten werden, dass in der österreichischen Gesetzgebung keine allgemeingültigen Begriffsdefinitionen von Risikomanagement und Risikomanagementsystem zu finden waren. Ebenso wenig ließen sich konkrete (Aufbau- bzw. Ablauf-)Anforderungen an ein ordnungsgemäßes bzw. wirksames und angemessenes Risikomanagement ableiten, weshalb vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten gegeben waren.

²¹ Die bedeutungsgleiche Bestimmung für den (Konzern-)Lagebericht findet sich in § 267 Abs. 3 Z 5 lit. a und b UGB

4.2.2 Konzernvorgaben

4.2.2.1 Die WIENER STADTWERKE GmbH war - wie bereits erwähnt - auch die strategische Managementholding des WIENER STADTWERKE-Konzerns. In dieser Funktion erstellte die WIENER STADTWERKE GmbH eine Konzernrichtlinie als Rahmen für das Risikomanagement. Diese Konzernrichtlinie galt - in der jeweiligen Fassung - für alle Unternehmen des WIENER STADTWERKE-Konzerns, damit also für die WIENER STADTWERKE GmbH und alle Unternehmen, an denen sie direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt war.

Die Konzernrichtlinie in der geltenden Fassung diente im Wesentlichen dazu, ein einheitliches Risikoverständnis zu schaffen, die risikopolitischen Grundsätze festzulegen, die Aufbauorganisation im Risikomanagementsystem zu regeln, die Prozesse im Risikomanagementsystem zu bestimmen sowie ein entscheidungsorientiertes Berichtswesen einzurichten. Als Rahmenwerk wurde dabei dem ganzheitlichen COSO-Ansatz gefolgt, bei dem nicht nur die finanzielle Ebene, sondern auch die strategischen, organisatorischen und operativen Ebenen betrachtet wurden. Der COSO-Ansatz gehörte - neben ISO 31000:2018 und seine Umsetzungsrichtlinie ÖNORM D4900 Serie - zu den bekanntesten bzw. im europäischen Raum am meisten diskutierten und umgesetzten Rahmenwerken. Bei den genannten Standards handelte es sich um unverbindliche Regelwerke, wonach deren Anwendung durch Unternehmen auf freiwilliger Basis erfolgte.

4.2.2.2 Was den im gegenständlichen Prüfungsersuchen gefragten Aufbau des Risikomanagements betraf, so enthielt die Konzernrichtlinie ausschließlich Vorgaben allgemeiner Natur, die auf die Definition und Aufgabenzuordnung von Rollen abzielten, wie z.B. jene der Risikocontrollerin bzw. des Risikocontrollers. Die Konzernrichtlinie war jährlich auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Im Zuge von Quartalsgesprächen mit den Risikomanagerinnen bzw. Risikomanagern der Konzernunternehmen wurde die Risikoliste erforderlichenfalls überarbeitet und im Risikokatalog erfasst. Daneben fand jährlich ein Plan-Ist-Vergleich der Risiken sowie eine Risikorückschau statt. Der Risikokatalog wurde jährlich im Zuge der Erstellung des Wirtschaftsplanes hinsichtlich der Art und Anzahl der Risiken, deren Brandbreiten und der Risikomaßnahmen aktualisiert.

Die Entscheidung über die Höhe des akzeptierten Risikos und die Durchführung von geeigneten Maßnahmen im Sinn des Risikomanagements blieb den Konzernunternehmen selbst überlassen. Die Geschäftsführungen der einzelnen Konzernunternehmen trugen die Letztverantwortung für die Steuerung der jeweiligen Risiken.

4.2.2.3 Daher waren die Geschäftsführungen bzw. die Aufsichtsräte der Konzernunternehmen berechtigt, über die jeweils geltende Konzernrichtlinie hinausgehende Anforderungen an das Risikomanagement bzw. Risikomanagementsystem ihres Unternehmens zu stellen. Bei der WIEN ENERGIE GmbH machte die Geschäftsführung von diesem Recht Gebrauch, indem sie jeweils ein Risikohandbuch für das unternehmensweite und das energiewirtschaftliche Risikomanagement erstellte.

4.3 Frage 7: „Bestehen Risikomanagementsysteme im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen und wie sind diese aufgebaut?“

4.3.1 Risikomanagementsysteme im WIENER STADTWERKE-Konzern

4.3.1.1 Das gesamtheitliche Risikomanagementsystem des WIENER STADTWERKE-Konzerns umfasste einerseits das konzernweite Risikomanagementsystem, das in der WIENER STADTWERKE GmbH als strategische Managementholding angesiedelt war, und andererseits die individuellen Risikomanagementsysteme der einzelnen Konzernunternehmen. Die konkrete organisatorische Ausgestaltung der individuellen Risikomanagementsysteme oblag den Konzernunternehmen selbst, seitens der Konzernmutter gab es in dieser Hinsicht keine detaillierten Vorgaben.

4.3.1.2 Die WIEN ENERGIE GmbH entschied sich - wie bereits erwähnt - für ein 2-stufiges Risikomanagementsystem, bestehend aus dem unternehmensweiten und den operativen Risikomanagementsystemen der fachlichen Geschäftsbereiche.

Die Aufgaben des unternehmensweiten Risikomanagementsystems bestanden u.a. in der Erfüllung der Konzernvorgaben und der Anforderungen der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH betreffend das Risikomanagement. Da die WIEN ENERGIE GmbH mit ihren Beteiligungsunternehmen einen Teilkonzern innerhalb des übergeordneten WIENER STADTWERKE-Konzerns bildete, unterstützte ihr unternehmensweites Risikomanagementsystem alle WIEN ENERGIE-Gesellschaften bei allgemeinen risikomanagementbezogenen Themen, ohne dabei auf bereichsspezifische Fragestellungen einzugehen, die aufgrund des dafür benötigten speziellen Expertenwissens ausschließlich von den Geschäftsbereichen selbst behandelt wurden. Zusammengefasst war das unternehmensweite Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH für die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und das Reporting aller Risiken der WIEN ENERGIE GmbH zuständig, die mittels Risikoerhebungsbögen gemeinsam mit den Geschäftsbereichen jährlich erhoben wurden.

4.3.1.3 Die „Energiewirtschaft“ als einer der Geschäftsbereiche der WIEN ENERGIE GmbH hatte ein eigenes energiewirtschaftliches Risikomanagementsystem mittels energiewirtschaftlichem Risikomanagementhandbuch manifestiert.

Die Aufgaben des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems waren die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und das Reporting der von der „Energiewirtschaft“ zu tragenden Risiken sowie die Sicherstellung der Einhaltung energierechtlicher Anforderungen. Zu den wichtigsten energiewirtschaftlichen Risiken zählten dabei das Markt-, das Kredit- und das Liquiditätsrisiko (sogenanntes Risikodreieck). Die Abwicklung von Strom- und Gasgeschäften (samt den zugehörigen Absicherungsgeschäften) über die europäischen Energiebörsen diente der Senkung des Kreditrisikos, bedingte jedoch einen Anstieg des Liquiditätsrisikos aufgrund der zu leistenden Marginzahlungen („Kauttionen“), ohne dabei das Marktrisiko zu tangieren. Die dafür benötigten Finanzmittel wurden vom Geschäftsbereich „Finanzen, Controlling und Beschaffung“ akkordiert, in dessen Aufgabenbereich auch das unternehmensweite Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH fiel.

Die Inhalte des umfangreichen energiewirtschaftlichen Risikohandbuches der WIEN ENERGIE GmbH bezogen sich einleitend auf deren Zweck und Anwendung und manifestierten die Ziele und Risiko-philosophie (Risikobereitschaft und risikopolitische Grundsätze: Risikostrategie, Risikokapital und Risikomanagementziel). Weiters umfasste das Risikohandbuch u.a. die diesbezügliche Aufbauorga-nisation sowie den Prozesskreislauf. Das Kapitel Risikoidentifikation beschrieb die Risikokategorien und zahlreiche Risikoarten wie das Marktrisiko (Marktpreisrisiko, Marktliquiditätsrisiko, Währungsri-siko, derivatives Risiko und Engpassrisiko), das Modell- bzw. Bewertungsrisiko, das Kontrahenten-bzw. Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das rechtliche Risiko (Vertragsrisiko und regulatorisches Ri-siko), die Risiken des täglichen Geschäftes (Optimierungsrisiko, Mengenrisiko und Betriebsrisiko), die operationellen Risiken (Transaktionsrisiko, Systemrisiko, Überwachungs- und Personalrisiko) so-wie das Reputationsrisiko. Weitere Kapitel betrafen die Risikosteuerung und das Risikoreporting. Die Berichtsgremien gliederten sich in das energiewirtschaftliche Risikogremium und das Risikokomitee.

4.3.2 Aufbauorganisation der Risikomanagementsysteme des WIENER STADTWERKE-Konzerns

4.3.2.1 Laut Fachliteratur galt eine Aufbauorganisation dann als „adäquat“, wenn sie das sogenannte „Three Lines of Defense Model“ konsequent umsetzte, was beim WIENER STADTWERKE-Konzern zum Prüfungszeitpunkt der Fall war, wovon sich der StRH Wien im Rahmen des gegenständlichen Prüfungsersuchens überzeugen konnte.

Die folgende Abbildung veranschaulichte die 3 „Verteidigungslinien“, wie sie von der Fachwelt erar-beitet und im WIENER STADTWERKE-Konzern auch tatsächlich gelebt wurden.

„Three Lines of Defense Model“

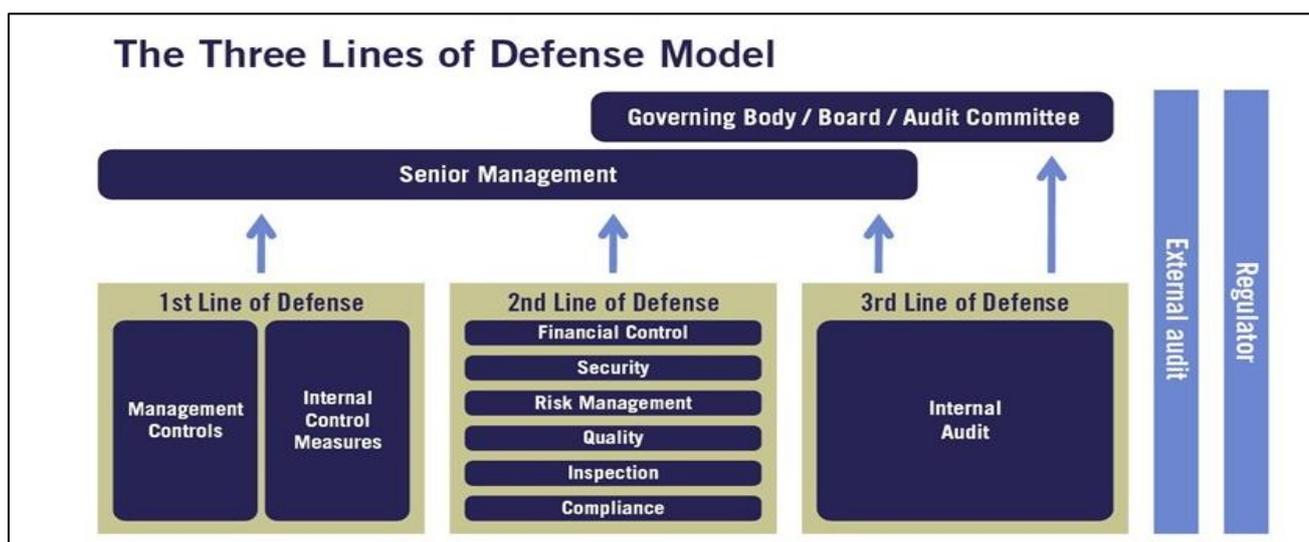


Abbildung 4: „Three Lines of Defense Model“
Quelle: WIENER STADTWERKE GmbH

Dabei war die 1. „Verteidigungslinie“ das einzelne Konzernunternehmen, hinsichtlich der Geschäfte an den Energiebörsen die WIEN ENERGIE GmbH, in der die Risiken unter Anwendung eigener Überwachungsprozeduren bewirtschaftet wurden. Die 2. „Verteidigungslinie“ bestand aus dem Risikomanagement bzw. Risikocontrolling sowie weiteren Kontrollfunktionen, wie z.B. einer eigenen Compliance-Abteilung. Im WIENER STADTWERKE-Konzern hatten sowohl die Konzernmutter als auch die einzelnen Konzernunternehmen eine eigene 1. und 2. „Verteidigungslinie“, wobei die „Verteidigungslinien“ der Konzernmutter einerseits die WIENER STADTWERKE GmbH selbst und andererseits aus Konzernsicht die in ihr zusammengefassten Konzernunternehmen betrafen. Die 3. und letzte „Verteidigungslinie“ war ausschließlich auf Ebene der Konzernmutter eingerichtet, weil die Konzernunternehmen über keine eigenen internen Revisionen verfügten, was jedoch vom StRH Wien als ausreichend bewertet wurde.

4.3.2.2 Das unternehmensweite Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH war im Geschäftsbereich „Finanzen, Controlling und Beschaffung“ angesiedelt, dessen Aufgaben im Wesentlichen darin bestanden, die Koordination des Rechnungswesens, des Finanzmanagements, des Unternehmens- und Investitionscontrollings samt dazugehöriger Berichterstattung durchzuführen. Dieser Geschäftsbereich umfasste 2 Stabsstellen sowie 4 Abteilungen, wobei der unternehmensweite Risikomanager dabei der Abteilung „Controlling“ zugeordnet war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, die Position des unternehmensweiten Risikomanagers und damit des unternehmensweiten Risikomanagements in der Unternehmenshierarchie und im Organigramm deutlicher hervorzuheben.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

4.3.2.3 Die Ausgestaltung des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems der WIEN ENERGIE GmbH basierte auf ihren strategischen Grundsätzen, deren Kern die „Strategie 2030“ mit ihren Zielsetzungen betreffend den Ausbau von erneuerbaren Energien, Telekommunikation und Elektromobilität bildete. Die daraus abgeleiteten Zielsetzungen für das energiewirtschaftliche Risikomanagementsystem betrafen die Sicherung bzw. Steigerung des Absatzes von Strom, Gas und Fernwärme bei positivem Deckungsbeitrag sowie die risikoarmen Beschaffungs- und Vermarktungsstrategien unter Berücksichtigung der Ertragsstabilität. Im Konkreten bezog sich die oberste Vorgabe des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems auf die möglichst vorzeitige Sicherung des energiewirtschaftlichen Deckungsbeitrages unter Berücksichtigung der vorne erwähnten Unternehmensstrategie.

Das energiewirtschaftliche Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH war im Geschäftsbereich „Energiewirtschaft“ angesiedelt, dessen Hauptaufgabe darin bestand, den Bezug von Primärenergieträgern mit physischen und finanziellen Produkten für die Produktionsanlagen und sonstigen Assets des Unternehmens zu optimieren. Dieser Geschäftsbereich trug auch die Ergebnisverantwortung für einen (positiven) energiewirtschaftlichen Deckungsbeitrag. Aufbauorganisationen, die ein solches Konzept der Ergebnisverantwortung lebten, wurden in der Fachliteratur als „adäquat“ angesehen, weil wirtschaftlicher Erfolg stets auch vor dem Hintergrund der eingegangenen Risiken gesehen werden musste.

4.4 Frage 8: „Sind diese Risikomanagementsysteme geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte an Energiebörsen zu gewährleisten?“

4.4.1 Risikohandbücher der WIEN ENERGIE GmbH

4.4.1.1 Die Grundlage des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems bildete das energiewirtschaftliche Risikohandbuch der WIEN ENERGIE GmbH, das im Betrachtungszeitraum regelmäßigen Aktualisierungen bzw. Ergänzungen unterzogen und vor Inkrafttreten von der Geschäftsführung genehmigt wurde. Der Hauptteil des Risikohandbuches stellte allgemein die Ziele, Rahmenbedingungen und den Prozesskreislauf im Risikomanagement dar. Wie die Anwendung des Hauptteiles konkret zu erfolgen hatte, war im Anhang des Risikohandbuches beschrieben. Die Vorgaben waren allgemein formuliert, sodass sie bei OTC-Geschäften und beim Börsenhandel gleichermaßen umzusetzen und einzuhalten waren.

4.4.1.2 Das unternehmensweite Risikomanagementteam erstellte ein eigenes unternehmensweites Risikomanagementhandbuch, das ebenso aus einem allgemeinen Hauptteil und einem detaillierteren Anhang bestand und von der Geschäftsführung genehmigt war.

4.4.1.3 Im Zuge der Einschau legte die WIEN ENERGIE GmbH dem StRH Wien auch einen Bericht einer renommierten Wirtschaftsprüfungskanzlei über die Prüfung des energiewirtschaftlichen und des unternehmensweiten Risikomanagementhandbuches der WIEN ENERGIE GmbH aus dem Jahr 2020 vor. Als Ergebnis der Prüfung war festgehalten, dass den Prüfenden keinerlei Sachverhalte bekannt wurden, dass die genannten Handbücher in wesentlichen Belangen nicht mit dem COSO-Ansatz übereinstimmen würden. Eine Prüfung der tatsächlichen Umsetzung bzw. der Wirksamkeit der im energiewirtschaftlichen Risikomanagementhandbuch festgehaltenen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen war nicht vom Auftragsgegenstand umfasst.

Der StRH Wien bemängelte, dass bei der diesbezüglichen externen Prüfung die Wirksamkeit des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems nicht umfasst war.

Während das energiewirtschaftliche Risikomanagementsystem bis zur Einschau des StRH Wien keiner Wirksamkeitsprüfung unterzogen wurde, weder durch die konzernweite interne Revision noch durch eine externe Auditorin bzw. einen externen Auditor, beauftragte die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH im Jahr 2021 eine renommierte Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung der Wirksamkeit des unternehmensweiten Risikomanagementsystems. Im betreffenden Prüfungsbericht war als Nichtgegenstand des Auftrages dezidiert die Beurteilung der „Vollständigkeit der tatsächlich identifizierten Risiken“ niedergeschrieben. Diese Einschränkung des Prüfungsgegenstandes deckte sich mit den im Prüfungsstandard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“ festgelegten Nichtzielen. Im Ergebnis war auch hier festgehalten, dass keine Sachverhalte bekanntgeworden seien, die zu der Annahme veranlasst hätten, dass das unternehmensweite Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH in wesentlichen Belangen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 nicht wirksam gewesen wäre.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, die Prüfung der Wirksamkeit des unternehmensweiten und des energiewirtschaftlichen Risikomanagements künftig in regelmäßigen Abständen durchführen zu lassen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

4.4.2 Prüfungsstandard zur Prüfung von Risikomanagementsystemen

4.4.2.1 Die Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit der beiden Risikomanagementsysteme der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit Energiebörsen führte der StRH Wien unter Anwendung des „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. durch. Dieser Prüfungsstandard stellte ein geeignetes Instrument zur Durchführung von Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfungen von Risikomanagementsystemen dar und befasste sich mit dem Inhalt freiwilliger Prüfungen von Risikomanagementsystemen, welche in Planung, Durchführung und Berichterstattung gegliedert waren. Der deutsche Prüfungsstandard wird von der Fachwelt anerkannt und wird auch bei derartigen Prüfungen im Inland herangezogen.

Die Systemprüfung im Sinn des genannten Prüfungsstandards umfasste stets alle Grundelemente eines Risikomanagementsystems, die miteinander in Wechselwirkung standen.

4.4.2.2 Um welche Grundelemente es sich dabei handelte, veranschaulicht die folgende Abbildung.

Grundelemente des Risikomanagementsystems nach dem Prüfungsstandard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“



Abbildung 5: Grundelemente des Risikomanagementsystems nach dem Prüfungsstandard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“

Quelle: Benchmarkstudie Risikomanagement für das Jahr 2020, Deloitte

Damit lag die Zielsetzung einer nach diesem Prüfungsstandard durchgeführten Systemprüfung in der Beurteilung, ob das implementierte Risikomanagementsystem geeignet ist, strategische und operative Risiken rechtzeitig zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Die Wirksamkeit ist gegeben, wenn die betreffenden Regelungen in den laufenden Geschäftsprozessen wie vorgesehen eingehalten werden. Die implementierten Regelungen sind dann angemessen, wenn sie geeignet sind, die wesentlichen Risiken rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen und damit die Risikostrategie umzusetzen und die Ziele des Risikomanagements zu erreichen.

4.4.3 „Risikokultur“

4.4.3.1 Die „Risikokultur“ - als Teil der Unternehmenskultur - umfasste die grundsätzliche Einstellung und die Verhaltensweisen beim Umgang mit Chancen- und Risikosituationen im täglichen Geschäft und bei wichtigen Unternehmensentscheidungen. Sie beeinflusste maßgeblich das Risikobewusstsein im Unternehmen und bildete die Grundlage für ein wirksames Risikomanagementsystem.

4.4.3.2 Der StRH Wien stellte bei der Einschau in die Risikomanagementunterlagen der WIENER STADTWERKE GmbH (Konzernrichtlinie Nr. 17/2) und der WIEN ENERGIE GmbH (unternehmensweites und energiewirtschaftliches Risikohandbuch) fest, dass der Begriff „Risikokultur“ in keinem der Dokumente enthalten war. Nichtsdestotrotz gewann der StRH Wien im Rahmen der zahlreichen Gespräche mit den Geschäftsführenden und den Mitarbeitenden der beiden Gesellschaften einen grundsätzlich positiven Eindruck von der tatsächlich gelebten „Risikokultur“. Diese bestand beispielhaft darin, dass auf allen Managementebenen eine offene Kommunikation der erkannten Risikoentwicklungen (z.B. erhebliche Preissteigerungen auf den Energiemärkten ab Herbst des Jahres 2021) gepflegt wurde und die Vorgaben zur klaren Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten und der Einhaltung des Spekulationsverbotes betont wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH, den Begriff „Risikokultur“ - als Grundlage für ein wirksames Risikomanagementsystem - künftig in ihre Risikomanagementunterlagen (wie Handbücher und Richtlinien) aufzunehmen und konkrete Vorgaben dazu festzulegen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird der Empfehlung folgen und hat dahingehend bereits Maßnahmen gesetzt.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Obwohl - wie oben erwähnt - die Preissteigerungen ab Herbst des Jahres 2021 konzernintern kommuniziert wurden, kam es bei den Geschäften an Energiebörsen zu keiner quantitativen Neubewertung des Liquiditätsrisikos im Risikokatalog des unternehmensweiten Risikomanagements. Wie der StRH Wien feststellte, wurde die Neubewertung der Risiken im Herbst des Jahres 2022 vollständig umgesetzt.

Empfehlung:

Der StRH Wien bemängelte die späte quantitative Neubewertung des Liquiditätsrisikos im Risikokatalog des unternehmensweiten Risikomanagements und empfahl, künftig bei den wesentlichen Risiken Stresstests unter Einbeziehung von Worst-Case-Szenarien durchzuführen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Es werden bei wesentlichen Risiken Stresstests unter Einbeziehung von Worst-Case-Szenarien durchgeführt. Darüber hinausgehend werden laufend Verbesserungen evaluiert und implementiert.

4.4.4 Ziele des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems

4.4.4.1 Die Ziele des Risikomanagementsystems waren darauf ausgerichtet sicherzustellen, dass die Unternehmensziele entsprechend der Risikostrategie erreicht wurden. Die Risikostrategie wurde grundsätzlich aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und legte unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit fest, in welchem Ausmaß Risiken eingegangen werden konnten bzw. sollten.

4.4.4.2 Im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch der WIEN ENERGIE GmbH war diesbezüglich festgelegt, dass Handelsaktivitäten nur im Einklang mit den im Risikohandbuch festgelegten Grundsätzen erfolgen dürfen:

- risikoaverse Risikostrategie,
- spekulative Geschäfte sind nicht zugelassen,
- keine Kontrahentin bzw. kein Kontrahent ohne Limit,
- Beschaffung für thermische Assets auf Basis der Einsatzoptimierung und
- Absicherungszeitraum grundsätzlich 2 Jahre im Voraus für volle Kalenderjahre.

Der StRH Wien begrüßte die konservative Risikostrategie, die unter Berücksichtigung der Bedeutung der WIEN ENERGIE GmbH als führendes regionales Energieversorgungsunternehmen im städtischen Eigentum angemessen war. Diesbezüglich war auch auf die in der Fachliteratur formulierte Anforderung zu verweisen, dass die (Handels-)Strategie die konkrete Situation des Energie(handels)unternehmens widerspiegeln muss, was nach Ansicht des StRH Wien bei der WIEN ENERGIE GmbH der Fall war.

4.4.5 Organisation des Risikomanagements

4.4.5.1 Nach dem genannten Prüfungsstandard sollte die Stellung des Risikomanagements eindeutig und klar definiert in der Aufbauorganisation bzw. Hierarchie des Unternehmens manifestiert sein. Weiters mussten die Mitarbeitenden im Risikomanagement die persönliche und fachliche Eignung aufweisen und ausreichende Ressourcen vorhanden sein.

4.4.5.2 Der StRH Wien gewann im Rahmen der zahlreichen Gespräche mit den Mitarbeitenden im Risikomanagement einen insgesamt positiven Eindruck von der persönlichen und fachlichen Eignung der betroffenen Mitarbeitenden. Hinsichtlich der Eingliederung des Risikomanagements in der Aufbauorganisation verwies er auf den oben genannten Punkt Aufbauorganisation der Risikomanagementsysteme im WIENER STADTWERKE-Konzern.

4.4.5.3 Der StRH Wien hielt fest, dass der für den Energiehandel zuständige Geschäftsführer der WIEN ENERGIE GmbH auch das Risikomanagement verantwortete. In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien insbesondere auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer, die unabhängig von der Ressortverteilung im GmbHG normiert war.

4.4.6 Risikoidentifikation

4.4.6.1 Die Risikoidentifikation umfasste die regelmäßige, systematische Analyse von internen und externen Entwicklungen und Ereignissen, die zu negativen oder positiven Abweichungen von den festgelegten Zielen des Risikomanagementsystems führen könnten. Eine möglichst vollständige Risikoidentifikation der wesentlichsten Risiken war Voraussetzung und Ausgangspunkt für einen effizienten Risikomanagementprozess.

4.4.6.2 Im Rahmen der Risikoidentifikation oblag den einzelnen Geschäftsbereichen der WIEN ENERGIE GmbH die Erfassung von Risiken bzw. Chancen auf laufender und jährlicher Basis einschließlich der Identifikation von Frühwarnindikatoren sowie deren Dokumentation in Form von Erhebungsbögen. In diesem Prozessschritt war das unternehmensweite Risikomanagement für die Erstellung der Risikolandkarte zuständig. Die Risikolandkarte stellte eine verkürzte Darstellung des Risikokataloges dar, der im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung von den Verantwortlichen für das unternehmensweite Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH erstellt wurde und im Wesentlichen die identifizierten Einzelrisiken und deren Steuerbarkeit, die risikobezogenen Planwerte samt zu setzender Maßnahmen sowie die Risikoverantwortlichen beschrieb.

Weiters wurden alle Mitarbeitenden des Geschäftsbereiches „Energiewirtschaft“ der WIEN ENERGIE GmbH aufgefordert, mögliche neue Risiken und Gefahren unverzüglich der bzw. dem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem energiewirtschaftlichen Risikomanager zu melden.

4.4.6.3 Im Allgemeinen bewegten sich Energieversorgungsunternehmen - so wie auch die WIEN ENERGIE GmbH - bei der Umsetzung ihrer Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie in einem Risikoumfeld, das am besten anhand des bereits genannten Risikodreiecks beschrieben werden konnte. Dabei wurde zwischen Liquiditätsrisiken durch die geforderten Sicherheitsleistungen in Form von Marginzahlungen an der Börse und Kreditrisiken in der außerbörslichen Terminbeschaffung und Terminvermarktung (OTC) sowie Marktrisiken bei der Beschaffung und Vermarktung auf den Spotmärkten unterschieden.

Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH

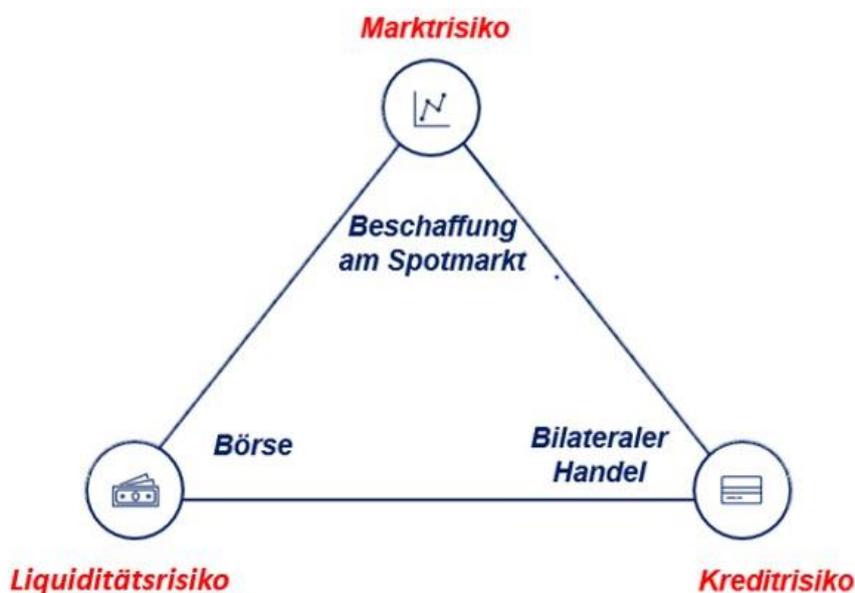


Abbildung 6: Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Das Dreieck veranschaulicht, dass ein gleichzeitiges Vermeiden aller 3 Risiken nicht möglich war, die Reduktion eines Risikos erfolgte zu Lasten eines anderen Risikos. So reduzierte die Verlagerung vom OTC-Handel hin zu den Energiebörsen zwar das Kreditrisiko, erhöhte jedoch das Liquiditätsrisiko. Eine Verlagerung der Beschaffung zum Spotmarkt und damit eine Erhöhung des Marktrisikos stand für die WIEN ENERGIE GmbH grundsätzlich außer Frage. Der Spotmarkt diente lediglich der kurzfristigen Beschaffung in der Regel für den Folgetag, die aufgrund von branchenimmanenten Planungsungenauigkeiten (z.B. bedingt durch Wetteränderungen oder die Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern etc.) laufend erforderlich war.

Die WIEN ENERGIE GmbH als Energieversorgungsunternehmen war diesen 3 Risiken seit der Energiemarktliberalisierung mit Oktober 2001 ausgesetzt und sicherte sich gegen diese je nach Gegebenheiten des Energiemarktes, der bis Herbst des Jahres 2021 vergleichsweise stabil und damit vorhersehbar war, ab.

Wie bereits erwähnt, endete ab Herbst des Jahres 2021 die vergleichsweise stabile Preissituation, wodurch das Liquiditätsrisiko basierend auf den steigenden Marginzahlungen zunahm. Allerdings war festzuhalten, dass die WIEN ENERGIE GmbH bei den Geschäften an Energiebörsen keine quantitative Neubewertung des damit verbundenen Liquiditätsrisikos im Risikokatalog des unternehmensweiten Risikomanagements vornahm und ihre langfristige Absicherungsstrategie an den Terminmärkten beibehielt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, geänderte Trends am Energiemarkt zeitnäher im Risikodreieck zu berücksichtigen und damit auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten gegebenenfalls anzupassen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Es werden geänderte Trends am Energiemarkt zeitnäher im Risikodreieck berücksichtigt und damit auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten durch eine dynamische Positionierung im Risikodreieck gegebenenfalls angepasst.

4.4.7 Risikobewertung

4.4.7.1 Gemäß Prüfungsstandard sollten die Risiken systematisch mittels anerkannter Bewertungsverfahren bewertet sowie zur Einschätzung von Bedeutung und Wirkungsgrad von Steuerungsmaßnahmen anerkannte Verfahren verwendet werden.

4.4.7.2 Die Ursache-Wirkungs-Analyse sowie die Risiko- bzw. Chancenbewertung (quartalsweise, aber auch im Wirtschaftsplan und der Mehrjahresplanung) oblag den einzelnen Geschäftsbereichen der WIEN ENERGIE GmbH, während das unternehmensweite Risikomanagement für die Inventarisierung und Aggregation der Risiken zuständig war. Die Methoden, deren sich die WIEN ENERGIE GmbH im Rahmen des Prozessschrittes der Risikobewertung bediente, wie beispielsweise Szenarioanalysen und Value at Risk-Messungen, gehörten zum State-of-the-Art und waren nach Beurteilung des StRH Wien angemessen, wobei im Bereich des Liquiditätsrisikos Verbesserungspotenzial identifiziert wurde.

4.4.7.3 Der StRH Wien legte im Rahmen seiner Prüfungshandlungen das Hauptaugenmerk auf die Bewertung der im obigen Risikodreieck beschriebenen Risiken. Wie bereits erörtert, dienten die energiebörslichen Absicherungsgeschäfte der Umsetzung der energiewirtschaftlichen Absatz- und Be-

schaftsstrategien. Das Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit eben diesen Absicherungsgeschäften wurde in der WIEN ENERGIE GmbH erstmalig im 4. Quartal des Jahres 2021 thematisiert, da besondere Entwicklungen mit außerordentlichen Verwerfungen am Energiemarkt zu beobachten waren. Davor, insbesondere im prüfungsgegenständlichen Betrachtungszeitraum vom Jahr 2018 bis September 2021, stellte das energiebörsliche Liquiditätsrisiko aus Sicht der WIEN ENERGIE GmbH - wie bereits erwähnt - kein wesentliches Risiko dar und wurde daher weder in etwaigen konzerninternen Berichten noch in Berichten an den Aufsichtsrat kommuniziert.

4.4.7.4 Was die Bewertung des Kreditrisikos und des Marktrisikos im obigen Risikodreieck betraf, enthielt das energiewirtschaftliche Risikohandbuch der WIEN ENERGIE GmbH konkrete Anweisungen hinsichtlich der „Limitstruktur“, mit der die Ziele der Begrenzung, Überwachung und Steuerung von Risiken verfolgt wurden. Die „Limitstruktur“ für die Marktrisiken, die durch den Handel am Spotmarkt entstanden, und die Kreditrisiken, bedingt durch den OTC-Handel, wurde vom energiewirtschaftlichen Risikomanager erstellt und der Leitung der beiden Geschäftsbereiche „Finanzen, Controlling und Beschaffung“ sowie „Energiewirtschaft“ zur Genehmigung vorgelegt.

Was das Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit den Energiebörsengeschäften der WIEN ENERGIE GmbH betraf, so erfolgte die Vorsorge innerhalb der monatlichen Liquiditätssteuerung im Geschäftsbereich „Finanzen, Controlling und Beschaffung“ unter Berücksichtigung der Gesamtliquidität, wobei auch hier eine Abstimmung mit dem Geschäftsbereich „Energiewirtschaft“ erfolgte.

4.4.7.5 Der StRH Wien identifizierte folgende Gründe dafür, dass die WIEN ENERGIE GmbH bis zum März 2022 das Liquiditätsrisiko als „mit eigener Kraft beherrschbar“ einstufte (der gewählten Reihenfolge kam keine bestimmte Bedeutung zu, die Faktoren sind ihrer Gewichtung nach als gleichwertig anzusehen):

- 1. Keine vergleichbaren Ereignisse in der Vergangenheit (keine Erfahrungswerte),
- 2. Annahme „Entwicklung des Gaspreises erfolgt entsprechend der Entwicklung des Strompreises“,
- 3. günstige Fremdmittelbeschaffung aufgrund des niedrigen Zinsniveaus möglich,
- 4. Einschätzung, dass das Kreditrisiko (OTC-Handel) am ehesten schlagend werden könnte und
- 5. bei den Margins handelte es sich „nur“ um „Kauttionen“, die bei Erfüllung zurückfließen.

Ad 1. Die Preisentwicklung am 26. August 2022 („Black Friday“) konnte als das bezeichnet werden, was in der einschlägigen Fachliteratur als „Schwarzer Schwan“ beschrieben wurde. Also ein Ereignis, welches nahezu unmöglich vorherzusehen war, jedoch massive Auswirkungen hatte und fälschlicherweise gerne nachträglich - insbesondere von unbeteiligten bzw. branchenfremden Außenstehenden - als vorhersehbar bezeichnet wurde und neue Realitäten erzeugt. Fortan würden lt. Aussage der WIEN ENERGIE GmbH der „Black Friday“ und seine finanziellen Folgen als mögliches Szenario in den Risikomanagementsystemen berücksichtigt werden. Kurzfristiges Ziel wäre in diesem Zusammenhang aus Sicht der WIEN ENERGIE GmbH, finanzielle Mittel abrufen zu können, um mögliche extreme

Ausreißer auf den Energiemärkten, welche den „Black Friday“ deutlich übertreffen, bewältigen zu können.

Ad 2. Die WIEN ENERGIE GmbH ging von der grundsätzlichen Annahme aus, dass sich der Strompreis entsprechend dem Gaspreis entwickeln würde, d.h. eine Strompreiserhöhung einherging mit einem Anstieg des Gaspreises, was bis zu den erheblichen Preisverwerfungen des „Black Friday“ auch der Fall gewesen war. Bei Abwicklung ihrer Handelsgeschäfte über die Energiebörsen gelangte das sogenannte Cross-Margining zur Anwendung (s. Begriffserklärung im Glossar). Am 26. August 2022 drifteten der Gaspreis und der Strompreis erheblich auseinander. Das führte dazu, dass die sich aus dem Stromverkauf ergebenden Marginzahlungen nicht im üblichen Umfang durch Marginrückflüsse aus dem Gaseinkauf verringert wurden.

Ad 3. Die WIEN ENERGIE GmbH finanzierte sich über ihre Konzernmutter WIENER STADTWERKE GmbH sowie über das Konzern-Cash-Pooling, wo auch das Liquiditätsmanagement zentral für alle Konzernunternehmen gesteuert wurde. Die Liquiditätsplanung lag in der Verantwortung des jeweiligen Konzernunternehmens.

In Europa und damit in Österreich herrschte über 1 Jahrzehnt ein äußerst niedriges Zinsniveau. In dieser Zeit gab es sogar eine Zinsanomalie in Form sogenannter Negativzinsen. Damit war die Fremdmittelbeschaffung mit vergleichsweise niedrigen Kosten verbunden. Eine Situationsänderung trat jedoch mit Juli 2022 ein, da die Europäische Zentralbank die Leitzinsen nach mehr als 6 Jahren erstmals wieder an hob, was dazu führte, dass die Fremdmittelbeschaffung wieder (spürbar) teurer wurde.

Ad 4. Der Leiter des Geschäftsbereiches „Energiewirtschaft“ legte die Einschätzung der WIEN ENERGIE GmbH gegenüber dem StRH Wien offen, wonach das sich aus dem OTC-Handel ergebende Kreditrisiko - wie bereits erwähnt eines der 3 Hauptrisiken im Risikodreieck eines Energieversorgungsunternehmens - als am höchsten eingestuft worden sei. Diese Aussage konnte anhand des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022 vom StRH Wien verifiziert werden, der im Dezember 2021 vor dem Hintergrund des steigenden Preisniveaus auf den europäischen Energiemärkten erstellt wurde. Das energiewirtschaftliche Kreditrisiko wurde neben 2 anderen (mit dem Energiehandel in keinem Zusammenhang stehenden) Risiken als Extremrisiko für die Wirtschaftsplanung für das Jahr 2022 identifiziert.

Durch die Implementierung von Rettungsschirmen in einigen europäischen Ländern im Laufe des Jahres 2022 änderte sich jedoch die Risikoeinschätzung der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner und des damit verbundenen Kreditrisikos. Die WIEN ENERGIE GmbH unterzog die OTC-Limits ihrer österreichischen und internationalen Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner einer Neubewertung. Durch die Neubewertung bestand die Chance auf eine Ausdehnung der OTC-Geschäfte bzw. ein (geringfügiges) Abgehen von den Energiebörsengeschäften und damit eine Reduktion des einhergehenden Liquiditätsrisikos. Die bereits getätigten Termingeschäfte an Energiebörsen mussten jedoch ohne Reduktionsmöglichkeit erfüllt werden. Diese Repositionierung im Risikodreieck der WIEN

ENERGIE GmbH ist in der folgenden Abbildung durch „Bewegung“ des blauen Kreises aus dem linken Eck hin zur Mitte in Richtung des Kreditrisikos veranschaulicht.

Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH



Abbildung 7: Risikodreieck der WIEN ENERGIE GmbH

Quelle: WIEN ENERGIE GmbH

Ad 5. Bei physischer Lieferung der vereinbarten Energiemenge und damit der Erfüllung der Energiebörsengeschäfte konnte davon ausgegangen werden, dass die einbezahlten Margins zurückkamen, wodurch ihnen die Eigenschaft von „Kautionen“ zugesprochen werden konnte. Dem StRH Wien lagen auch keine diesbezüglichen Hinweise vor, die auf eine Gefährdung der physischen Erfüllbarkeit der vertraglichen Liefergeschäfte der WIEN ENERGIE GmbH und dem damit verbundenen Rückfluss der geleisteten Marginzahlungen deuten könnten.

Im (theoretischen) Fall der Nichtbedienung der energiebörslichen Marginzahlungen hingegen wären die Positionen unmittelbar geschlossen worden, wodurch ein signifikanter Verlust tatsächlich entstanden wäre, was aber bei der WIEN ENERGIE GmbH im Betrachtungszeitraum nicht gegeben war.

4.4.7.6 Andere außerhalb des Risikodreiecks liegende Risikoarten, wie z.B. operationelle Risiken (Gefahr von Verlusten, die infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten), IT-Risiken und Personalrisiken waren für alle Unternehmen relevant und nicht auf Energieversorgungsunternehmen eingeschränkt. Sie traten grundsätzlich auch bei energiebörslichen Geschäften auf, hatten jedoch lediglich einen geringen Einfluss auf die energiebörslichen Geschäfte der WIEN ENERGIE GmbH.

4.4.7.7 Laut Aussage der WIEN ENERGIE GmbH stellten die Preisverwerfungen des 26. August 2022 eine historische Ausnahmesituation am europäischen Energiemarkt dar, deren Eintritt von renommierten Fachexpertinnen bzw. Fachexperten als nahezu unwahrscheinlich eingeschätzt wurde. Zwar waren - wie bereits erwähnt - seit Herbst des Jahres 2021 z.T. erhebliche Preissteigerungstendenzen

erkennbar, jedoch erreichten die Marktpreise rund um den „Black Friday“ neue Ausmaße, deren Dimension nicht vorhersehbar gewesen sei. Die außergewöhnlichen Börsenentwicklungen vom besagten Tag riefen sogar die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf den Plan, die - lt. Auskunft der WIEN ENERGIE GmbH - eine Untersuchung dahingehend durchführte, ob mögliche Cyberangriffe oder sonstige Manipulationen der Grund für die extremen Preissteigerungen waren. Das Ergebnis dieser Untersuchung lag zum Erstellungszeitpunkt des gegenständlichen Prüfungsberichtes noch nicht vor.

4.4.8 Risikosteuerung

4.4.8.1 Im Rahmen des Risikomanagementprozessschrittes Risikosteuerung traf die Geschäftsführung auf der Grundlage der zuvor identifizierten und bewerteten Risiken Entscheidungen über entsprechende Maßnahmen zur Risikosteuerung, wobei als Bezugsrahmen die eingangs festgelegten Ziele dienten. Bei der WIEN ENERGIE GmbH wurden strategische und operative Entscheidungen und Maßgaben betreffend die Risikosteuerung und Risikostrategie im Rahmen des Risikokomitees (Ausführungen dazu s. im Kapitel 4.4.9 Risikokommunikation) oder unmittelbar von der Geschäftsführung beschlossen.

Im Rahmen des energiewirtschaftlichen Risikomanagements ging die WIEN ENERGIE GmbH ausschließlich solche Risiken ein, die im Zusammenhang mit ihren Kernprozessen standen, zu denen u.a. die Erzeugung und Beschaffung sowie der Absatz von Strom, Gas, Wärme, Kälte und sonstige Energiedienstleistungen zählten. Grundsätzlich war eine vollständige Vermeidung von Risiken nicht Ziel des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems, weil dies nur durch Einstellung der Kernprozesse als risikobehaftete Aktivitäten erreichbar wäre. Sehr wohl wurden jedoch Risikovermeidungsmaßnahmen gesetzt, was erkannte bestandsgefährdende Risiken betraf.

Im Risikomanagementprozess der WIEN ENERGIE GmbH war das Konzept der Risikotragfähigkeit der Phase Risikosteuerung zugeordnet, wobei es in den Verantwortungsbereich des unternehmensweiten Risikomanagements fiel. Den Fachbereichen kamen im Rahmen der Risikosteuerung die Aufgaben zu, den Risikoumgang festzulegen (z.B. zu vermindern), die Risiken laufend und aktiv zu steuern sowie die beschlossenen Maßnahmen durchzuführen und deren Wirksamkeit auch zu kontrollieren.

4.4.8.2 Die Konzernrichtlinie Nr. 17/2 zum Risikomanagement des WIENER STADTWERKE-Konzerns gab eindeutig vor, dass die von den Konzernunternehmen eingegangenen Risiken sie nicht in ihrem Bestand gefährden durften. Das aggregierte Gesamtrisiko, das die Konzernunternehmen höchstens ohne akute Existenzbedrohung eingehen durften, wurde über die sogenannte Risikotragfähigkeit ausgedrückt. Die Risikotragfähigkeit stellte die Gesamtheit der Mittel dar, die zur Risikodeckung im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stand.

Die Bezug habende Konzernrichtlinie führte weiters aus, dass die Festlegung der unternehmensspezifischen Risikotragfähigkeit in jedem Konzernunternehmen individuell erfolgen solle und deren Einhaltung in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführung falle. In diesem Zusammenhang erlangte der StRH Wien keinerlei Kenntnisse von Verstößen im Betrachtungszeitraum gegen die Einhaltungspflicht der Risikotragfähigkeit der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH. Startpunkt für die praktische Umsetzung des beschriebenen Konzeptes der Risikotragfähigkeit stellte die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021 dar, in deren Rahmen die Konzernunternehmen erstmalig ihre potenzielle Risikotragfähigkeit in Abstimmung mit der Konzernleitung ermitteln mussten.

Vor diesem Hintergrund fasste die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH am 3. November 2021 einen Umlaufbeschluss, in dem sie - basierend auf den Empfehlungen des Risikogremiums - Limits für die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft anhand einer bestimmten Eigenkapitalquote festlegte. Diese wurde nach den IFRS im Rahmen des regelmäßigen Konzernreportings ermittelt (sogenannte Risikotragfähigkeit 2).

Der StRH Wien stellte fest, dass hinsichtlich der Risikotragfähigkeit die Liquidität der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt in den formalen Prozess nicht miteinbezogen wurde, obwohl - wie vorne mehrmals bereits erwähnt - das Liquiditätsrisiko der WIEN ENERGIE GmbH aufgrund der damaligen Preissteigerungen an den Energiemärkten anstieg.

Empfehlung:

Die Risikotragfähigkeit - wie sie von der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH in Erfüllung der diesbezüglichen Konzernvorgaben alljährlich bestätigt und mit einem konkreten Wert bestimmt wurde - sollte um die Liquidität als neben dem Eigenkapital zu überwachender 2. Faktor ergänzt werden.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Empfehlung, die Liquidität auch explizit in eine mehrdimensionale Risikotragfähigkeit einzubinden, wurde im Jahr 2023 bereits implementiert. Ihre Einhaltung ist für alle Konzernunternehmen verpflichtend und wird somit auch von der WIEN ENERGIE GmbH umgesetzt.

Ab dem 1. Quartal 2022 erfolgte eine regelmäßige Prognoserechnung der voraussichtlichen Marginzahlungen²² samt Liquiditätsplanung der WIEN ENERGIE GmbH, die der Geschäftsbereich „Finanzen, Controlling und Beschaffung“ in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich „Energiewirtschaft“ erstellte. Davor waren aufgrund relativ stabiler Preisverhältnisse auf den Energiebörsen keine detaillierten Planungsrechnungen für die kommenden Marginzahlungen erfolgt, da diese aufgrund ihrer geringen Höhe und Volatilität aus den operativen Zahlungsflüssen geleistet werden konnten.

Der Prozess der Prognoserechnung der voraussichtlichen Marginzahlungen wurde im 2. Quartal 2022 formalisiert, indem u.a. manuelle Prozesse durch automatisierte Prozesse unterstützt wurden. Weiters wurden diese Prognoseberechnungen um bestimmte Szenarien und Stresstests erweitert. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden mit verschiedenen Preisszenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten durchgeführt, wobei die Preisszenarien beispielsweise durch bestimmte Annahmen wie hohe Marktvolatilitäten und der permanente Ausfall der Nordstream 1-Pipeline zum Transport von Gas nach Europa unterlegt wurden.

Der StRH Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Dokumentation der Marginprognosen und stellte dabei fest, dass grundsätzlich - mit Ausnahme der Marktverwerfungen rund um den „Black Friday“ - eine verhältnismäßig hohe Prognosesicherheit gegeben war.

4.4.9 Risikokommunikation

4.4.9.1 Die Risikokommunikation stellte den angemessenen Informationsfluss im Risikomanagementsystem sicher, die ideal typischerweise im Rahmen eines standardisierten Prozesses mit konkreten Zuständigkeiten, Periodizitäten, Schwellenwerten und Berichtsformaten erfolgte. Der Standard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“ forderte weiters, dass für eilbedürftige Risikomeldungen ein separater Berichtsprozess einzurichten war, der eine zeitnahe Übermittlung von relevanten Informationen sicherstellte. Die Risikokommunikation galt dann als angemessen, wenn die entscheidungsrelevanten Informationen aus internen und externen Quellen gesammelt, aufbereitet, geprüft und aktualisiert wurden, wie sie nach wirtschaftlichem Ermessen für die Risikoidentifikation und Risikobewertung von den Risikoverantwortlichen benötigt wurden.

Im Bewusstsein der Bedeutsamkeit der Risikomanagementsysteme für die WIEN ENERGIE GmbH wurden 2 Risikofachgremien eingerichtet.

4.4.9.2 Das Risikogremium der WIEN ENERGIE GmbH, das turnusgemäß quartalsweise tagte, setzte sich aus den Leitern der Geschäftsbereiche „Finanzen, Controlling und Beschaffung“, „Energiewirtschaft“ und „Asset Entwicklung, Realisierung und Management“, weiters den energiewirtschaftlichen

²² In der Praxis wurden 2 Arten von Margins unterschieden: Initial Margins und Variation Margins. Der StRH Wien griff für seine Ausführungen diese Unterscheidung nicht auf und bezog sich auf die Margins in ihrer Gesamtheit (als Summe aus Initial Margins und Variation Margins). Margins wurden seitens der europäischen Energiebörsen täglich angepasst und führten folglich täglich (an Werktagen: Montag bis Freitag) zu Zahlungen bzw. Rückflüssen liquider Mittel

und unternehmensweiten Risikomanagementteams sowie der energiewirtschaftlichen Controllerin bzw. dem energiewirtschaftlichen Controller zusammen. Als zentrales Risikobereichsgremium der WIEN ENERGIE GmbH diente es der bereichsübergreifenden Kommunikation aller risikorelevanten unternehmensweiten Themen.

Im Betrachtungszeitraum tagte das Risikogremium regelmäßig, wobei jedes Jahr 2 Tagungen abgehalten wurden.

Ab Dezember 2021, als die Energiemarktturbulenzen zunahmen, wurden vorübergehend keine formalen Risikokomiteesitzungen abgehalten. Stattdessen stieg der „informelle“, geschäftsbereichsübergreifende Informationsaustausch zwischen den Verantwortlichen in seiner Intensität und Häufigkeit.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der WIEN ENERGIE GmbH, künftig auf die Abhaltung der vorgesehenen Fachsitzungen des Risikomanagements zu achten und auch „informelle“ Kommunikation von Bedeutung zu verschriftlichen, um den Dokumentations- und Nachweispflichten einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachzukommen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

4.4.9.3 Das Risikokomitee, als höchstes Berichtsgremium der WIEN ENERGIE GmbH was Risikomanagement betraf, unterstützte die Geschäftsführung bei den Grundsätzen der Risikosteuerung und diente der Entscheidungsfindung bei wesentlichen risikostrategischen Vorgaben. Die Teilnehmenden des Risikokomitees waren die Mitglieder des Risikogremiums (mit Ausnahme der energiewirtschaftlichen Controllerin bzw. des energiewirtschaftlichen Controllers) und die Geschäftsführenden der WIEN ENERGIE GmbH.

Im Zeitraum vom September 2019 bis Dezember 2021 tagte das Risikokomitee insgesamt 6-mal, wobei jedes Jahr 2 Tagungen abgehalten wurden. Besonders hervorzuheben war an dieser Stelle die 609. Geschäftsführersitzung vom 21. Dezember 2021, an der auch das Risikokomitee teilnahm, weil es die erstmalige formelle Kommunikation der beginnenden Energiemarktturbulenzen und ihrer (möglichen) Konsequenzen an die Geschäftsführenden dokumentierte. Berichtet wurde davon, dass „extreme Preissteigerungen und Volatilität an den Energiemärkten“ zu beobachten waren. Die Einschätzung der Risikoverantwortlichen lautete, dass sich die „Lage nicht so schnell deutlich ändern“

würde und dass dem geopolitischen Risiko „*nur durch hohe Liquidität zu begegnen*“ war. Da der OTC-Handel im 2. Halbjahr des Jahres 2021 nur noch in eingeschränktem Ausmaß möglich war und zunehmend auf den Börsenhandel ausgewichen werden musste, war auch ein (erster) „Anstieg der Margins“ zu verzeichnen.

Der StRH Wien stellte nochmals fest, dass diese geänderten Trends am Energiemarkt zeitnäher im Risikodreieck zu berücksichtigen und damit auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten gegebenenfalls anzupassen gewesen wären.

4.4.9.4 Zusätzlich zum Risikogremium und zum Risikokomitee gab es ein 3. Element im standardisierten Kommunikationsprozess innerhalb der WIEN ENERGIE GmbH, jenes der monatlichen Risikomanagement Jours fixes zwischen dem Leiter des Geschäftsbereiches „Finanzen, Controlling und Beschaffung“, dem (Sub-)Leiter der Abteilung „Controlling“ sowie dem unternehmensweiten Risikomanagementteam. Im Vordergrund stand die Klärung operativer Fragen und entsprechender Vorbereitungen für die Tagungen des Risikogremiums und des Risikokomitees.

4.4.10 Überwachung und Verbesserung des Risikomanagementsystems

4.4.10.1 Der Standard „IDW PS 981: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen“ sah vor, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowohl durch „prozessintegrierte als auch prozessunabhängige Kontrollen“ überwacht wird. Die Ergebnisse der Überwachung waren auch zu dokumentieren und in geeigneter Form zu berichten, damit gegebenenfalls erforderliche Verbesserungs- bzw. Mängelbeseitigungsmaßnahmen gesetzt werden konnten.

4.4.10.2 In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien auf seine Ausführungen im Kapitel 4.4.1 Risikohandbücher der WIEN ENERGIE GmbH, die sich mit den externen Prüfungen der Risikohandbücher der energiewirtschaftlichen und unternehmensweiten Risikomanagementsysteme sowie der Wirksamkeitsprüfung des unternehmensweiten Risikomanagementsystems der WIEN ENERGIE GmbH befassten. Die in den Prüfungsberichten formulierten Verbesserungsempfehlungen wurden grundsätzlich von der WIEN ENERGIE GmbH umgesetzt und trugen damit zur Verbesserung der Risikomanagementsysteme bei.

Die vom genannten Standard geforderten „prozessintegrierten Kontrollen“ wurden im energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystem zwar insofern umgesetzt, als jährlich interne Wirksamkeitsprüfungen (den Umfang der Stichprobe legte das Risikogremium fest) durch den energiewirtschaftlichen Risikomanager durchgeführt und die Ergebnisse sowie allfällig notwendige Verbesserungsmaßnahmen im Risikogremium berichtet wurden.

4.4.10.3 Was die Anforderung der „prozessunabhängigen Kontrollen“ anbelangte, stellte der StRH Wien fest, dass die interne Revision des WIENER STADTWERKE-Konzerns in den Jahren 2020 und 2021 die Konzeption und Implementierung des Risikomanagements der WIENER STADTWERKE

GmbH als Konzernmutter prüfte. Das Ergebnis dieser Prüfung lautete, dass das bei der Konzernmutter implementierte Risikomanagementsystem in Summe einen hohen Reifegrad mit Verbesserungsbedarf aufwies. Es wurden in keinem Bereich erhebliche Schwächen festgestellt. Weitere berichtsrelevante Prüfungen der internen Revision auf Ebene der Konzernmutter, die thematisch dem Corporate Governance-Ansatz zuzurechnen waren und in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt wurden, betrafen die Umsetzung der IKS-Konzernrichtlinie und das Compliance Management System. Auch bei diesen Prüfungen wurden Stärken und Schwächen der geprüften Systeme festgestellt, was aus Sicht des StRH Wien für die hohe Prüfungsqualität der internen Revision sprach und die Eigenschaften der Corporate Governance-Systeme als sich ständig weiter zu entwickelnde und an die dynamischen Entwicklungen anzupassenden Einheiten der gelebten Unternehmensrealität widerspiegelte.

4.4.10.4 Die konzernweite interne Revision prüfte die Umsetzung der IKS-Konzernrichtlinie und das Compliance Management System auch bei der WIEN ENERGIE GmbH, allerdings zeitlich etwas vorgelagert. Die Risikomanagementsysteme der WIEN ENERGIE GmbH wurden von der internen Revision der Konzernmutter bis August 2022 keiner Prüfung unterzogen.

Vom StRH Wien war festzuhalten, dass keine „prozessunabhängigen Kontrollen“ bzw. keine gesonderten Prüfungen der Wirksamkeit des energiewirtschaftlichen Risikomanagementsystems der WIEN ENERGIE GmbH durch Externe stattfanden, weshalb er auf seine vorne ausgesprochene diesbezügliche Empfehlung verwies.

Der dem StRH Wien vorliegende Bericht der Konzernrevision betreffend die „Energiewirtschaft“ der WIEN ENERGIE GmbH, datiert mit Dezember 2022, war lediglich eine Zusammenfassung all jener Feststellungen und Würdigungen, die die beauftragten externen Energie-, Rechts- und Finanzexpertinnen bzw. Energie-, Rechts- und Finanzexperten entsprechend ihrer Spezialisierung in den ersten Wochen nach dem 26. August 2022 schriftlich in ihren kompakten Stellungnahmen abgaben.

4.4.10.5 Der StRH Wien begrüßte das Projekt „Aufarbeitung Black Friday“, das die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH in den ersten Wochen nach dem 26. August 2022 ins Leben rief. Im Sinn von „lessons learned“ kam es dabei zu einer Zusammenstellung potenzieller Handlungsmöglichkeiten und Aufgabenstellungen betreffend vor allem die künftige Liquiditätssicherung und Liquiditätssteuerung, die nachhaltige Anpassung der energiewirtschaftlichen Absatz- und Beschaffungsstrategie an die neuen Marktentwicklungen und die Weiterentwicklung des Reifegrades des bereits funktional hochstehenden Risikomanagements. Das Aufarbeitungsprojekt wurde unter Einbindung sämtlicher Geschäftsbereiche und Stabsstellen der WIEN ENERGIE GmbH durchgeführt, wobei auch die Erkenntnisse der qualifizierten Ergebnisse und Würdigungen der externen Energie-, Rechts- und Finanzexpertinnen bzw. Energie-, Rechts- und Finanzexperten mit einfließen. Zum Prüfungszeitpunkt durch den StRH Wien konnten einige wichtige Meilensteine (wie z.B. die technische Trennung der WIEN ENERGIE-Bankkonten in energiewirtschaftliche Handelskonten und operative Geschäftskonten für den sonstigen laufenden Betrieb) bereits umgesetzt werden, andere waren noch in Bearbeitung und sollten erst im Laufe des Jahres 2023 planungsmäßig finalisiert werden.

4.4.11 Zusammenfassende Würdigung

4.4.11.1 Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass das energiewirtschaftliche Risikomanagementsystem der WIEN ENERGIE GmbH grundsätzlich angemessen war. Was jedoch die Wirksamkeit dieses Risikomanagementsystems sowie dessen Dokumentation bis zum Herbst des Jahres 2022 betraf, wiederholte der StRH Wien zusammenfassend seine diesbezüglichen Empfehlungen (Punkte 4.3.2 bis 4.4.10 und 6.2.2):

- Die Position des unternehmensweiten Risikomanagers und damit des unternehmensweiten Risikomanagements in der Unternehmenshierarchie und im Organigramm wäre deutlicher hervorzuheben.
- Die Prüfung der Wirksamkeit des unternehmensweiten und des energiewirtschaftlichen Risikomanagements wäre künftig in regelmäßigen Abständen durchführen zu lassen.
- Der Begriff „Risikokultur“ - als Grundlage für ein wirksames Risikomanagementsystem - wäre künftig in die Risikomanagementunterlagen (wie Handbücher und Richtlinien) aufzunehmen und konkrete Vorgaben dazu festzulegen.
- Künftig wären bei den wesentlichen Risiken Stresstests unter Einbeziehung von Worst-Case-Szenarien durchzuführen.
- Geänderte Trends am Energiemarkt wären zeitnäher im Risikodreieck zu berücksichtigen und damit auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten gegebenenfalls anzupassen.
- Die Risikotragfähigkeit - wie sie von der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH in Erfüllung der diesbezüglichen Konzernvorgaben alljährlich bestätigt und mit einem konkreten Wert bestimmt wurde - sollte um die Liquidität als neben dem Eigenkapital zu überwachender 2. Faktor ergänzt werden.
- Künftig wäre auf die Abhaltung der vorgesehenen Fachgremiensitzungen zu achten und auch „informelle“ Kommunikation von Bedeutung zu verschriftlichen, um den Dokumentations- und Nachweispflichten einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachzukommen.
- Die Tageslimits wären laufend in das EDV-System einzupflegen und die Gründe für erfolgte Überschreitungen zeitnah zu dokumentieren.
- Das energiewirtschaftliche Risikomanagementhandbuch wäre um eine umfassende und detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Kontrollmaßnahmen zu ergänzen.
- Zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Kontrolle der Einhaltung des Spekulationsverbotes wurde die Durchführung stichprobenweiser Kontrollen auch für die nicht mit Limitüberwachungsberichten kontrollierten Geschäfte empfohlen.
- Das Überwachungssystem zur Vermeidung von Spekulation wäre laufend zu evaluieren und ein verstärktes Augenmerk auf die Aktualität der eingepflegten Daten in den Limitüberwachungsberichten zu legen.

4.4.11.2 Aufgrund der Verwerfungen am internationalen Energiemarkt am 26. August 2022 wurde von der Geschäftsfeldleitung „Energiewirtschaftliche Planung und Beschaffung“ kurz vor Mittag ein

absoluter Vermarktungs- und Beschaffungsstopp - somit ein Handelsstopp für Termingeschäfte - ausgesprochen. Am 9. September 2022 verfügte die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH, dass der Vermarktungs- und Beschaffungsstopp größtenteils aufgehoben ist und somit eine Wiederaufnahme der Termingeschäfte am Energiemarkt erfolgen kann. Vorausgegangen war 1 Jour fixe-Sitzung der Geschäftsführung und Mitarbeitenden sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH, in der die Wiederaufnahme von Termingeschäften beschlossen sowie eine Neubewertung der OTC-Limits mit österreichischen Energieversorgungsunternehmen vorgenommen wurde.

Die WIEN ENERGIE GmbH startete im Zuge der Verwerfungen am Energiemarkt sowie der nicht vorhersehbaren Preiskonstellation am 26. August 2022 hinsichtlich der Energiebörsen und der daraus resultierenden Liquiditätskrise basierend auf den hohen Marginzahlungen eine Überarbeitung des energiewirtschaftlichen Risikomanagements bzw. Risikomanagementhandbuches. Ziel war es, aufgetretene Schwächen zu beseitigen sowie die Dokumentation zu verbessern. Zum Zeitpunkt der Einschau durch den StRH Wien war dieser Überarbeitungs- und Verbesserungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Weitere Maßnahmen der WIEN ENERGIE GmbH zur proaktiven Risikosteuerung der Derivate und Margins umfassten die Erarbeitung einer Szenarioanalysematrix mit Sensitivitäten sowie laufende Margin-at-Stress-Berechnungen und damit eine verbesserte Liquiditätsplanung zur Beherrschung und Überwachung des Liquiditätsrisikos.

4.4.11.3 Die WIEN ENERGIE GmbH konnte in den Jahren 2021 und 2022 in Zusammenarbeit mit ihrer Eigentümerin WIENER STADTWERKE GmbH und deren Eigentümerin Stadt Wien letztlich die erforderliche Liquidität zur Abdeckung der Marginzahlungen für ihre Termingeschäfte aufbringen und damit die Schließung der diesbezüglichen Positionen, verbunden mit signifikanten Verlusten, vermeiden. In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien auf seinen bereits genannten Bericht zur Außenfinanzierung der WIEN ENERGIE GmbH.

Was die Vorsorge für eventuell erforderliche finanzielle Mittel zur Abdeckung erhöhter Liquidität für Marginzahlungen ab dem Jahr 2023 betraf, vereinbarte die WIENER STADTWERKE GmbH Kreditlinien mit Kreditinstituten und trat an die Stadt Wien hinsichtlich eines Wiener Schutzschirmes zur Sicherung der Energieversorgung heran. Der Gemeinderat genehmigte in seiner 36. Sitzung vom 23. März 2023 den diesbezüglichen Antrag und damit einen Kreditrahmenvertrag in der maximalen Höhe von 2 Mrd. EUR.

4.5 Frage 9: „Wurden die Vorgaben, welche diese Risikomanagementsysteme vorsehen, im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen eingehalten?“

Der StRH Wien fand bei seiner umfangreichen stichprobenweisen Überprüfung keine Hinweise darauf, dass die Risikomanagementvorgaben im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen, wie sie in den Risikomanagementhandbüchern vorgesehen waren, nicht eingehalten worden wären. Es ist daher die Schlussfolgerung zulässig, dass die in den Risikomanagementsystemen festgelegten Vorgaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von den zuständigen Mitarbeitenden der WIEN ENERGIE GmbH im Betrachtungszeitraum in konsequenter Art und Weise eingehalten wurden.

Was jedoch die Vorgaben dieser Risikomanagementsysteme selbst betraf, verwies der StRH Wien auf seine unter Punkt 6.2.2 ergangenen Feststellungen und Empfehlungen.

5. Berichtswesen

Zum Themenblock „C) Berichtswesen“ waren im Prüfungsersuchen die folgenden Fragen formuliert:

Frage 10: *„Besteht ein Berichtswesen innerhalb des Stadtwerkekonzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen und wie ist dieses ausgestaltet?“*

Frage 11: *„Wurden die Vorgaben des Berichtswesens von den betreffenden Organen eingehalten?“*

Frage 12: *„Waren die Berichtsinhalte in diesem Zusammenhang ausreichend aussagekräftig?“*

5.1 Allgemeines zum betrieblichen Berichtswesen

5.1.1 Normatives Berichtswesen

5.1.1.1 Gemäß § 28a GmbHG haben die Geschäftsführer *„dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Geschäftsführer haben weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).“*

Die periodischen Jahresberichte und Quartalsberichte waren gemäß Fachliteratur dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechend zu gestalten. Gemäß Fachliteratur waren Maßnahmen des Controllings, insbesondere Prognose- und Planungsrechnungen, allgemeine Instrumentarien einer sorgfältigen Geschäftsführung.

Zweck dieser Berichte war ein Soll-Ist-Vergleich mit der im Rahmen der jährlichen Vorscheurechnung prognostizierten Situation, insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensziele Ertrag, Finanzierung und Liquidität. Gab es wesentliche Planabweichungen, so hatten die Geschäftsführenden dem Aufsichtsrat ausführlicher zu berichten. In den Quartalsberichten war auch über künftige diesbezügliche Entwicklungen zu berichten.

Dieser Jahresbericht und die Quartalsberichte waren gemäß den weiteren Bestimmungen des GmbHG schriftlich zu erstatten, wobei sie jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern waren.

5.1.1.2 Sonderberichte konnten schriftlich oder mündlich erstattet werden. Gemäß Fachliteratur hatten Sonderberichte unverzüglich nach Eintritt besonderer Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, zumindest an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen. Für die Beurteilung, ob ein besonderer Umstand als Anlass zur Sonderberichterstattung vorliegt, war der bisherige Informationsstand des Aufsichtsrates auf Basis der letzten periodischen Berichte zu beachten.

Gemäß § 30 konnte der Aufsichtsrat von den Geschäftsführenden jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. In der Fachliteratur wurden derartige Berichte als „Anforderungsberichte“ bezeichnet.

5.1.1.3 Gemäß Fachliteratur hatten die Geschäftsführenden in allen ihren Berichten an den Aufsichtsrat jene Inhalte und Informationen aufzunehmen, die dieser angesichts des Gesellschaftszweckes, der Größe der Gesellschaft und deren wirtschaftliche Lage zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht benötigte.

5.1.2 Internes versus externes Berichtswesen

5.1.2.1 Das interne Berichtswesen, auch (Management-)Reporting genannt, betraf die systematische und strukturierte Erstellung von (regelmäßigen) Berichten, die als Basis für das Treffen von unternehmensrelevanten Entscheidungen dienten. Adressatinnen bzw. Adressaten waren dabei ausschließlich unternehmensinterne Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf den unterschiedlichen hierarchischen Ebenen des Unternehmens. Damit wurden in erster Linie entscheidungsrelevante Daten und Informationen für die Geschäftsführung und Abteilungsleitende, aber auch für Projekt- und Kostenverantwortliche etc. aufbereitet.

Das interne Berichtswesen umfasste die Ansammlung aller Berichte, die den Geschäftsbetrieb in erster Linie zahlenmäßig abbilden und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens darstellen. Neben den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Cashflow-Rechnungen bzw. Liquiditätsberichten samt den diesbezüglichen Soll-Ist-Vergleichen gehörten auch diverse Kundinnen- bzw. Kundenauswertungen, Kostenanalysen, Projekterfolgsrechnungen, Profit-Center-Erfolgsrechnungen, Deckungsbeitragsrechnungen etc. dazu, die neben den vergangenheitsbezogenen Daten auch Prognosen und Zukunftsplanungen beinhalten konnten.

In der betrieblichen Praxis war dieses unternehmensinterne Berichtswesen ein wesentlicher Bereich des Controllings.

5.1.2.2 Das externe Berichtswesen richtete sich ausschließlich an Außenstehende und umfasste in erster Linie Jahresabschlüsse, öffentlich zugängliche Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte etc. Das externe Berichtswesen war vielfach den Bestimmungen des Unternehmensrechtes und des Steuerrechtes unterworfen.

5.1.3 Prüfungsgegenständliches Berichtswesen

5.1.3.1 Da das Prüfungsersuchen im Zusammenhang mit den Termingeschäften der WIEN ENERGIE GmbH an der Leipziger Energiebörse und den daraus resultierenden Marginzahlungen, welche ab dem Jahr 2021 deutlich angestiegen waren, stand, bezog der StRH Wien die Fragen nach dem prüfungsgegenständlichen Berichtswesen innerhalb des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen auf die Jahre 2021 und 2022.

5.1.3.2 Wie bereits erwähnt, normierte das GmbHG 3 Organe, nämlich die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung, welche vom prüfungsgegenständlichen Berichtswesen umfasst waren.

Der StRH Wien wies auch an dieser Stelle darauf hin, dass die im gegenständlichen Prüfungsersuchen gestellten Fragen und Prüfungsinhalte ausschließlich auf das Berichtswesen abzielten, wodurch die Genehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsprozesse des Aufsichtsrates nach § 30j Abs. 5 GmbHG nicht in die Prüfung einbezogen wurden.

Wie bereits erwähnt, normiert das GmbHG (Buch-)Einsichtsrechte und beschränkte Informationsansprüche jeder Gesellschafterin bzw. jedes Gesellschafters. Das GmbHG sieht keine regelmäßigen Berichterstattungen der Geschäftsführenden an die Generalversammlung oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter vor.

5.1.3.3 Der StRH Wien hielt fest, dass sich das prüfungsgegenständliche Berichtswesen innerhalb des WIENER STADTWERKE-Konzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen ausschließlich auf das standardisierte interne Berichtswesen bezog. Dieses umfasste das standardisierte unternehmensinterne Berichtswesen der WIEN ENERGIE GmbH inkl. Berichtswesen an deren

Aufsichtsrat sowie Generalversammlung und das standardisierte konzerninterne Berichtswesen an die WIENER STADTWERKE GmbH als Gesellschafterin inkl. Berichtswesen an deren Aufsichtsrat sowie deren Generalversammlung. Dabei handelte es sich neben den diversen Controllingberichten - wie oben dargestellt - um Jahres- und Quartalsberichte sowie um Sonderberichte, Anforderungs- und Vorlageberichte an die beiden Aufsichtsräte.

5.2 Frage 10: „Besteht ein Berichtswesen innerhalb des Stadtwerkekonzerns im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen und wie ist dieses ausgestaltet?“

5.2.1 Konzernvorgaben

5.2.1.1 Die WIENER STADTWERKE GmbH regelte die konzernweite Finanzberichterstattung bzw. das Finanzreporting in ihrem umfangreichen Controllinghandbuch, letztgültige Version mit Stand Juli 2022, welches auch Form und Inhalte der Wirtschaftsplanung und der Mehrjahresplanung im WIENER STADTWERKE-Konzern umfasste. Weiters erließ sie die Konzernrichtlinie „Controlling“ sowie eine Konzernbilanzierungsrichtlinie und ein Konzernbilanzierungshandbuch.

Das Controllinghandbuch definierte Berichtseinheiten, beschrieb Ablaufprozesse und stellte Reporting- und Planungspositionen dar, wodurch es als Leitfaden zum Handling der Reporting- und Planungstools diente. Wesentliche Inhalte waren u.a. die Darstellung der Datenarten (Ist-, Plan-, Prognosedaten sowie Mehrjahresplanung) und die Datenbereiche (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Other Comprehensive Income, Cashflow, Investitionen, Fonds und Finanzlage 2). Hinsichtlich der Berichtsinhalte und Berichtspositionen galten die Bestimmungen und Erläuterungen der Konzernbilanzierungsrichtlinie und des Konzernbilanzierungshandbuches. Grundsätzliche Basis für die Berichtsinhalte stellten die originären Daten im Rechnungswesen dar. Daneben wurden nicht-finanzielle Daten und Personaldaten dargestellt.

Beim Quartalsbericht waren Plan-Ist-Abweichungen bzw. Plan-Prognose-Abweichungen, die eine festgesetzte Wert- oder Prozentgrenze überschritten bzw. unterschritten, entsprechend zu kommentieren. Weiters waren Ereignisse im Berichtszeitraum von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung anzuführen. Hinsichtlich des prüfungsgegenständlichen Berichtswesens im Zusammenhang mit den Geschäften an Energiebörsen war der „Einbruch/Aufschwung der Strombörse“ als ein solches Ereignis im Controllinghandbuch genannt.

Hinsichtlich des Risikomanagements enthielt das Konzerncontrollinghandbuch u.a. die einzuhaltende Zeitschiene betreffend Erstellung des Risikokataloges, der Risikoblätter und der Risikoreports sowie der Darstellung der Risikotragfähigkeit.

Als Berichtsempfänger waren die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte genannt.

5.2.1.2 Hervorzuheben war das sogenannte „Aufsichtsrat-Cockpit“, welches im Rahmen der Quartalsberichterstattung an den Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH zur Präsentation der einzelnen Konzernunternehmen verwendet wurde. Neben einem finanziellen Überblick waren darin auch andere Berichtsinhalte festgelegt, u.a. der Finanzstatus und das Risikomanagement.

5.2.1.3 Die Konzernrichtlinie Nr. 11/2 „Controllingrichtlinie (Reporting & Planung)“, letztgültige Version vom 28. Jänner 2020, regelte die Form und die Inhalte der Finanzberichterstattung. Ziele dieser Richtlinie waren die Zurverfügungstellung und die Sicherstellung eines verlässlichen und entscheidungsrelevanten Finanzreportings aller Konzernunternehmen zur Darstellung des realisierten sowie zur Abbildung und Steuerung des künftigen Geschäftserfolges. Weitere Ziele waren die Festlegung der Planungsprozesse und Planungstermine, die Abstimmung der Planungstätigkeiten sowie die standardisierte Zurverfügungstellung der Planungsinhalte für die Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger.

5.2.1.4 Die konkreten Termine zur Erfüllung der Berichtspflichten hinsichtlich Quartalsberichte, Wirtschafts- und Mehrjahrsplanung wurden gemäß Konzernrichtlinie durch das Konzerncontrolling ausgearbeitet und vom Leiter des Geschäftsbereiches „Konzernfinanzen und Strategie“ im jährlichen Reportingbrief sowie im Planungsbrief festgelegt und bekannt gegeben.

5.2.2 Vorgaben und Richtlinien der WIENER STADTWERKE GmbH für die WIEN ENERGIE GmbH

Das oben genannte Konzerncontrollinghandbuch sowie die Konzernrichtlinie waren für die WIEN ENERGIE GmbH verbindlich. Darüber hinausgehende WIEN ENERGIE GmbH spezifische Controllinghandbücher, Controlling- oder Reportingrichtlinien wurden weder von der WIENER STADTWERKE GmbH noch von der WIEN ENERGIE GmbH in den Jahren 2021 und 2022 erlassen.

5.2.3 Spezifisches energiebörsliches Berichtswesen bei der WIEN ENERGIE GmbH

5.2.3.1 Wie bereits erwähnt, enthielten das oben genannte Konzerncontrollinghandbuch und die Konzernrichtlinie der WIENER STADTWERKE GmbH im Betrachtungszeitraum keine spezifischen Vorgaben und Richtlinien hinsichtlich eines energiebörslichen Berichtswesens der WIEN ENERGIE GmbH.

5.2.3.2 Die WIEN ENERGIE GmbH definierte hinsichtlich des Risikoreportings in ihrem energiewirtschaftlichen Risikohandbuch im Wesentlichen folgende Berichte, welche u.a. an die Geschäftsführung sowie den unternehmensweiten Risikomanager und den energiewirtschaftlichen Risikomanager zu übermitteln waren:

- Der Marktdatenbericht war ein täglicher Bericht über die aktuellen Marktdaten (Gas, CO₂-Zertifikate und Strom) mit passender Historie.

- Der Marktbericht wurde für das energiewirtschaftliche Risikogremium erstellt und berichtete über die aktuellen Marktdaten mit passender Historie und die energiewirtschaftliche Position der Energieproduktion.
- Die energiewirtschaftliche Wirtschaftsplanprognose stellte die monatliche Prognose der Mengen und Preise pro Portfolio im Monatsraster, die Erlöse aus Strom- und Wärmeerzeugung, die Kosten für die Primärenergie und die mengenbezogene Kostenprognose für Ausgleichsenergie und Clearingfee dar. Weiters wurden die fixen Kosten des Kraftwerkseinsatzes pro Block und der Deckungsbeitrag für das verbleibende Wirtschaftsjahr sowie Risikomessgrößen berichtet. Außerdem stellte dieser Bericht die Preiskurven für Stromprodukte, CO₂-Berechtigungen, Gas und Rohöl inkl. Wechselkurse dar.
- Im monatlichen Bericht Kontrahentenrisiko wurden alle relevanten Geschäfte pro Kontrahentin bzw. Kontrahent zusammengefasst und die Kreditrisiken dem jeweils eingeräumten Limit gegenübergestellt.
- Ausnahmeberichte waren beispielsweise bei sich abzeichnenden Überschreitungen oder bereits erfolgten Überziehungen von Limits, bei Verletzung der Vorgaben des Handbuchs, bei nicht marktgerechten Bedingungen und bei unüblichem Geschäftsgebaren zu erstellen.

5.2.3.3 Im Herbst 2022 entwickelte die WIEN ENERGIE GmbH das sogenannte „Margin Tool“. Der diesbezügliche tägliche Marginbericht bzw. Liquiditätsmanagementreport zeigte den Liquiditätsstatus, den Marginstatus und die tatsächliche bis zur maximal angenommenen möglichen Marginbelastung und war an die Geschäftsbereichsleitung sowie an die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH adressiert.

Auch die tägliche 15-Tage-Liquiditätsprognose sowie die monatliche Liquiditätsplanung waren an die Geschäftsbereichsleitung sowie an die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH adressiert, die rollierende 12-Monats-Liquiditätsprognose war hingegen nur an die Geschäftsbereichsleitung gerichtet.

5.3 Frage 11: „Wurden die Vorgaben des Berichtswesens von den betreffenden Organen eingehalten?“

5.3.1 Berichterstattung an den Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH

5.3.1.1 In der WIENER STADTWERKE GmbH fanden regelmäßig ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates statt, in denen der kaufmännische Quartalsbericht behandelt wurde. In der 1. Aufsichtsratssitzung jedes Jahres wurde neben dem 4. kaufmännischen Quartalsbericht auch über den jeweiligen Jahresabschluss berichtet. Dabei wurden die gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben betreffend das Berichtswesen, so wie sie im GmbHG und in den genannten Konzernrichtlinien festgelegt waren, von den zuständigen Organen der WIENER STADTWERKE GmbH eingehalten. Nachdem dieses standardisierte Berichtswesen keine spezifischen Vorgaben für Geschäfte an Energiebörsen vorsah, waren - wie bereits erwähnt - diesbezügliche Berichte bzw. Informationen Bestandteil der allgemeinen Berichterstattung in den Aufsichtsratssitzungen.

Im Folgenden ging der StRH Wien näher auf die Berichterstattung im Aufsichtsrat hinsichtlich der energiebörslichen Geschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte und Maßnahmen (wie energiewirtschaftliches Risikomanagement, Finanzierung der Marginzahlungen etc.) ein.

5.3.1.2 In den Aufsichtsratssitzungen der ersten 3 Quartale des Jahres 2021, in der 103. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 23. April 2021, in der 104. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 30. Juni 2021 und in der 105. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 24. September 2021 waren die energiebörslichen Geschäfte und die darauf basierenden Marginzahlungen nicht Bestandteil der Berichterstattungen durch die Geschäftsführung.

5.3.1.3 In der 106. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 17. Dezember 2021 berichtete die Geschäftsführung u.a. über das Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH, über die Absicherungen von Strommengen und Strompreisen für das Jahr 2022 und die Entwicklung der diesbezüglichen Initial Margins als Sicherheitsleistung sowie der Variation Margins als Barausgleich. Weiters berichtete die Geschäftsführung über die Preisentwicklungen bei Erdgas, CO₂-Zertifikaten und Strom, über die Cash-Pool-Entwicklung bzgl. WIEN ENERGIE GmbH sowie die dadurch notwendig gewordene Fremdmittelfinanzierung bzw. Fremdmittelaufnahme. Hinsichtlich des Risikomanagements im Konzern wurde berichtet, dass der energiewirtschaftliche Deckungsbeitrag das größte operative Risiko der WIEN ENERGIE GmbH darstellt.

Der StRH Wien hielt fest, dass die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH erstmalig in der 106. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 17. Dezember 2021 dem Aufsichtsrat über die energiebörslichen Geschäfte und die darauf basierenden Marginzahlungen sowie die dadurch notwendig gewordene Fremdfinanzierung berichtete.

Der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH nahm die Berichterstattung der Geschäftsführung zur Kenntnis, womit auch das zugrunde liegende Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH nicht infrage gestellt wurde.

In der 107. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 26. April 2022 wurde über die Finanzierung aus dem konzerninternen Cash-Pool, über die Fremdmittelfinanzierung und über die aktuelle energiewirtschaftliche Situation (u.a. Geschäftsmodell, Preisentwicklung Erdgas, CO₂-Zertifikate und Strom, Gasflüsse von Russland, Entwicklung der Initial Margins als Sicherheitsleistung und der Variation Margins als Barausgleich, aktuelle Liquidität und erfolgte Liquiditätsmaßnahmen) der WIEN ENERGIE GmbH berichtet.

Dem Protokoll der 108. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 28. Juni 2022 war zu entnehmen, dass über die Liquiditätserfordernisse, die Verschuldung und die erforderlichen Fremdmittelfinanzierungen der WIEN ENERGIE GmbH sowie die Liquiditätsplanung des Cash-Pools berichtet wurde.

In der 109. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 7. Oktober 2022 berichtete die Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH über die stattgefundenen Sonderprüfungen „Energiewirtschaft“ bei der WIEN ENERGIE GmbH und deren Ergebnisse, welche von externen Energie-, Rechts- und Finanzexpertinnen bzw. Energie-, Rechts- und Finanzexperten durchgeführt wurden. Ein Geschäftsführer der WIEN ENERGIE GmbH berichtete über die Fortbestehensprognose der WIEN ENERGIE GmbH sowie deren Liquiditätslage. Auch über den aktuellen Stand der Fremdmittelfinanzierungen der WIENER STADTWERKE GmbH, welche an die WIEN ENERGIE GmbH weitergereicht wurden, wurde berichtet.

In der 110. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 19. Dezember 2022 berichtete die Geschäftsführung u.a. über die Rahmenbedingungen für den Energiehandel der WIEN ENERGIE GmbH als konzernrelevanter Geschäftsfall sowie über die Adaptierung deren Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie. Weiters wurde über die aktuelle und künftige Marginfinanzierung und über die Vorgangsweise hinsichtlich der Anschlussfinanzierungen berichtet.

Die 111. ordentliche Aufsichtsratssitzung fand am 19. April 2023 statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte, welche die WIEN ENERGIE GmbH betrafen, waren die künftige Finanzierung der WIEN ENERGIE GmbH und die Rahmenbedingungen für deren Energiehandel als konzernrelevanter Geschäftsfall. Dabei sollte die künftige Finanzierung wieder über die WIENER STADTWERKE GmbH, welche zu gleichen Konditionen an die WIEN ENERGIE GmbH weiterreicht, abgewickelt werden. Dabei würde eine Finanzierung von bis zu 2 Mrd. EUR von Banken sowie bis zu weiteren 2 Mrd. EUR von der Stadt Wien (Kreditrahmenvertrag IV als Schutzschirm der Stadt Wien) angestrebt werden. Zum damaligen Zeitpunkt waren diesbezügliche Verhandlungen bzw. Ausschreibungen und diverse umfangreiche Vorbereitungsarbeiten bereits weit fortgeschritten. Die Rahmenbedingungen für den Energiehandel der WIEN ENERGIE GmbH sollten sich künftig am maximalen Liquiditätsrahmen orientieren, welcher durch Margin-at-Stress-Case-Szenarioanalysen zu überwachen wäre. Damit soll eine laufende dynamische Festlegung der Positionierung im Risikodreieck zwischen Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Kreditrisiko und damit eine entsprechende laufende Anpassung der Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie und deren Umsetzung in einem Regelkreis erfolgen. Ein weiterer Berichtspunkt war u.a. die Darstellung der Vermögenslage und der Ertragslage der WIEN ENERGIE GmbH sowie deren 4. Quartalsbericht.

Der StRH Wien stellte zusammenfassend fest, dass der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH die oben genannten Berichterstattungen der Geschäftsführung zur Kenntnis nahm. Eine diesbezügliche Diskussion des Aufsichtsrates war dem ausführlichen Protokoll nicht zu entnehmen.

5.3.1.4 Hinsichtlich der Fremdfinanzierung der Marginzahlungen im WIENER STADTWERKE-Konzern fasste der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH im Jahr 2022 mehrere Umlaufbeschlüsse auf Basis einer diesbezüglichen Berichterstattung, die als Sonderberichte im Sinn der Fachliteratur zu verstehen waren.

Mit Umlaufbeschluss von Anfang März 2022 wurde hinsichtlich der 2. Überbrückungsfinanzierung die diesbezügliche Genehmigung erteilt.

Mit Umlaufbeschluss von Ende Juli 2022 wurde hinsichtlich der 3. Überbrückungsfinanzierung die entsprechende Genehmigung erteilt.

Mit Umlaufbeschluss vom 29. August 2022 wurde hinsichtlich der Kreditrahmenverträge mit der Stadt Wien sowie weiterer Fremdfinanzierungen die Genehmigung erteilt.

5.3.1.5 Am 23. September 2022 fand die 108a. außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH statt, in der u.a. ausführlich über den aktuellen Status der WIEN ENERGIE GmbH im Zusammenhang mit der energiewirtschaftlichen Situation berichtet wurde. Konkret wurde dabei über die bereits erwähnten Sonderprüfungen „Energiewirtschaft“ bei der WIEN ENERGIE GmbH und deren Ergebnisse berichtet. Weitere Berichtspunkte waren u.a. die Liquiditätssituation der WIEN ENERGIE GmbH sowie der Stand der Fremdmittelfinanzierungen.

Der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH nahm die Berichterstattung der Geschäftsführung zur Kenntnis. Eine diesbezügliche Diskussion des Aufsichtsrates war dem Protokoll nicht zu entnehmen.

5.3.1.6 In der 62. Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH vom 24. September 2021 wurde u.a. das Risikomanagement im Konzern behandelt, wobei als Grundlage die diesbezügliche Prüfung der Konzernrevision diente.

In der 63. Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH vom 17. Dezember 2021 wurde u.a. der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 der WIENER STADTWERKE GmbH sowie der Konzernwirtschaftsplan für das Jahr 2022 und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 der WIEN ENERGIE GmbH behandelt. Weitere Prüfungsschwerpunkte des Ausschusses waren die Umsatzrealisierung sowie der Aufwand für bezogene Leistungen und die Bewertung von Vorräten der WIEN ENERGIE GmbH. Abschließend wurde über die Konzernrevision (abgeschlossene und laufende Prüfungen des Jahres 2021 und Prüfungsprogramm für das Jahr 2022) sowie die Überbrückungsfinanzierung von Liquiditätsengpässen aufgrund der Marginzahlungen der WIEN ENERGIE GmbH berichtet.

In der 64. Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH vom 26. April 2022 fand u.a. die Beratung des Jahresabschlusses 2021 der WIEN ENERGIE GmbH statt, wobei die deutliche Erhöhung der Bilanzsumme des Jahres 2021 aufgrund von Abgrenzungen der Initial Margins und der Variation Margins thematisiert wurde.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH behandelte in seiner 65. Sitzung vom 3. Oktober 2022 u.a. das Konzernrisikomanagement, indem über die diesbezügliche

Konzernrichtlinie berichtet wurde. Weiters wurde über die bereits erwähnten Sonderprüfungen „Energiewirtschaft“ bei der WIEN ENERGIE GmbH berichtet. Weitere Berichtspunkte umfassten die aktuellen energiewirtschaftlichen Entwicklungen, das Geschäftsmodell, die Absicherungsstrategie, die Liquiditätsentwicklung und das Risikomanagementsystem sowie das energiewirtschaftliche Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH.

Die 66. Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH fand am 14. Dezember 2022 statt. In dieser Sitzung wurden u.a. die Wirtschaftspläne der WIENER STADTWERKE GmbH und einiger (großer) Konzerngesellschaften inkl. jener der WIEN ENERGIE GmbH behandelt. Die 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellten die Prüfungsschwerpunkte der Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2022 vor, die auch die Prüfungsschwerpunkte des Teilbereiches Energie umfassten. Dabei wurden wesentliche Prüfungshandlungen präsentiert, beispielsweise die Durchführung von Stichproben von Händlerbestätigungen sowie Abgleiche mit Energiebörsen, Prüfung der offenen Geschäfte zum 31. Dezember 2022 inkl. Bewertung und Würdigung der Deckungsbeitragsrechnung zum Stichtag, Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Portfoliobewirtschaftung und der Risikodokumentation, Prüfung der Derivate und Absicherungen (Hedging) inkl. Anforderungen zur Dokumentation sowie Test der Kontrollen im Liquiditätsmanagement und der Schnittstelle Treasury/Portfoliobewirtschaftung (Börse) unter Berücksichtigung der Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug einschließlich der Kontrollen im Risikomanagement für die Liquiditätsplanung. Weiterer Tagesordnungspunkt war der Bericht der Konzernrevision inkl. eines Updates zur Umsetzung von Empfehlungen gemäß Revisionsbericht zum Risikomanagement.

In der 67. Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates der WIENER STADTWERKE GmbH vom 18. April 2023 fand u.a. die Beratung des Jahresabschlusses 2022 der WIEN ENERGIE GmbH statt. Dabei berichteten die 4 Mitarbeitenden der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche die Prüfung bei der WIEN ENERGIE GmbH vorgenommen hatten, im Wesentlichen über die Prüfungsschwerpunkte und die darauf basierenden Empfehlungen sowie die Besonderheiten im Geschäftsjahr 2022. Besonderheiten waren vor allem der erhebliche Anstieg der Umsatzerlöse und des Materialaufwandes bzw. des Aufwandes für bezogene Leistungen, die hohen Finanzierungserfordernisse aufgrund der Marginzahlungen und damit einhergehende Reportinganforderungen, die Fortbestehensprognose sowie die Ermittlungen der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft. Weitere nennenswerte Tagesordnungspunkte waren eine Risikorückschau sowie ein Statusbericht zum Projekt Risikomanagement im WIENER STADTWERKE-Konzern.

Zusammenfassend war vom StRH Wien festzustellen, dass auch in den diesbezüglichen umfangreichen Protokollen des Prüfungsausschusses keine kritische Diskussion des Geschäftsmodells der WIEN ENERGIE GmbH dokumentiert war.

5.3.2 Berichterstattung an die Generalversammlung bzw. den Eigentümervertreter der WIENER STADTWERKE GmbH

5.3.2.1 Die Einschau des StRH Wien in die Protokolle der vorgelegten Generalversammlungen bzw. Gesellschafterbeschlüsse zeigte, dass hinsichtlich der energiebörslichen Geschäfte des Tochterunternehmens WIEN ENERGIE GmbH keine Berichterstattungen bzw. Beschlussfassungen in den Jahren 2021 bis Anfang des Jahres 2023 erfolgten.

5.3.2.2 Laut Auskunft der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH fand regelmäßig, d.h. zumindest 1-mal monatlich, 1 Jour fixe mit dem amtsführenden Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke in seiner Funktion als Eigentümervertreter statt. Die diesbezügliche Dokumentation in Form der schriftlichen Tagesordnungen wurde dem StRH Wien zur Einsichtnahme vorgelegt. Da die jeweiligen Ergebnisse dieser Besprechungen nicht protokolliert wurden, war keine tiefergehende Einschau des StRH Wien möglich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, bei Jours fixes u.ä. Besprechungsformaten mit Eigentümervertreterinnen bzw. Eigentümervertretern, neben der Dokumentation der Tagesordnungspunkte, zumindest auch die Ergebnisse der jeweiligen Besprechung festzuhalten.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit der Eigentümerin im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen evaluieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die WIEN ENERGIE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit der Eigentümerin im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen evaluieren.

Die vorgelegte schriftliche Tagesordnung der Jour fixe-Sitzung am 12. Jänner 2022 zeigte, dass der Finanzierungsbedarf der WIEN ENERGIE GmbH auf Basis des Energiehandels ein Besprechungspunkt war. Die Tagesordnungen der Jours fixes-Sitzungen am 19. April 2022 und am 4. Juli 2022 beinhalteten die Liquidität des WIENER STADTWERKE-Konzerns als Besprechungspunkt. Auch im Jour fixe am 2. August 2022 war die Liquidität des WIENER STADTWERKE-Konzerns sowie ein Update zum Sonderaufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH ein Besprechungspunkt. Die Tagesordnung

der Jour fixe-Sitzung am 5. September 2022 zeigte, dass die aktuelle Situation der WIEN ENERGIE GmbH ein Besprechungspunkt war. Die Tagesordnung der Jour fixe-Sitzung am 3. Oktober 2022 hatte die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Finanzierung des WIENER STADTWERKE-Konzerns und die Fortbestandsprognose der WIEN ENERGIE GmbH zum Inhalt.

5.3.2.3 Im Prüfungsersuchen des Grünen Klubs im Wiener Rathaus gemäß § 73e Abs. 1 letzter Satz WStV betreffend Wirtschaftlichkeit der Gebarung und Risikomanagement der WIEN ENERGIE GmbH vom 27. September 2022 wurden ebenfalls Fragen hinsichtlich des Informationsstandes des Eigentümervertreterers der Stadt Wien bei der Konzernmutter WIENER STADTWERKE GmbH gestellt. Der StRH Wien forderte daher in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2022 den amtsführenden Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke auf, zu den diesbezüglichen Fragen des Prüfungsersuchens Stellung zu nehmen.

Im am 9. März 2023 eingelangten Antwortschreiben wurde Folgendes mitgeteilt: *„Als Amtsführender Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke mit einem umfangreichen Zuständigkeitsbereich lege ich Wert auf eine klardefinierte Berichts- und Entscheidungsstruktur bei jenen Beteiligungen der Stadt Wien bei denen ich in der Rolle als Eigentümervertreter agiere. Die Wien Energie GmbH ist ein Tochterunternehmen der Wiener Stadtwerke GmbH. Die Eigentümervertretung liegt somit bei der Wiener Stadtwerke GmbH.“*

Weiters wurde ausgeführt: *„Im Rahmen des typischerweise monatlich stattfindenden Jour-Fixes des Stadtrates mit dem Vorstand der Wiener Stadtwerke GmbH erfolgt ein Austausch zu strategisch relevanten Zukunftsthemen für die Entwicklung des Wiener Stadtwerke Konzerns und der Stadt Wien - so auch in den angefragten Zeiträumen, die abgefragt wurden. Im Zusammenhang mit den Verwerfungen auf den Energiemärkten ab 2021 standen die Themen Energiepreisentwicklung, Energieversorgung, Finanzierung, Liquidität regelmäßig auf der Tagesordnung des Jour-Fixes des Stadtrates mit dem Vorstand der Wiener Stadtwerke GmbH.“*

Abschließend verwies der amtsführende Stadtrat in seinem Schreiben auf die dem StRH Wien übermittelten Tagesordnungen der Jours fixes-Sitzungen, denen das beschriebene Themenspektrum entnommen werden könne.

5.3.3 Berichterstattung an den Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH

5.3.3.1 In der WIEN ENERGIE GmbH fanden ebenfalls regelmäßig ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates statt, in denen der kaufmännische Quartalsbericht erörtert wurde. Auch hier wurde in der 1. Aufsichtsratssitzung jedes Jahres neben dem 4. kaufmännischen Quartalsbericht auch über den jeweiligen Jahresabschluss berichtet. Dabei wurden die gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben betreffend das Berichtswesen, so wie sie im GmbHG und in den genannten Konzernrichtlinien festgelegt waren, von den zuständigen Organen der WIEN ENERGIE GmbH eingehalten. Nachdem dieses standardisierte Berichtswesen keine spezifischen Vorgaben für Geschäfte an Energiebörsen vorsah,

waren auch in den Aufsichtsratssitzungen der WIEN ENERGIE GmbH diesbezügliche Berichte und Informationen Bestandteil der allgemeinen Berichterstattung.

Im Folgenden ging der StRH Wien näher auf die Berichterstattung im Aufsichtsrat hinsichtlich der energiebörslichen Geschäfte und der damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen (wie energiewirtschaftliches Risikomanagement, Finanzierung der Marginzahlungen etc.) ein.

5.3.3.2 Neben dem oben genannten kaufmännischen Quartalsbericht fand in der 77. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 12. April 2021 eine Berichterstattung über das Risikomanagement in der WIEN ENERGIE GmbH durch die Geschäftsführung statt.

In der 78. ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 15. Juni 2021 fand keine Berichterstattung hinsichtlich der energiebörslichen Geschäfte und der damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat statt.

In der 79. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 23. September 2021 berichtete die Geschäftsführung zusätzlich zum kaufmännischen Quartalsbericht detailliert über die energiewirtschaftliche Situation der WIEN ENERGIE GmbH.

In der 80. ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 2. Dezember 2021 fand keine gesonderte Berichterstattung hinsichtlich der energiebörslichen Geschäfte und der damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat statt. Allerdings wurden im Rahmen des kaufmännischen Quartalsberichtes die aktuelle Preisentwicklung und das hohe Preisniveau thematisiert. Die Geschäftsführung hob hervor, dass die aktuelle Situation durch das Risikomanagement professionell gehandhabt wurde. Die Berichterstattung zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 und zur Mehrjahresplanung für die Jahre 2023 bis 2026 zeigte, dass die Finanzlage durch die Marginzahlungen stark beeinflusst wird. Weiters wurde auf das extreme Kontrahentenrisiko verwiesen.

In der 81. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 6. April 2022 lieferte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat u.a. einen Statusbericht zur energiewirtschaftlichen Situation samt Einschätzung der Auswirkungen auf die WIEN ENERGIE GmbH. Insbesondere wurden das Geschäftsmodell sowie die Grundsätze der Risikostrategie erläutert, nämlich die risikoaverse Strategie, die Nichtzulässigkeit von spekulativen Geschäften, die Limitfestlegung für Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten und die Beschaffung für thermische Assets auf Basis der Einsatzoptimierung sowie der Absicherungszeitraum von 2 Jahren im Voraus für volle Kalenderjahre. Weiters wurde u.a. auf die enormen Preissteigerungen von April 2020 bis April 2022 bei Strom (bis zu 1.600 %) und bei Gas (bis zu 2.300 %) und auf die gesetzten Maßnahmen hinsichtlich der Sicherung der Liquidität verwiesen. Die Geschäftsführung stellte den Antrag zur Beschlussfassung hinsichtlich der Fremdmittelaufnahme zur Finanzierung der Marginzahlungen. Die Fremdmittelfinanzierung sollte dabei über die WIENER STADTWERKE GmbH erfolgen, welche die Mittel von unterschiedlichen Finanzierungspartnerinnen bzw. Finanzierungspartnern in Form unterschiedlicher Instrumente aufnehmen würde.

In der 82. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 24. Juni 2022 lieferte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen aktuellen Statusbericht zur energiewirtschaftlichen Situation samt Einschätzung der Auswirkungen auf die WIEN ENERGIE GmbH. Laut Aussage der Geschäftsführung waren Preissprünge auf den Energiemärkten binnen Stunden bzw. im Laufe eines Tages möglich und es bestand die Gefahr eines Gaslieferstopps. Der Ukraine-Krieg führte auch zu irrationalen Marktverwerfungen.

In der 83. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 20. September 2022 berichtete die Geschäftsführung ausführlich von den Ereignissen des sogenannten „Black Fridays“ und den Entwicklungen der Marginzahlungen an den Energiebörsen. Weiters berichtete sie über staatliche Rettungsschirme in der EU und in der Schweiz, über die OeBFA-Kreditlinie und die Endberichte externer Prüferinnen bzw. Prüfer im Zusammenhang mit der Bereitstellung der OeBFA-Kreditlinie sowie über das Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auch die Berichterstattung über die energiewirtschaftliche Situation der WIEN ENERGIE GmbH nahm breiten Raum ein.

In der 84. ordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 15. Dezember 2022 berichtete die Geschäftsführung über die Rahmenbedingungen des Energiehandels und die damit zusammenhängende Liquiditätsplanung, die bestehenden Finanzierungslinien in der Gesamthöhe von 4,50 Mrd. EUR sowie die Adaptierung der Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie. In dieser Sitzung berichtete die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von ihrer Vorprüfung hinsichtlich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022, wobei auch das energiewirtschaftliche Modell einer Prüfung unterzogen wurde.

In der 85. ordentlichen Aufsichtsratsitzung vom 18. April 2023 präsentierte die Geschäftsführung den 4. kaufmännischen Quartalsbericht des Jahres 2022. Weiters berichtete die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022. Neben ihrem Prüfungsansatz und den allgemeinen Prüfungsschwerpunkten berichtete die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfungsschwerpunkte im Bereich Treasury/Finanzierung/Liquiditätsmanagement. Sie kam zum Ergebnis, dass das Liquiditätsmanagement zum 31. Dezember 2022 den relevanten Anforderungen entsprochen hat und mit den zusätzlichen Finanzierungslinien ein zweckmäßiger Puffer für Liquidität geschaffen wurde. Schlussendlich gab es für diesen Bereich keine Feststellungen. Weiters fand in dieser Sitzung die Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 durch den Aufsichtsrat statt. Für die Rahmengenemigung Energiehandel samt Weiterentwicklung der Positionierung im Risikodreieck berichtete die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über den Energiehandel, das entsprechende Vorwarnsystem im Risikomanagement sowie die Schwellenwerte im Risikodreieck.

Der StRH Wien stellte abschließend fest, dass der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH die oben genannten Berichterstattungen der Geschäftsführung zur Kenntnis nahm, womit auch das zugrunde liegende Geschäftsmodell der WIEN ENERGIE GmbH von diesem nicht infrage gestellt wurde.

5.3.3.3 Am 4. Jänner 2022 führte die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH eine Informationsveranstaltung für ihren Aufsichtsrat zur Vorbereitung einer geplanten Beschlussfassung im Umlaufweg zur Fremdmittelfinanzierung infolge der gestiegenen Marginzahlungen durch. In dieser Informationsveranstaltung wurde im Wesentlichen über das Geschäftsmodell, die Grundsätze der Beschaffung und Absicherung von Energie, die Grundsätze der Risikostrategie, die Verwerfungen auf den Energiemärkten, die Preisentwicklung bei Gas, bei CO₂-Zertifikaten und bei Strom sowie über die Entwicklung der Initial Margins und der Variation Margins berichtet.

Der Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH zur Fremdmittelaufnahme zur Marginfinanzierung erfolgte Ende Jänner 2022.

5.3.3.4 Im Zusammenhang mit den erforderlichen Fremdfinanzierungen der Marginzahlungen fanden im Jahr 2022 auch 2 außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH statt. In der 6. außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 27. Juli 2022 berichtete die Geschäftsführung im Wesentlichen über die aktuelle energiewirtschaftliche Situation und das sogenannte Versorgungssicherheitspaket I, welches u.a. die Aufnahme zusätzlicher Fremdmittelfinanzierungen, den Abschluss von Energiehandelsgeschäften und die Überschreitung des laufenden Wirtschaftsplanes samt Marginzahlungen beinhaltet.

In der 7. außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 29. August 2022 berichtete die Geschäftsführung im Wesentlichen über die aktuelle energiewirtschaftliche Situation sowie die weitere erforderliche Fremdmittelfinanzierung durch die Stadt Wien und weitere zusätzlich erforderliche Kreditlinien. Diese Berichterstattung diente als Grundlage für die diversen Beschlüsse bzw. Genehmigungen des Aufsichtsrates in der betreffenden Sitzung.

Die Berichterstattung im Zuge dieser oben genannten außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates war als Sonderberichterstattung im Sinn der Fachliteratur zu verstehen.

Der StRH Wien stellte abschließend fest, dass der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH die oben genannten Berichterstattungen der Geschäftsführung zur Kenntnis nahm.

5.3.4 Berichterstattung an die Generalversammlung der WIEN ENERGIE GmbH

Dem StRH Wien wurden die Gesellschafterbeschlüsse der WIENER STADTWERKE GmbH als Gesellschafterin der WIEN ENERGIE GmbH vorgelegt. Die Einschau durch den StRH Wien in die diesbezüglichen Protokolle der Jahre 2021 bis Anfang 2023 zeigte, dass die Gesellschafterin am 19. Juli 2022 in ihrem Beschluss das sogenannte Versorgungssicherheitspaket I genehmigte. Dabei wurde u.a. die Zustimmung erteilt, zusätzliche Fremdmittelfinanzierungen zur Liquiditätssicherung aufzunehmen und weiterhin Energiehandelsgeschäfte an Energiebörsen und damit unmittelbar zusammenhängende Rechtsgeschäfte (insbesondere Sicherungsgeschäfte) in einem bestimmten Rahmen abzuschließen.

Die Einschau des StRH Wien in die Protokolle der vorgelegten Generalversammlungen bzw. Gesellschafterbeschlüsse zeigte weiters, dass auch auf Gesellschafterebene eine Befassung mit energiebörslichen Geschäften der WIEN ENERGIE GmbH erfolgte. So wurde anlässlich der Genehmigung des Wirtschaftsplanes in der Sitzung des Aufsichtsrates der WIEN ENERGIE GmbH vom 15. Dezember 2022 auch die Genehmigung der Rahmengenahmung Energiehandel eingeholt.

Als konzernrelevanter Geschäftsfall wurde diese Rahmengenahmung Energiehandel auch im Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH behandelt und mittels Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2022 genehmigt. Gleichmaßen erfolgte eine neuerliche Befassung der Gremien mit der Rahmengenahmung Energiehandel im Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH am 18. April 2023 sowie im Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH und durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss vom 19. April 2023.

5.3.5 Zusammenfassende Betrachtungen zur Einhaltung der Vorgaben zum Berichtswesen durch die Organe

5.3.5.1 Die gesetzlichen und freiwilligen Vorgaben betreffend das allgemeine standardisierte Berichtswesen, so wie sie im Gesetz bzw. in den einzelnen Konzernrichtlinien festgelegt waren, wurden von den betroffenen Organen der WIEN ENERGIE GmbH und der WIENER STADTWERKE GmbH, wie oben dargestellt, eingehalten. Nachdem es keine spezifischen Vorgaben für standardisierte Berichte über die Geschäfte an Energiebörsen gab, waren diesbezügliche Berichte und Informationen Bestandteil der allgemeinen standardisierten Berichterstattung in den betreffenden Aufsichtsratssitzungen.

5.3.5.2 Die im Zuge der außerordentlichen Sitzungen der Aufsichtsräte sowie im Rahmen der Umlaufbeschlüsse der Aufsichtsräte stattgefundenen Berichterstattung war als Sonderberichterstattung im Sinn der gesetzlichen Regelungen zu qualifizieren.

5.3.5.3 Wie bereits erwähnt, normierte das GmbHG (Buch-)Einsichtsrechte und beschränkte Informationsansprüche jeder Gesellschafterin bzw. jedes Gesellschafters. Allerdings sieht das GmbHG keine regelmäßigen Berichterstattungen der Geschäftsführenden an die Generalversammlung oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter vor. Die WIEN ENERGIE GmbH befand sich im 100%igen Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH, wobei einer ihrer Geschäftsführer zusätzlich Aufsichtsratsvorsitzender der WIEN ENERGIE GmbH war.

Wie bereits erwähnt, befand sich die WIENER STADTWERKE GmbH als Konzernmutter des WIENER STADTWERKE-Konzerns im 100%igen Eigentum der Stadt Wien. Laut Auskunft der Geschäftsführung der WIENER STADTWERKE GmbH fand regelmäßig, d.h. zumindest 1-mal monatlich, 1 Jour fixe mit dem amtsführenden Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke in seiner Funktion als Eigentümerversorger statt. Die diesbezüglichen schriftlichen Tagesordnungen wurden im Zuge der Einschau dem StRH Wien vorgelegt, die Ergebnisse dieser Besprechungen nicht protokolliert.

5.4 Frage 12: *„Waren die Berichtsinhalte in diesem Zusammenhang ausreichend aussagekräftig?“*

5.4.1 Wie bereits erwähnt, waren die periodischen Jahres-, Quartals- und Sonderberichte gemäß Fachliteratur dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechend zu gestalten. Durch stichprobenweise Einschau in die vorgelegten Jahres-, Quartals- und Sonderberichte konnte sich der StRH Wien von deren ausreichender, dem aktuellen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechender Aussagekraft überzeugen. Wie oben dargestellt, erfolgten die Berichterstattungen der Geschäftsführungen der WIEN ENERGIE GmbH und der WIENER STADTWERKE GmbH in den ordentlichen und außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen sowie im Vorfeld der Umlaufbeschlüsse mit ausreichender Aussagekraft.

5.4.2 Der StRH Wien hielt fest, dass der Aufsichtsrat der WIENER STADTWERKE GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH die Berichterstattungen der Geschäftsführungen zu den Themen Geschäftsmodell, Risikomanagement und Liquiditätsbedarf der WIEN ENERGIE GmbH zur Kenntnis nahm. Diesbezügliche Diskussionen des Aufsichtsrates waren den Sitzungsprotokollen nicht zu entnehmen.

Auch an dieser Stelle war zu erwähnen, dass der Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH keinen (freiwilligen) Prüfungsausschuss eingerichtet hatte.

6. Spekulation

6.1 Frage 13: *„Welche Mechanismen bzw. Maßnahmen bestehen zur Sicherstellung, dass im Unternehmen keine Spekulationen im Sinn des Spekulationsverbotes im Zusammenhang mit Geschäften an Energiebörsen stattfinden sollen bzw. können?“*

Unter Spekulation im Zusammenhang mit dem Energiehandel wurde gemäß Literatur der Versuch verstanden, von Kursänderungen durch Kauf und Verkauf von Kontrakten zu profitieren, wobei die SpekulantIn bzw. der Spekulant weder die physikalischen Waren besitzt noch beabsichtigt, die Lieferung jemals physisch in Empfang zu nehmen bzw. zu leisten.

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen des Risikomanagements der WIEN ENERGIE GmbH zur Sicherstellung der Vermeidung von Spekulation für den Ablauf des Energiehandels entsprechende Regelungen festgelegt.

Im vorliegenden energiewirtschaftlichen Risikohandbuch sowie der daraus abgeleiteten Beschaffungs- und Vermarktungsstrategie wurde in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf das Spekulationsverbot im Energiehandel hingewiesen.

Konkret wurden die Handelsgeschäfte so abgewickelt, dass die Bereiche Vertrieb und Produktion der WIEN ENERGIE GmbH anhand laufend aktualisierter Prognose- und Optimierungsrechnungen auf Grundlage der jeweils von der Geschäftsführung freigegebenen Beschaffungs- und Bewirtschaftungsstrategien die offenen Produktions- und Bedarfsmengen ermittelten. In weiterer Folge wurden diese Mengen saldiert und die sich daraus ergebende Differenz vom Bereich Handel im Monatsraster für einen künftigen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gekauft oder verkauft. Dies hatte zur Folge, dass Handelsgeschäfte an der Energiebörse gemäß dem Geschäftsmodell der Gesellschaft mittelbar jeweils auf einem Grundgeschäft basierten und somit Leerverkäufe bzw. Leerkäufe lt. der WIEN ENERGIE GmbH grundsätzlich auszuschließen waren. Eine Zuordnung der im Betrachtungszeitraum ausgeführten Einzeltransaktionen zu einzelnen Bedarfsmeldungen war im Zuge der Prüfung durch den StRH Wien infolge der vorgenommenen Saldierung nicht mehr möglich.

Laut Aussage von Energiehandelsexpertinnen bzw. Energiehandelsexperten würden offene Posten im Rahmen des Energiehandels auf Spekulation hinweisen. Vor diesem Hintergrund war festzustellen, dass die WIEN ENERGIE GmbH mit der laufenden Erstellung von Limitüberwachungsberichten (sogenannte „nightly Reports“) zusätzlich zu den betrieblichen Festlegungen zum Spekulationsverbot über ein weiteres Instrumentarium zur Sicherstellung der Vermeidung von Spekulation verfügte. In diesen Reports wurde laufend vom Bereich Risikomanagement der Handel dahingehend überprüft, ob Verletzungen der festgelegten Mengengrenzen durch länger als 24 Stunden existierende offene Posten aufgetreten waren. Bei Limitverletzungen konnte daher umgehend innerhalb der zuständigen Organisationsbereiche reagiert werden. Darüber hinaus erfolgte durch den Bereich Backoffice, welcher neben der Abwicklung der Transaktionen auch für die Überwachung des Handels zuständig war, eine zusätzliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Handelsgeschäfte.

Die für den Bereich „Energiewirtschaft“ gewählte Organisationsstruktur - jeweils voneinander abgegrenzte Bereiche Portfoliomanagement, Handel und Backoffice - stellte grundsätzlich die Einhaltung des Vieraugenprinzips sicher. Weiters ergab die Einschau des StRH Wien, dass die Prämienregelungen in den Dienstverträgen der Mitarbeitenden im Energiehandel keinen Anreiz zur Spekulation enthielten.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Einschau festgestellt, dass im Protokoll der 64. Sitzung des Prüfungsausschusses der WIENER STADTWERKE GmbH vom 26. April 2022 im Rahmen der Berichterstattung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 auch der Auskunft gebende Wirtschaftsprüfer darauf verwies, dass die Geschäfte des Energiehandels der WIEN ENERGIE GmbH ausschließlich zur Preisabsicherung im Rahmen der Kundinnen- bzw. Kundenverträge dienten und darüber hinausgehend im Geschäftsjahr 2021 kein Energiehandel stattfinden würde.

6.2 Frage 14: „Wurde bei diesen Geschäften an den Energiebörsen das Spekulationsverbot eingehalten?“

6.2.1 Wie bereits erwähnt, wären lt. Energiehandelsexpertinnen bzw. Energiehandelsexperten offene Posten, welche beim Handel an Energiebörsen über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden vorliegen würden, ein starkes Indiz für die Existenz von Spekulationsgeschäften. Zur Beantwortung der Frage, ob bei den Geschäften an den Energiebörsen die WIEN ENERGIE GmbH das Spekulationsverbot eingehalten hatte, war daher eine Auswertung aller vom Informationssystem des Risikomanagements erstellten Limitüberwachungsberichte erforderlich. Konkret war daher zu prüfen, ob für sämtliche Termingeschäfte an der Energiebörse Leipzig über den Zeitraum vom August 2018 bis Dezember 2022 die Vorgaben der Mengenlimits eingehalten wurden. Der Beginn der Auswertungen musste mit August 2018 gewählt werden, da die Daten bzw. Limitüberwachungsberichte vor diesem Zeitpunkt aufgrund der Umstellung auf ein neues EDV-System nicht mehr verfügbar waren.

Die Festlegungen der jeweils gültigen Mengenlimits waren lt. WIEN ENERGIE GmbH vom Marktumfeld abhängig und seien nur in größeren Zeitabständen anlassbezogen angepasst worden. Die Ermittlung der festzulegenden Mengenlimits erfolgte anhand der statistischen Berechnungsverfahren „Value at Risk-Methode“ und „Stresstest“, wobei Änderungen der bestehenden Mengenlimits jeweils im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch zu berücksichtigen und in weiterer Folge - nach Freigabe durch die Geschäftsführung - in das Informationssystem des Risikomanagements aufzunehmen waren.

Das Portfoliomanagement der WIEN ENERGIE GmbH gab - wie bereits erläutert - dem Handel in Form von saldierten Summenportfolios die zu handelnde Menge der jeweiligen Waren vor. Die Mengenlimits der Limitüberwachungsberichte stellten festgelegte Grenzen für erlaubte Abweichungen in einem Zeitraum von 24 Stunden für diese dem Handel vorgegebenen Mengen dar. Eine Abweichung von diesen Mengenlimits bedeutet das Vorliegen eines offenen Postens.

6.2.2 Wie eingangs erwähnt, begannen der Rechnungshof Österreich und der StRH Wien nahezu zeitgleich mit den angekündigten bzw. beauftragten Prüfungen und vereinbarten zur möglichst effizienten Vorgangsweise, bei Themenüberschneidungen Unterlagen und Daten gemeinsam anzufordern sowie Interviews und Befragungen an Ort und Stelle gemeinsam durchzuführen. Diese Vorgangsweise war auch auf die Analyse der gemeinsam angeforderten sehr großen Datenmenge bzw. Anzahl an Limitüberwachungsberichten anzuwenden. Konkret wurden - wie von den beiden Prüfungseinrichtungen vereinbart - die übermittelten Daten bzw. Limitüberwachungsberichte der im Zeitraum vom August 2018 bis Dezember 2022 gehandelten Waren Gas, Strom und CO₂-Zertifikate hinsichtlich allfälliger Über- oder Unterschreitungen der jeweils gültigen Mengenlimits vom Rechnungshof Österreich einer aufwendigen IT-gestützten Auswertung unterzogen.

Bei der in der Folge vom StRH Wien auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Datenanalyse durchgeführten Einschau in der WIEN ENERGIE GmbH bzw. den Befragungen der Verantwortlichen der WIEN

ENERGIE GmbH konnten die Ursachen der meisten Limitverletzungen geklärt werden. Vereinzelt Limitverletzungen waren im Nachhinein nicht mehr schlüssig nachvollziehbar.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der WIEN ENERGIE GmbH, laufend die Tageslimits in ihr EDV-System einzupflegen und die Gründe für erfolgte Überschreitungen zeitnah zu dokumentieren.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird seit dem 1. Halbjahr 2022 umgesetzt.

Der StRH Wien hielt jedoch auch fest, dass die ungeklärten Limitverletzungen weder in ihrer Anzahl noch in ihrem Ausmaß als wesentlich bzw. systematisch zu bezeichnen waren. Zusammenfassend war daher festzuhalten, dass bei der vom StRH Wien durchgeführten umfassenden Einschau in die Termingeschäfte im Zeitraum vom August 2018 bis Dezember 2022, keine Hinweise auf systematische bzw. bewusst durchgeführte Abweichungen von den Limitvorgaben der WIEN ENERGIE GmbH beim Handel an Energiebörsen und auf Spekulationsgeschäfte vorlagen.

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Spekulationsverbotes bemängelte der StRH Wien jedoch, dass keine detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Kontrollmaßnahmen im energiewirtschaftlichen Risikohandbuch vorlag.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher, das energiewirtschaftliche Risikohandbuch um eine umfassende und detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Kontrollmaßnahmen zu ergänzen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der StRH Wien stellte weiters fest, dass neben der bereits erwähnten Energiebewirtschaftung von der WIEN ENERGIE GmbH auch Handelstransaktionen im Rahmen ihrer Gasspeicherbewirtschaftung und sonstige, als risikolos eingestufte Handelsgeschäfte getätigt wurden.

Unter Gasspeicherbewirtschaftung wurde die Lagerbewirtschaftung von Speichieranlagen für Gas zum Zweck des Ausgleiches von Bedarfsschwankungen und Lieferengpässen verstanden. Da Gas überwiegend für die Produktion von Strom und in weiterer Folge dessen Verkauf beschafft und eingelagert wurde sowie der Umfang der Gasspeicherbewirtschaftung durch die Kapazität der Speicher limitiert war, handelte es sich um einen gesonderten Geschäfts- bzw. Risikoprozess, welcher nicht mit Limitüberwachungsberichten kontrolliert wurde.

Die sonstigen, als risikolos eingestuften Handelsgeschäfte waren Geschäfte, für welche zwischen dem Vertrieb der WIEN ENERGIE GmbH und den Kundinnen bzw. Kunden die Preisbildung in der Zukunft bei Lieferung vereinbart wurde und somit hinsichtlich des Ein- und Verkaufes annähernd den Charakter einer Abwicklung Zug um Zug hatten. Diese wurden ebenfalls als gesonderte, risikolose Geschäftsprozesse qualifiziert, da sich die diesbezüglichen Ein- und Verkaufspreise unmittelbar beim Verkauf bilden, wodurch auch in diesem Fall die Kontrolle mittels Limitüberwachungsberichten entfiel.

Empfehlung:

Zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Kontrolle der Einhaltung des Spekulationsverbotes wurde die Durchführung stichprobenweiser Kontrollen auch für diese nicht mit Limitüberwachungsberichten kontrollierten Geschäfte empfohlen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Weiters war festzustellen, dass die Beschlussfassungen des Risikogremiums über zu ändernde Mengenlimits in Einzelfällen schriftlich erst mit einer Verzögerung von bis zu fast 6 Monaten durch die dafür zuständige Geschäftsführung genehmigt wurden. Bei Verringerung der Mengenlimits wurden die neuen Grenzen vielfach bereits vor formaler Zustimmung durch die Geschäftsführung in das Informationssystem des Risikomanagements eingepflegt. Darüber hinaus wurden, wie bereits erwähnt, einige systemtechnische Mängel wie beispielsweise mangelnde Pflege und Aktualisierungen der Daten des Systems über einen längeren Zeitraum, generelles Fehlen von Limitüberwachungsberichten für einzelne Tage, Datenüberschneidungen mit Testversionen etc. festgestellt, welche - wie bereits erwähnt - im Wesentlichen im Zuge der Einschau durch den StRH Wien von der WIEN ENERGIE GmbH aufgeklärt werden konnten.

Empfehlung:

Diesbezüglich empfahl der StRH Wien, das Überwachungssystem zur Vermeidung von Spekulation laufend zu evaluieren und ein verstärktes Augenmerk auf die Aktualität der eingepflegten Daten in den Limitüberwachungsberichten zu legen.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die WIEN ENERGIE GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären bereits im Zuge einer laufenden Abschlussprüfung entsprechende Prüfungsnachweise hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der gewählten Bilanzierungsmethode von der Abschlussprüfungsgesellschaft anzufordern (s. Punkt 2.7.4.1).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Während der Abschlussprüfung ist die WIEN ENERGIE GmbH im permanenten Austausch mit der Abschlussprüfungsgesellschaft und erbringt sämtliche angeforderte Prüfungsnachweise. Die WIEN ENERGIE GmbH wird der Empfehlung folgen und diese zur noch besseren Abstimmung an die Abschlussprüfungsgesellschaft herantragen.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sowie der Rechtssicherheit wäre nur im Fall des Vorhandenseins ausreichend geeigneter Nachweise über die Zulässigkeit und die Anwendungsvoraussetzungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3 vom 24. August 2015)“ vom gesetzlich normierten Einzelbewertungsgrundsatz abzuweichen und die Textierung im Jahresabschluss näher an die positiv formulierte IDW Stellungnahme anzulehnen (s. Punkt 2.7.4.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die WIEN ENERGIE GmbH hat sämtliche Nachweise und Anwendungsvoraussetzungen der IDW Stellungnahme gegenüber der Abschlussprüfungsgesellschaft erbracht. Dies wurde von der Abschlussprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Die WIEN ENERGIE GmbH wird der Empfehlung folgen, diese an die Abschlussprüfungsgesellschaft herantragen und die Textierung im Jahresabschluss näher an die positiv formulierte IDW Stellungnahme anlehnen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat wäre zu evaluieren (s. Punkt 2.7.4.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die empfohlene Evaluierung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Im Fall der Einrichtung eines (freiwilligen) Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat sollte sich dieser von der abschlussprüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfangreich sowohl über die Prüfungshandlungen als auch Prüfungsergebnisse informieren und auch entsprechende Nachweise vorlegen lassen (s. Punkt 2.7.4.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Empfehlung Nr. 3 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Auf eine den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen abgestimmte Abschlussprüfungsberichterstattung an die Organe der Gesellschaften wäre hinzuwirken (s. Punkt 2.7.4.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt und an die Abschlussprüfungsgesellschaft herangetragen.

Empfehlung Nr. 6:

Auch angesichts der Größe des Unternehmens, seiner diversen Geschäftsbereiche, der Vielzahl an Geschäftsfällen sowie deren Komplexität und Volumina (nicht nur bezogen auf die berichtsgenständlichen Energiebörsengeschäfte) wäre die Einrichtung eines freiwilligen Prüfungsausschusses im Aufsichtsrat der WIEN ENERGIE GmbH zu evaluieren (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die empfohlene Evaluierung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Die Position des unternehmensweiten Risikomanagers und damit des unternehmensweiten Risikomanagements wäre in der Unternehmenshierarchie und im Organigramm deutlicher hervorzuheben (s. Punkt 4.3.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Die Prüfung der Wirksamkeit des unternehmensweiten und des energiewirtschaftlichen Risikomanagements wäre künftig in regelmäßigen Abständen durchführen zu lassen (s. Punkt 4.4.1.3).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9:

Der Begriff „Risikokultur“ wäre - als Grundlage für ein wirksames Risikomanagementsystem - künftig in die Risikomanagementunterlagen (wie Richtlinien und Handbücher) aufzunehmen und konkrete Vorgaben dazu festzulegen (s. Punkt 4.4.3.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Künftig wären bei den wesentlichen Risiken Stresstests unter Einbeziehung von Worst-Case-Szenarien durchzuführen (s. Punkt 4.4.3.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Es werden bei wesentlichen Risiken Stresstests unter Einbeziehung von Worst-Case-Szenarien durchgeführt. Darüber hinausgehend werden laufend Verbesserungen evaluiert und implementiert.

Empfehlung Nr. 11:

Es wären geänderte Trends am Energiemarkt zeitnäher im Risikodreieck zu berücksichtigen und damit auch die Absicherungsstrategien an den Terminmärkten gegebenenfalls anzupassen (s. Punkt 4.4.6.3).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Es werden geänderte Trends am Energiemarkt zeitnäher im Risikodreieck berücksichtigt und damit auch die Absicherungsstrategie an den Terminmärkten durch eine dynamische Positionierung im Risikodreieck gegebenenfalls angepasst.

Empfehlung Nr. 12:

Die Risikotragfähigkeit - wie sie von der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE GmbH in Erfüllung der diesbezüglichen Konzernvorgaben alljährlich bestätigt und mit einem konkreten Wert bestimmt wurde - sollte um die Liquidität als neben dem Eigenkapital zu überwachender 2. Faktor ergänzt werden (s. Punkt 4.4.8.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Empfehlung, die Liquidität auch explizit in eine mehrdimensionale Risikotragfähigkeit einzubinden, wurde im Jahr 2023 bereits implementiert. Ihre Einhaltung ist für alle Konzernunternehmen verpflichtend und wird somit auch von der WIEN ENERGIE GmbH umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Künftig wäre auf die Abhaltung der vorgesehenen Fachsitzungen des Risikomanagements zu achten und auch „informelle“ Kommunikation von Bedeutung zu verschriftlichen, um den Dokumentations- und Nachweispflichten einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachzukommen (s. Punkt 4.4.9.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Bei Jours fixes u.ä. Besprechungsformaten mit Eigentümervertreterinnen bzw. Eigentümervertretern wären, neben der Dokumentation der Tagesordnungspunkte, zumindest auch die Ergebnisse der jeweiligen Besprechung festzuhalten (s. Punkt 5.3.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die WIEN ENERGIE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit der Eigentümerin im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen evaluieren.

Empfehlung Nr. 15:

Die WIEN ENERGIE GmbH sollte laufend die Tageslimits in ihr EDV-System einpflegen und die Gründe für erfolgte Überschreitungen zeitnah dokumentieren (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird seit dem 1. Halbjahr 2022 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Das energiewirtschaftliche Risikohandbuch wäre um eine umfassende und detaillierte Beschreibung der umzusetzenden Kontrollmaßnahmen zu ergänzen (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Kontrolle der Einhaltung des Spekulationsverbotes wurde die Durchführung stichprobenweiser Kontrollen auch für nicht mit Limitüberwachungsberichten kontrollierte Geschäfte empfohlen (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Das Überwachungssystem zur Vermeidung von Spekulation wäre laufend zu evaluieren und ein verstärktes Augenmerk auf die Aktualität der eingepflegten Daten in den Limitüberwachungsberichten zu legen (s. Punkt 6.2.2).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die WIENER STADTWERKE GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Auf eine den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen abgestimmte Abschlussprüfungsberichterstattung an die Organe der Gesellschaften wäre hinzuwirken (s. Punkt 2.7.4.2).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit den Organen der Gesellschaft im Hinblick auf eine zusätzliche Ad-hoc-Berichterstattung evaluieren.

Empfehlung Nr. 2:

Der Begriff „Risikokultur“ wäre - als Grundlage für ein wirksames Risikomanagementsystem - künftig in die Risikomanagementunterlagen (wie Richtlinien und Handbücher) aufzunehmen und konkrete Vorgaben dazu festzulegen (s. Punkt 4.4.3.2).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird der Empfehlung folgen und hat dahingehend bereits Maßnahmen gesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Bei Jours fixes u.ä. Besprechungsformaten mit Eigentümervertreterinnen bzw. Eigentümervertretern wären, neben der Dokumentation der Tagesordnungspunkte, zumindest auch die Ergebnisse der jeweiligen Besprechung festzuhalten (s. Punkt 5.3.2.2).

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE GmbH:

Die WIENER STADTWERKE GmbH wird die Empfehlung in Absprache mit der Eigentümerin im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen evaluieren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Dezember 2023